

12900

Kurze

Uebersicht

der Vorarbeiten und Entwürfe

behufs Abfassung des neuen

Strafgesetzbuchs.

—◆◆◆—
St. Petersburg.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen
Majestät Eigener Kanzlei.

1846.

ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

3-37200:1



Im Jahre 1844, als der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs im Reichsrathe zur Verhandlung kommen sollte, ward diesem von dem Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei eine Denkschrift überreicht, in welcher die Geschichte der Russischen Strafgesetzgebung, die Prinzipien des bisher in Geltung gewesenen Kriminalgesetze und die Grundsätze in einer kurzen Uebersicht dargelegt waren, von denen man bei Ausarbeitung des Entwurfs ausgegangen. Nachdem das neue Strafgesetzbuch bestätigt und bekannt gemacht worden war, wurde jene Denkschrift durch Angabe der im Reichsrathe getroffenen Veränderungen vervollständigt, so wie durch die Allerhöchsten Erlasse in Beziehung auf Bestätigung und Einführung dieses Gesetzbuchs, und darauf der Oeffentlichkeit übergeben. Sie erscheint hier nunmehr in einer wortgetreuen Uebertragung, welcher nur einige erklärende Anmerkungen hinzugefügt worden sind.

Kurze U e b e r s i c h t

der Vorarbeiten und Entwürfe
behufs Abfassung des neuen
Strafgesetzbuchs.

Fast alle Hauptepochen unserer Geschichte sind durch mehr oder weniger umfassende Denkmale der Gesetzgebung ausgezeichnet. Ueberblickt man diejenigen, welche bis auf uns gekommen, so findet man in ihnen eine fast ununterbrochene Reihenfolge verschiedenartiger und in vieler Hinsicht sehr unvollkommener Gesetzesanordnungen, welche aber unter sich in engem Zusammenhange stehen, und insgesammt das augenscheinliche Bestreben nach bestimmterer Feststellung und Weiterentwicklung des Russischen Rechts beweisen. Insbesondere zeigt sich ein solches Streben in dem stufenweisen Gange und allmählichen Verbessern unserer Strafgesetze. Fast bei der ersten Gründung schon des Staates, zeigen sich hierher gehörige Satzungen, deren Wirkungskreis jedoch im Beginne nur ein ziemlich beschränkter ist. Je mehr aber die Bedürfnisse

der bürgerlichen Gesellschaft zunehmen, die Begriffe sich aufhellen und erweitern, desto mehr dehnen sich auch die Grenzen der Strafgesetzgebung aus. Anfänglich besteht der sie charakterisirende Hauptzug, gegründet auf Sitten und Gewohnheiten der Slaven und der nordischen Volksstämme, in einer mehr oder weniger persönlichen, nach Art und Grad der Verschuldung abgestuften, Vergeltung, — ein Ueberrest oder eine Bestätigung und Sanctionirung der Selbsthülfe. Bald jedoch ändert sich dies, und bereits am Ausgange des XV Jahrhunderts werden die hierher gehörenden Rechtsbestimmungen höheren Staatszwecken untergeordnet. Seitdem beginnt dann auch ein ununterbrochenes sichtsliches Streben der höchsten Gewalt nach Vervollkommnung der, Verbrechen und Strafen feststellenden, Bestimmungen. Allerdings hatten die bezüglichlichen Versuche nicht immer den gewünschten Erfolg, entsprachen nicht immer den Anforderungen selbst ihrer Zeit, — keineswegs aber sind sie vergeblich gewesen. Denn in diesen Bemühungen der Legislation reiften gewissermaßen und läuterten sich die allgemeinen Begriffe vom Rechte und von den Mitteln dasselbe zu sichern, — ja selbst die am wenigsten gelungenen Gesetzbuchsentwürfe bahnten doch anderen befriedigendern den Weg.

Nachfolgende kurze Uebersicht unserer strafrechtlichen Gesetzbestimmungen und derjenigen darauf bezüglichlichen Arbeiten, welche in Auftrag der Staatsregierung in den verschiedenen Epochen unserer Geschichte unternommen wurden, wird dazu dienen, die Wahrheit dieser Ansicht zu begründen.

Erster Theil.

Historische Uebersicht des Russischen Strafrechts.

Erste Abtheilung.

Zustand des Strafrechts in Rußland von den ältesten
Zeiten der Russischen Geschichte bis zur Thronbesteigung
des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch.

I.

Auf Strafgesetzgebung bezügliche Gesetzesanord-
nungen und Entwürfe.

Der Zeitfolge nach nimmt unter den Denkmalen Russischer Die Prawda Russkaja.
Gesetzgebung der, — Prawda Russkaja (Russisches Recht)
genannte, — Godek Jaroslaw des Großen (um's Jahr
1020) mit den ihn vervollständigenden Bestimmungen die
erste Stelle ein (*). Diese älteste Sammlung Russischer

(*) Die neueste kritische Ausgabe der Prawda Russkaja findet sich
bei Lorenz: Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des

Gesetze enthält die Verordnungen unserer ersten Großfürsten bis zum XIII Jahrhunderte, und wie fast alle bei der ersten Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft erlassenen Gesetze, ist auch die *Pravda Russkaja* beinahe ausschließlich dem Strafrechte gewidmet. Als lebendiger Ausdruck des die Zeit und das Land charakterisirenden Geistes, umfaßt dieselbe übrigens nur Verbrechen gegen Privatpersonen und Eigenthum (Privatverbrechen, *délits privés*). Wir finden daher in ihr Bestimmungen über Tödtung, Verstümmelung, Beleidigung, Entwendung, Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums. Die Verbrechen aber wider die Staats- und öffentliche Wohlfahrt (öffentliche Verbrechen, *délits publics*) waren zu jener Zeit noch nicht deutlich begriffen und bildeten weder eine besondere Ordnung, noch den Gegenstand besonderer Vorschriften. Dem Ermessen der höchsten Gewalt war die Bestrafung der Staatsverbrechen vorbehalten, und hierunter verstand man nicht bloß böse Anschläge und aufrührerische Handlungen, sondern auch jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, selbst alle Dienstverschuldungen. Die Verbrechen aber wider den Glauben und wider die Sitten unterlagen fast immer der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie aus vielen kirchlichen Verordnungen und Urkunden ersichtlich ist (*).

Russischen Rechts. I. Dorpat und Leipzig 1845.—Die im Vorworte versprochene Verdeutschung des Textes der *Pravda* ist noch nicht erschienen. Eine ältere Uebersetzung findet sich bei *Cwers*: „Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung.“ Hamburg. Perthes, 1826.—In der Sammlung von *Lobien* sind auch die Verträge mit den Byzantinern von 912 und 945, mit Riga und den Gothländern von 1228 und 1229, und *Nowgorod's* mit Lübeck und den Gothländern von 1206 bis 1270 aufgenommen,— die für die Russische Rechtsgeschichte von so großem Interesse sind.

(*) Als *Wladimir der Große* das Christenthum in Rußland einführte, mußte auch das Byzantinische Kirchenrecht dort Eingang

Nach Vernichtung der anfänglichen Einheit Rußlands und dem Zerfallen dieses Landes in kleine Theilfürstenthümer, ward die Prawda Russkaja nunmehr in verschiedenen Landschaften durch Gerichtsordnungen und Rechtsurkunden verdrängt (*).

Die Periode der Theilfürstenthümer. Die Gerichtsordnungen und Rechtsurkunden.

finden und den besonderen Verordnungen der Russischen Herrscher als Ausgangspunkt dienen, wenn auch die sogenannte Kirchenordnung Wladimir's v. 996 (abgedruckt in der Anmerk. 506 zum ersten Theile von Karamsin's Geschichte des Russischen Reichs nach einer Handschrift des XIII Jahrhunderts) wirklich untergeschoben sein sollte.

(*) Sie sind enthalten zum Theil in (Rechtsurkunden in sich fassenden) Instruktionen, welche von einzelnen Großfürsten ihren Statthaltern in Bezug auf die Verwaltung besonderer Landestheile gegeben wurde, — zum Theil in Anordnungen, welche in einigen Landschaften selbst getroffen und nachträglich von den Fürsten bestätigt wurden. Die wichtigsten bisher aufgefundenen, in diese Periode gehörenden Gerichtsordnungen, Rechtsurkunden oder Statuten und strafgerichtlichen Instruktionen oder Strafgesetze (суавныя, уставныя и губныя грамоты. Vergl. Neuf: Versuch über die geschichtliche Ausbildung der Russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829 pag. 88, 244 u. a. m.) sind folgende: 1) Die Instruktion oder Rechtsurkunde für das Dwina-Gebiet (уставная Двинская грамота) vom Jahre 1398, abgedruckt Band I, pag. 8, N^o 13, der im Jahre 1836 erschienenen Aktenstücke der Archäographischen Expedition (Акты Археографической Экспедиции). In dieser Instruktion an den Statthalter werden die Strafen und Bußen für Tödtung, Verstümmelung, Verwundung, Beleidigung, Grenzverletzung, Diebstahl und Selbsthülfe — wahrscheinlich als Bestätigung der bestehenden Landesgewohnheiten — festgestellt, worauf das Gerichtsverfahren (wobei auch des in der Prawda noch nicht vorkommenden gerichtlichen Zweikampfs Erwähnung geschieht) und die Gerichtsgebühren betreffende Bestimmungen folgen; dann wird die Gerichtsbarkeit des Statthalters und seine Verantwortlichkeit für Uebertretung der Amtsgewalt angegeben, ferner die Größe der von den Kaufleuten zu zahlenden Gebühren,

Ohne Zweifel hinderte dies eine für ganz Rußland gemeinsame Entwicklung der Rechtsansichten, hatte dafür indessen auch wieder einigen Nutzen. Die Aufmerksamkeit, welche bei Abfassung dieser Verordnungen auf die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Landschaften des Staats und der denselben bewohnenden Stämme verwandt worden war, förderte die Bervollkommnung der Gesetzgebung in anderer Beziehung. Diese Lokal-Verordnungen zeichnen sich vor den früheren durch mehr Ausführlichkeit und größere Bestimmtheit aus, entsprechen mehr den Anforderungen — so zu sagen — des täglichen bürgerlichen Lebens, wie schon aus der Form selbst dieser Urkunden hervorgeht. Wir finden schon in ihnen nicht mehr eine bloße Sammlung abgeonderter Rechtsbestimmungen, sondern ziemlich vollständige Verordnungen, welche, neben einer besseren und befriedigenderen

— und endlich werden Grundsätze aufgestellt über die Gerichtsbarkeit in Sachen der Bewohner des Dwina-Gebiets mit den Bewohnern anderer Gegenden. — 2) Die Nowgorodsche Gerichtsordnung (Судная Новгородская грамота) vom Jahre 1471, abgedr. a. a. D. I, pag. 69, N° 92. Sie enthält ausführliche Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der geistlichen, der fürstlichen und der Nowgorodschen Kommunal-Gewalt. (Eine ähnliche Gerichtsordnung für Pleskau, wahrscheinlich aus einer noch früheren Zeit, findet sich als Bruchstück abgedruckt in der Anmerkung 404 zum 5-ten Theile von Karamsin's Geschichtswerke). — 3) Die Nowgorodsche Beschreibung (Запись Новгородская), vor dem Jahre 1477, abgedr. a. a. D. I, pag. 79, N° 103. Sie enthält bloß auf das geistliche Gericht bezügliche Bestimmungen. — 4) Die Rechtsurkunde für das Gebiet von Belosero (Уставная Белозерская грамота) vom Jahre 1488, abgedr. a. a. D. I, pag. 92, N° 123. Sie regelt die Amtsgewalt des Statthalters in Beziehung auf Justiz und Administration, bestimmt die Grenzen der ihm anvertrauten Provinz, seine und seiner Beamten Verantwortlichkeit für Uebertretung der Amtsgewalt, und endlich die judiciären Verhältnisse der nicht zur Provinz gehörigen Personen.

Anordnung des Gerichtsverfahrens und einer Angabe der Maßregeln zur Bewahrung öffentlicher Sicherheit und Ruhe, außer den der Prawda Russkaja entsprechenden Bestimmungen über Verbrechen wider Privatpersonen und Eigenthum, noch Bestimmungen einer neuen Gattung enthalten, nämlich Festsetzungen über Bestrafung der Richter und sonstigen Beamten.

Mit der Erhebung des Fürstenthums Moskau entsprang ober erstand wieder die Idee der Einheit ganz Russland's. Das allmähliche ins Leben Treten derselben hatte auch einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Die Lokal-Verordnungen (*) mußten allgemeinen Gesetzen für den ganzen Staat weichen, und der erste, in Uebereinstimmung mit den übrigen allgemeinen Absichten der Staatsregierung, in dieser Richtung gemachte Schritt war die Veröffentlichung des Sudebnik (Судебникъ, Gerichtsbuch) (**) des Großfür-

Das Großfürstenthum Moskau. Großfürst Johann III. Der Sudebnik des Jahres 1497.

(*) Für die Zeit vor der Abfassung des Sudebnik von 1497 hat sich in Betreff der Gerichtsverfassung und des Kriminalverfahrens im eigentlichen Großfürstenthume Moskau ein interessantes Denkmal erhalten in der Moskauer strafrichterlichen Verschiebung oder Rechtsurkunde (рубная или уставная Московская запись), ungefähr aus den achtziger Jahren des XV Jahrhunderts, — abgedr. in den Aktenstücken der Archäographischen Expedition I. pag. 87. N° 115.

(**) Verdrängt und in Vergessenheit gerathen durch das Gerichtsbuch Johann IV, war man erst in neuerer Zeit auf dieses interessante Denkmal der Gesetzgebung aufmerksam geworden, namentlich durch den in lateinischer Uebersetzung gegebenen Auszug Herberstein's in seinen Rerum Moscoviticarum Commentarii (Zuerst erschienen sie 1549 in Wien, zuletzt 1841 in dem ersten Bande der „Historiae Ruthenicae Scriptores exteri Saeculi XVI, Berolinae, wo sich die „Ordinationes a Joanne Basilii Magno Duce, Anno mundi 7006 factae,“ auf der Seite 36 befinden. Eine alte deutsche Uebersetzung erschien 1567 in Basel: „Moscoviter wunderbare Historie“). Im

sten Johann III im Jahre 1497. Dem äußeren Ansehen nach, unterscheidet sich dieser Subebnik nur wenig von den früheren Gerichtsordnungen, indem derselbe auch eigentlich nur eine Urkunde ist, welche das Gerichtswesen in Moskau selbst feststellt. Allein der Zweck seiner Veröffentlichung geht viel weiter, ist ein höherer politischer. Der Subebnik sollte die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens vorbereiten, nicht bloß in allen, bereits sehr ausgedehnten, unmittelbaren Herrschaften des Großfürsten von Moskau, sondern auch in den andern Fürstenthümern. Denn bei seinen überwiegenden Vorzügen vor den andern Verordnungen (*), konnte derselbe zu jener Zeit als

Jahre 1819 ward das Gerichtsbuch Johann III nach einer Abschrift aus dem XVI Jahrhunderte zuerst in Druck gegeben, — und ist neuerdings 1841 wieder abgedruckt worden in dem ersten Bande der von der Archäographischen Kommission im Jahre 1841 herausgegebenen Historischen Aktenstücke (Акты Историческіе, собранныя и изданныя Археографическою Коммисією) pag. 148, N^o 105, mit Hinweisungen auf die entsprechenden Artikel bei Herberstein und dann auch des Subebnik's von 1550. — Diese Historischen Aktenstücke, so wie die Aktenstücke der Archäographischen Expedition, beide Werke je in 5 u. 4 starken Quartbänden, bilden mit den Juridischen Aktenstücken (Акты Юридическіе, eine Sammlung zur Kenntniß der Abfassungsweise der verschiedenen gerichtlichen Schriften in früheren Jahrhunderten) eine überaus reiche Urkunden- und Quellen-Sammlung für die Geschichte u. namentlich die Rechts- u. Verwaltungsgeschichte Russlands bis ans Ende des XVII Jahrhunderts.

(* Diese Verordnungen, so weit sie — zum Theil erst in neuester Zeit — aufgefunden, sind jetzt vollständig im ersten Theile der von der Archäographischen Expedition gesammelten Aktenstücke abgedruckt worden. — Sie sind zweierlei Art: 1) Rechtsurkunden, in welchen besondere Landes- oder Ortsgewohnheiten — bald in Beziehung auf Strafverfahren, Strafgesetze, innere Polizei und Abgaben, bald nur in Betreff einiger dieser Gegenstände — von den Großfürsten bestätigt werden, welche Bestätigung bei jedem Thronwechsel wieder nachgesucht wird. Als beson-

allgemeines Vorbild dienen, folglich also die sittliche Annäherung der Theile des noch zerstückelten Rußlands befördern. Das strafrechtliche System des Sudebnik weicht übrigens in Vielem von den früheren Bestimmungen ab. So ist in demselben schon eine besondere Aufmerksamkeit auf Staatsverbrechen gewandt, und sind auch mit größerer Bestimmtheit und Ausführlichkeit die Verbrechen der Beamten bezeichnet, welche das Vertrauen der Staatsregierung missbrauchen. Eines wie das Andere gab ein Zeugniß ab von der Kraft und wachsamem Thätigkeit der centralen höchsten Gewalt.

ders ausführlich sind zu nennen: a) die Urkunde (Уставная грамота) für die Fischergemeinde bei Pereslaw vom 7 Aug. 1506 (a. a. D. I. pag. 114, N° 143), in welcher sowohl als in den folgenden, eben so wie im Sudebnik von 1497, trotz des frühen Widerstandes der Geistlichkeit (Vergl. d. Sendschreiben des Metropolitens Photius an die Nowgoroder v. 29 Aug. 1410, a. a. D. I. p. 461, N° 369), des gerichtlichen Zweikampfs Erwähnung geschieht, aber auch des Wehrgeldes, welches im Sudebnik nicht mehr vorkommt; diese Urkunde ist bestätigt von den folgenden Herrschern bis Boris Godunow.—b) die Urkunde für das Dnega-Gebiet vom 4 Juni 1536 (a. a. D. I. pag. 152, N° 181), die keine strafrechtlichen Bestimmungen enthält und noch vom Saren Wassilj Schuischj bestätigt ist.—Die übrigen (a. a. D. I. N° 144, 183, 201. Historische Aktenstücke I. N° 137, 156) sind alle zugleich strafrechtlichen Inhalts,—selbst eine von 1509 (Aktenstücke der Archäographischen Expedition I. pag. 120, N° 150), wo die Bestätigung von einem Theilsfürsten, d. h. wohl dem Nachkommen eines früher regierenden Hauses, gegeben wird. 2) Strafrichterliche Instruktionen. Sie sind bisweilen in ganzen Sätzen selbst im Ausdrucke übereinstimmend und mögen am meisten beigetragen haben, Gleichmäßigkeit im Gerichtswesen herbeizuführen, wie sie denn auch meist anordnen, daß man sich nach den großfürstlichen Vorschriften zu richten habe; so z. B. die Instruktion vom 27 Septbr. 1549 (a. a. D. I. pag. 213, N° 224), obwohl sie auch die richterliche Gewalt der Gemeinden selbst feststellen (a. a. D. I. N° 187, 192, 194). Die wichtigste dieser Instruktionen ist die fürs Gebiet von Belosero vom 23 Okt. 1539 (a. a. D. I. pag. 163, N° 187).—Eine dritte Urkunden-

Die Regierung Jo-
hann IV. Der Sudebnik von 1550. — Die
vervollständigenden

Das von Johann III begonnene großartige Werk ward unter der Herrschaft seines Enkels fortgesetzt. Johann IV veröffentlichte nicht nur eine neue verbesserte Ausgabe des ersten Sudebnik im Jahre 1550 (*), sondern ergriff auch

reihe sei hier nur gelegentlich angeführt, nämlich die von Regierung zu Regierung bestätigten Gnadenurkunden für Klöster über Exemption ihrer Besitzungen von der fürstlichen Gerichtsbarkeit (*жалованные неслудимыя грамоты*), in denen auch einzelne Strafrechtsbestimmungen vorkommen. Solcher Urkunden, deren Bestätigungen bis ans Ende des XVII Jahrhunderts heraufreichen, sind sehr viele in den beiden mehrfach genannten Sammlungen enthalten, einige darunter auch Privatpersonen für ihre Güter ertheilt.

(*) Der Sudebnik von 1550 wurde zuerst im Jahre 1768 durch Schölzer und Waschilow in St. Petersburg in Druck gegeben. Die letzte sehr sorgfältig gemachte Ausgabe ist die von 1841 im ersten Bande der Historischen Aktenstücke, pag. 220, No 153. Die einzige mit kritischen Bemerkungen versehene Ausgabe war von Latischtschew bereits im Jahre 1738 vorbereitet worden, ward aber erst 1786 in Moskau gedruckt. Eine vollständige Deutsche Uebersetzung hat Ewers geliefert in den von ihm und M. v. Engelhardt herausgegebenen „Beiträgen zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte“. Dorpat. 1816, pag. 339. — Das Gerichtsbuch von 1550 besteht aus 100 Artikeln oder Kapiteln. Der letzte Artikel aber, — sich auf die Verhältnisse der früheren Theilsfürsten beziehend, — mußte bald unpraktisch werden und findet sich daher in den meisten Handschriften nicht. Obwohl auch dieses Gerichtsbuch insbesondere für Strafverfahren und Strafen ausführlich erscheint, so ist es doch verhältnißmäßig unvollständig in dahin gehörigen Bestimmungen, weil für die Sachen wegen Raub und schweren Diebstahl eine eigene Oberbehörde errichtet ward, manches auch wie früher besonderen Instruktionen überlassen blieb. (Siehe die folgende Anmerkung). Aus derselben Zeit, vom Jahre 1551, datirt sich auch ein geistliches Reglement, das unter dem Namen Stoglaw (*Строгавъ*, so benannt wegen Zahl der Artikel) bekannt ist. Dasselbe ist vollständig nur handschriftlich vorhanden; bloß ein, den Byzantinischen Gesetzen entnommener Abschnitt desselben über das geistliche Gericht (*О святицельскомъ судѣ*) ist im ersten Bande der Historischen Aktenstücke abgedruckt, pag. 272, No 155.

die nöthigen Maßregeln, um in allen Theilen des Reichs unweigerlich die Satzungen desselben, sowohl in Betreff der Gerichtsverfassung als des Verfahrens, befolgen zu lassen (*). Seit dieser Zeit erhalten die anfangs gewissermaßen nur für das frühere Großfürstenthum Moskau verfaßten Geseze unaufhörlich eine immer größere Geltung und Wichtigkeit;

Ursachen und Urtheile.
Der systematisirte Sudebnik.

(*) Dies geschah wohl hauptsächlich wieder durch die bereits in der vorletzten Anmerkung erwähnten Rechtsurkunden und die Instruktionen an die Strafrichter (рубные старосты), von denen mehrere aus der Regierung dieses Zaren aufgefunden und gleichfalls in den Aktenstücken der Archäographischen Expedition abgedruckt worden. Gleich in der ersten jener Rechtsurkunden aus der Zeit nach Veröffentlichung des Sudebnik v. 1550, in der Urkunde für's Waga-Gebiet v. 21 März 1552 (a. a. D. I, p. 231. N° 234), wird neben der Urkunde selbst, also neben den Gewohnheiten, der Sudebnik als maßgebend hingestellt,—und in mehreren andern, z. B. in der Urkunde für's Dwi-na-Gebiet v. Sept. 1556 (a. a. D. I, pag. 271. N° 250), werden die wichtigsten Kriminalsachen nach Moskau gezogen. Interessant ist die Urkunde für die Fischergemeinde bei Pereßlaw v. 15 Aug. 1555 (a. a. D. I, pag. 261. N° 242), weil sie gleichfalls vorschreibt, neben der Urkunde (siehe die vorlezte Anmerkung), in Betreff des Verfahrens sich an den Sudebnik zu halten, und weil neben andern Zarischen Bestätigungen sich auch noch eine von Feodor Alexejitsch, Peter des Großen Vorgänger, findet, wo die etwa durch die Uloshenie, spätere Verordnungen und bojarische Urtheile, abgeänderten Punkte von der Bestätigung ausdrücklich ausgenommen werden. Des gerichtlichen Zweikampfs geschieht in allen diesen Urkunden Erwähnung, seien sie nun von Klöstern (a. a. D. I, NN° 255, 258, 348, 351) oder von Theilsfürsten (a. a. D. I, p. 280, N° 257; die Urkunde ist v. J. 1561 [siehe die vorlezte Anmerk.] u. ward 1567 vom Zaren bestätigt), oder vom Zaren (a. a. D. I, NN° 240, 243. II, N° 52, außer den schon angeführten) erlassen oder bestätigt, ja auch in der Urkunde für die Borisoglebsche Gemeinde v. 15 Aug. 1584 (a. a. D. I, pag. 385, N° 324), die noch von Feodor Joannowitsch ohne Ausnahme bestätigt wird,—ob schon bereits Johann IV durch die Verordnung v. 21 Aug. 1556, die dem Sudebnik angehängt wurde, dadurch dem gerichtlichen Zweikampfe entgegen wirkte, daß er dem Beklagten die Wahl des Ortes als

alle Theile des Reichs nach einander wurden ihrer Wirksamkeit unterworfen. Unter andern trug hierzu auch die Bekanntmachung der Vervollständigenden Urtheile und der Urtheile bei, welche auf eine von dem Zaren getroffene Anordnung dem Sudebnik hinzugeschrieben (*) und, schon damals oder in der Folge, der in demselben angenommenen Ordnung gemäß vertheilt wurden, eine Regel, welche man, wie zu erkennen ist, auch unter der Herrschaft Feodor Joannowitsch's befolgte. Auf diese Weise bildete sich der auf uns gekommene dritte oder systematisirte Sudeb-

weis erlaubte. Für das Verhältniß zwischen der Reichsgesetzgebung und den Ortsgewohnheiten im Anfange des XVII Jahrhunderts ist von großem Interesse eine von Michail Feodorowitsch für das Gebiet von Usjug-Schelesnopolsk bestätigte Gerichtsordnung (Судная грамота) v. 5. Juni 1614 (a. a. D. III. pag. 73, No 36), worin das alte Gewohnheitsrecht in Bezug auf Gerichtswesen, Strafverfahren, Gebühren u. s. w. bestätigt wird, jedoch so, daß in Ermangelung einer Bestimmung die Satzungen des Sudebnik gelten und gewisse Sachen immer nach Moskau vorgestellt werden sollen. Vom selben Jahre und Tage ist für dasselbe Gebiet auch eine Bestätigungsurkunde vorhanden über das Verfahren in Kriminalsachen, Abgaben, innere Ordnung, u. s. w., wo übrigens gleichfalls der gerichtliche Zweikampf vorkommt, (abgedruckt a. a. D. III, pag. 76, No 37.) Von den Instruktionen an die Strafrichter, die nach Art. 60 des Sudebnik in Strafsachen als Richtschnur dienen sollten, sind für diese Periode nur wenige erhalten (a. a. D. I. No 281, 330), deren erstere, vom 12 März 1571 für's Gebiet Belosero, interessant ist durch die mögliche Vergleichung mit den früher erwähnten, für dasselbe Gebiet von 1488 und 1539.

(*) Nach Art. 88 des Sudebnik v. 1550, sollten die, in Sachen für welche derselbe kein Gesetz enthielt, vom Herrscher mit den Bojaren gefällten Entscheidungen, so wie andere Verordnungen, diesem Gerichtsbuche angehängt werden, — was nothwendig die Einheit der Rechtsentwicklung sehr befördern mußte, da sie demzufolge nur aus einem Centralpunkte ausgehen konnte. Die meisten Handschriften des Sudebnik enthalten zugleich diese vervollständigenden Urtheile und Verordnungen, welche wohl auch mit demselben zugleich gedruckt wurden.

nif (*), wo zuerst in unserem Vaterlande die Idee einer systematischen Zusammenstellung der Gesetzbestimmungen (Сводъ Законовъ — Swod der Gesetze, Corpus Juris) hervortritt — eine Idee, deren Ausführung, im weitesten Umfange, der Gegenwart vorbehalten war.

Die entscheidende allendliche Unterwerfung ganz Rußlands unter die Wirksamkeit derselben Gesetze ward unter der Herrschaft des Zaren Alexei Michailowitsch vollbracht. Das allgemeine Gesetzbuch (Соборное Уложение), die Uloshenie (**), welches von ihm im Jahre 1649 veröffentlicht

Die Regierung Alexei Michailowitsch's. Die Uloshenie vom Jahre 1649. Die Novellen.

Sie sind jetzt wieder abgedruckt worden in den Historischen Aktenstücken: die Gesetzbestimmungen aus den Jahren von 1550 — 1582 in Bb. I. pag. 251, N° 154 (und dann noch zwei in den Aktenstücken der Archäographischen Expedition I. N° 216, 372), aus den Jahren von 1588 bis 1597, a. a. D. I. pag. 417. N° 221, aus den Jahren von 1607—9 a. a. D. II. pag. 114, N° 85; aus den Jahren von 1620—45, a. a. D. III. pag. 90, N° 92. Hier sei auch des Verordnungs buchs der Raub sachen- Behörde (Уставная книга Разбойнаго приказа) erwähnt, von welchem sich Bruchstücke gefunden haben, — das eine, eine Abschrift aus den Jahren des Zwischenreichs (vor 1611), abgedruckt in den Aktenstücken der Archäographischen Expedition II. pag. 385, N° 225, — das andere, eine viel weiter reichende Abschrift vom Jahre 1631, abgedruckt in den Historischen Aktenstücken III. pag. 294. N° 167. Dasselbe besteht aus einer zum Theil systematischen Sammlung in peinlichen Sachen ergangener Verordnungen und Urtheile, die allgemeine Gesetzeskraft hatten, da die genannte Behörde für alle schwere, namentlich Raub betreffende, Verbrechen errichtet war; diese Gesetzbestimmungen beziehen sich sowohl auf das Verfahren, als auf Strafen, und einige derselben finden sich auch in den Zusatzartikeln zum Sudebnik.

(*) Dieser dritte Sudebnik oder der Sudebnik Swodny (Судебникъ Сводный), der die vervollständigenden Utsasen und Urtheile bis ins erste Jahrzehent des XVII. Jahrhunderts umfaßt, ist im Jahre 1774 in Petersburg beim Senate gedruckt worden.

(**) Die Uloshenie ward von einer Kommission verfaßt, die vom Zaren beauftragt war die Vorschriften der heiligen Apostel und heil-

wurde, also fast 150 Jahr nach dem Erscheinen des ersten Sudebnik, war das erste feierlichst bekannt gemachte allgemeine Gesetz im Russischen Staate. Schon dies allein würde genügen, um der Uloshenie des Zaren Alexei eine der ersten Stellen unter den Denkmalen in der Geschichte unserer Gesetzgebung zu verleihen. Allein sie hat auch andere sehr gewichtige Vorzüge vor allen ihr vorhergehenden Gesetzen. Ihr Charakter ist gewissermaßen ein zweifacher, — denn sie ist einerseits eine systematische Zusammenstellung der früheren Gesetzbestimmungen, andererseits aber auch wieder eine neue Gesetzgebung. Wie erstchtlich, sind bei der Abfassung dieses Coderes alle diejenigen früheren Bestimmungen beibehalten worden, welche der Erfahrung gemäß als nützlich sich erwie-

gen Väter, so wie des Sudebnik (v. 1550), die späteren Ukasen und Bojarenurtheile und die weltlichen Gesetze der Griechischen Kaiser zu vergleichen, zusammenzustellen und nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse zu einem neuen Gesetzbuche zu verarbeiten. In einer auf Befehl des Zaren (Vergleiche den Eingang der Uloshenie und das in den Aktenstücken der Archiographischen Kommission IV. pag. 40. No 27 erwähnte Schreiben des Zaren an die Befehlshaber) veranstalteten Versammlung der Geistlichkeit, der Bojaren und Deputirten ward vom 3 Oktbr. 1648 an der Entwurf verlesen, sodann bestätigt, gedruckt und in vielen Exemplaren an alle Behörden versandt, mittelst Ukases vom 29 Jan. 1649. Das Original, auf einer langen nicht sehr breiten Papierrolle geschrieben, wurde anfänglich in der Kämmer (Оружейная Палата) in Moskau, später im Archive der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei aufbewahrt, seit einigen Jahren befindet es sich aber wieder in der Kämmer in Moskau. — Die Uloshenie ist häufig gedruckt worden, namentlich nach einer Abschrift, die Peter der Große veranstalten ließ, als er befahl, zu den einzelnen Artikeln der Uloshenie die entsprechenden späteren Bestimmungen hinzuzufügen. Der letzte, als authentisch geltende, Abdruck findet sich in der Vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs (Полное Собрание Законовъ Россійской Имперіи), welche auf Befehl des jetzt regierenden Herrn und Kaisers veranstaltet und im Jahre 1830 herausgegeben

sen hatten; jedoch sind viele Mängel derselben verbessert, ist Vieles in ihnen vervollständigt worden, und fast überall hat der ihnen zu Grunde liegende Gedanke eine größere Entwicklung erhalten. Als Hülfsmittel dienten hierbei: erstens, die in dem Kirchenrechte (Кормчая Книга (*), Kormtschaja Kniga, Steuerbuch) enthaltenen weltlichen Gesetze, ein abgekürzter Inbegriff der von den Nachfolgern Justinian's zum Theil vervollständigten, zum Theil abgeänderten Bestimmungen des Römischen Rechts (**),—zweitens auch die Bestimmungen des Litthauischen Statuts, welche Gesetzes-

wurde, und mit der Uloshenie, als der Grundlage aller späteren Gesetzgebung, den Anfang macht. Eine kritische Ausgabe der Uloshenie ist nie erschienen; dagegen ist sie mehrfach übersetzt worden, so ins Lateinische unter dem Titel: Statuta Moscovitica in Mayerberg's im Jahre 1663 erschienenem Iter in Moscoviam, welches Werk 1688 ins Französische übersetzt ward. Eine deutsche Uebersetzung aus dem Lateinischen unter dem Titel: Russisches Landrecht, ward im Jahre 1722 von Struwe in Danzig herausgegeben,—eine Dänische von Arvidé ist aus etwas späterer Zeit.

(*) Das Steuerbuch, seinem Hauptinhalte nach eine Uebersetzung des Byzantinischen Kirchenrechts, ward bald nach Veröffentlichung der Uloshenie unter dem Patriarchen Joseph im Jahre 1652 gedruckt (Vergl. Karamsin. Anmerkung 222 zum Th. III). Gleich darauf durch den Patriarchen Nikon nochmals durchgesehen, ist es in der dadurch erhaltenen Gestalt zuletzt in den Jahren 1786 und dann 1804 in Moskau wieder abgedruckt worden. Die Warschauer Ausgabe von 1785 ist eben so selten geworden, wie die von 1652, an welche sie sich anschließt.

(**) Die in dem Nomokanon sich findenden weltlichen Gesetze, die man im Russischen zur Unterscheidung von den eigentlichen Kirchengesetzen, in Uebersetzung des griechischen Ausdrucks πολιτικη νομοθεσια als Градскіе законы (Gradskie Sakony, bürgerliche oder weltliche Gesetze) bezeichnet hatte und noch bezeichnet, haben schon frühe in Rußland nicht bloß Einfluß auf die Gesetzgebung, sondern gewissermaßen auch subsidiäre Geltung in weltlichen Sachen gehabt und sehr lange

Kraft und Wirksamkeit in den uns benachbarten altrussischen Provinzen hatten, die bald darauf mit dem Reiche wiedervereinigt wurden.

Bis zu der im Jahre 1833 erfolgten Veröffentlichung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs (*Общій Сводъ Законовъ Имперіи*, Allgemeiner Swod der Reichsgesetze, d. h. allgemein geltende systematische Zusammenstellung der in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen) war die Uloshenie des Zaren Alexei durch ihren Umfang und ihre Vollständigkeit das bemerkenswertheste Denkmal unserer Gesetzgebung. Gesetze aller Art: administrative, polizeiliche, bürgerliche und peinliche, finden sich in ihr vereinigt und nicht ohne Geschick geordnet. Die Anwendung der wichtigsten strafrecht-

bewahrt. Sie werden auch wohl unter dem Namen Kaiserliche Vorschriften (*Царскія правила*) als maßgebend angeführt, wie in der Urkunde v. 13 Febr. 1488 (abgebr. in den Historischen Aktenstücken I. p. 521, N^o 285). Alexei Michailowitsch fand selbst gleich nach Veröffentlichung der Uloshenie für nothwendig, im Jahre 1654, Auszüge aus jenen Byzantinischen Rechtsbestimmungen als Richtschnur in peinlichen Sachen an alle Behörden zu versenden (Vgl. Karamsin. Ann. 222, zu Th. III), — und sogar noch im Jahre 1679 ward durch die strafrichterliche Instruktion (*руководный наказъ*) vom 13. Decbr. an den Woiwoden in Arsamas (abgebr. in den Aktenstücken der Archäographischen Expedition IV p. 326, N^o 237) demselben vorgeschrieben, in Kriminalsachen nach den Zarischen Verordnungen, der Uloshenie, den Grabskie Sakony und den neuerordneten Artikeln zu richten. Diese im 48-ten Hauptstücke der Kormtschaja Kniga enthaltenen Grabskie Sakony sind übrigens nichts anders als eine Uebersetzung der unter der Regierung des Kaisers Basilus des Macedoniers zwischen den Jahren 870 und 878 verfaßten Abkürzung (oder des Handbuchs *ο πι ποχειρος νομος*) der damals in Wirksamkeit bestehenden Bestimmungen des Römischen Rechts, jedoch, wie oben gesagt, mit einigen Vervollständigungen und Abänderungen.

lichen Prinzipien auf bestimmte Sachen oder Fälle ist in diesem Codere sehr ausführlich und genau genug festgestellt. Die Verbrechen und Vergehen werden nicht mehr wie im *Sud ebnik* einfach angeführt, sondern nach ihren Gattungen und ihrem Wesen eingetheilt. Eine jede Gattung widergesetzlicher Handlungen bildet den Gegenstand einer besonderen Abtheilung, und überall werden, mehr oder weniger, sogar deren verschiedene Grade unterschieden, mit Angabe der diesen Graden entsprechenden Bestrafung. Nach den Verbrechen wider den Glauben, nach dem Hochverrathe und der Verletzung der Pflicht der Ehrfurcht gegen die Person des Zaren (*) und der obersten Würdenträger der Kirche, geht die Moskowie über zu den Verbrechen wider die Rechte des Schatzes (der Krone) und die Bestimmungen in Betreff des Kriegsdienstes, — darauf aber zur Verletzung der Verordnungen über öffentliche Wohlfahrt, der Sicherheit und der Rechte von Privatpersonen. Hierbei werden die verschiedenen Arten dieser wider-

(*) Die letztgenannten Verbrechen werden in dem, 22 Artikel enthaltenden Kap. II behandelt und zwar Art. 1, Anschläge gegen die geheiligte Person des Monarchen, — Art. 2, Hochverrath und Verschwörung. Da in der Folge Peter der Große im Ukase vom 25 Januar 1715 (2877, diese Zahl bedeutet die No in der *Wollst. Gesetz s. Erste Abth.*) jeden getreuen Unterthan zur Anzeige über wichtige Verbrechen verpflichtete und namentlich: 1) böse Anschläge gegen die Person des Monarchen und Hochverrath, 2) Aufstand oder Verschwörung — anführte, bildete sich die Gewohnheit diese Verbrechen als Verbrechen wider die beiden ersten Punkte zu bezeichnen. Später, als sich Mißverständnisse in Betreff der Bedeutung der zwei Punkte ergaben, wurde im Ukase vom 10 April 1730 (5528) erläutert, daß die zwei Punkte, über welche eine Anzeige noch am selben Tage, wo man davon erfahre, zu machen sei, in Folgendem beständen: der erste Punkt: Anschläge gegen die Person des Monarchen und beleidigende Reden wider die Person und Ehre desselben; der zweite Punkt: Verschwörung oder Hoch- und Staatsverrath. (Vergl. Band XV des *S wob.*, Ausg. v. 1842. Anmerkung zu Art. 232).

gesetzlichen Handlungen aufgezählt und nur diejenigen Verbrechen und Vergehen nicht berührt, deren Untersuchung und Aburtheilung der geistlichen Gewalt überlassen war. Es muß bemerkt werden, daß die Veröffentlichung dieses allgemeinen Gesetzbuchs durchaus nicht die Thätigkeit der Gesetzgebung jener Zeit verringerte, ja, es scheint sogar, daß dieselbe seitdem sich eher noch vermehrte. Die Aufmerksamkeit der Regierung, vielleicht auch überhaupt die Richtung der Geister, war nun einmal auf diesen Zweig des Staatswesens gewandt, und wir finden, daß bald nach Veröffentlichung der Uloshenie, noch unter der Regierung des Alexei Michailowitsch, verschiedene Verordnungen über polizeiliche Maßregeln für Moskau erlassen und manche Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs selbst verbessert und vervollständigt wurden (*). Auch später, unter dem Zaren Feodor Alexejitsch und zur Zeit der Unmündigkeit der Zaren Johann und Peter, erschienen viele sogenannte Neuverordnete Artikel (Новоуказныя Статьи, Novellen), d. h. Namentliche Ukafe und Entscheidungen der Bojaren, welche der Uloshenie als Fortsetzung und Vervollständigung dienen sollten, obwohl

(*) Schon im Kap. X. Art. 2 der Uloshenie war bestimmt worden, daß die Lücken derselben nach Maßgabe der zur Entscheidung kommenden Fälle zu ergänzen seien. Dies geschah, namentlich in Betreff des Civilrechts, durch verschiedene Einzelbestimmungen, enthalten in Namentlichen Ukafen und Bojarischen Entscheidungen. In strafgesetzlicher Beziehung ist von besonderer Wichtigkeit die Novelle (новоуказныя статьи, Neuverordnete Artikel) vom 22 Januar 1669, welche in 128 Artikeln die Bestimmungen über Diebstahls-, Raub- und Mordsachen zusammenfaßte, — und in der Vollständigen Gesetzsammlung, Erste Abtheilung, N^o 441 abgedruckt ist. Von demselben Tage ist dann auch noch eine Verordnung in 14 Artikeln über Verfahren und Strafen in Kriminalsachen Geistlicher (abgedruckt a. a. D. N^o 442, und in den Aktenstücken der Archäographischen Kommission IV. pag. 212. N^o 161, wo jedoch das Jahr 1667 angenommen ist).

ste, wie der verewigte Graf Speransky meinte, häufig nicht mit den Prinzipien dieses die Grundlage bildenden Gesetzbuchs, selbst nicht unter sich übereinstimmend, die früheren Gesetzbestimmungen eher verwickelten, als entwickelten (*).

Seit dem ersten Beginne schon der Regierung Peter I ist ein ungewöhnliches Vorwärtzbeugen in allen Zweigen der Gesetzgebung bemerklich. Es gibt fast keinen Theil der Verwaltung, der nicht einer mehr oder weniger radikalen Umgestaltung oder wenigstens wichtigen, bedeutenden Veränderungen unterworfen worden wäre. Auf jeden derselben der Reihe nach, oder im Zusammenhange mit den übrigen, wendet der Genius des großen Monarchen seinen allumfassenden Blick. Ueberall aber in dieser allgemeinen, durch den mächtigen Willen des Selbstherrschers begonnenen und fast vollendeten, neuen Organisation Rußlands bildet die peinliche Gesetzgebung einen der Hauptgegenstände seiner legislativen Bestrebungen. Durch seine Erlasse veränderte Peter der Große namentlich das bis dahin bestandene System der Strafen, gab demselben einen anderen neuen Charakter. In dem unter seiner persönlichen Leitung abgefaßten Generalreglement (Gene-

Die Regierung Peter des Großen. Das Generalreglement, die Kriegsartikel, das Marine-reglement. Die Maßregeln zur Abfassung eines neuen Gesetzbuchs.

(*) Graf Speransky, der schon im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts die Arbeiten für Gesetzgebung geleitet hatte, war seit 1826, wo für dieselben die Zweite Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät bestimmt wurde, Oberdirigirender dieser Abtheilung bis zu seinem im Jahre 1839 erfolgten Tode. Jene im Texte angeführte Bemerkung findet sich in der im Jahre 1833 (Wiga, bei Frantzen) in deutscher Uebersetzung erschienenen «Geschichtlichen Einleitung in das Corpus Juris des Russischen Reichs,» pag. 10 u. 11. — Uebrigens sprach auch schon Peter der Große durch Befehl vom 15 Juni 1714 (Vollständ. Gesetzsaml. Erste Abth. N° 2828) den Grundsatz aus, daß die Novellen Alexei Michailowitschs und seiner Nachfolger nur in soweit Geltung haben sollten, als sie die Moschente ergänzten.

ральный Регламентъ) (*), vom Jahre 1720, sammelte Er die verschiedenen zahlreichen Ukasen über schwerere und gelindere Strafen für Dienstverbrechen der Beamten in ein Ganzes, und brachte sie in systematische Ordnung. Während Seiner Regierung erschienen nicht bloß viele Verordnungen, durch welche die früheren polizeilichen Bestimmungen verbessert, vervollständigt und genauer bestimmt wurden, sondern Er erließ auch ganze neue Strafgesetzbücher für besondere Zweige des Staatswesens: in den Kriegsartikeln(**) (vom Jahre 1716) für das Landheer, in dem Marinereglement (***) (vom Jahre 1722) für die Flotte. Welche besondere Aufmerksamkeit Peter der Große aber auf diesen Gegenstand verwandte, geht schon daraus hervor, daß die Kriegsartikel, das Marinereglement und das Generalreglement fast ganz von Ihm selbst, oder doch wenigstens (wie oben gesagt ist) unter Seiner unmittelbaren Anleitung abge-

(*) Das Generalreglement v. 28 Febr. 1720 (3534) umfaßt die ganze Einrichtung und Zusammensetzung der Behörden, und die Vorschriften, für das Verfahren in denselben, — wobei dann auch die Strafen u. Bußen für Dienst-Verbrechen und Vergehen angegeben werden.

(**) Das Kriegsreglement v. 30 März 1716 (3006), welches zugleich in Russischer und in Deutscher Sprache veröffentlicht wurde, besteht aus vier Abtheilungen, von denen die 3te den Militärprozeß, die 2te aber die sogenannten Kriegsartikel (Вонские Статьи) in 24 Kapiteln und 267 Artikeln enthält. Letztere erhielten durch den Ukas v. 10 April 1716 (3010) Geltung auch in bürgerlichen Kriminalsachen, als Ergänzung der etwa nicht zureichenden peinlichen Gesetze. Die Kriegsartikel bilden ein vollständiges Strafgesetzbuch und sind für jene Zeit von großem Werthe.

(***) Das Marinereglement v. 13 Januar 1720 (3458) enthält in seinem 5ten und letzten Theile Bestimmungen über Verbrechen der Seeleute.

faßt worden sind. Dennoch aber beschränkte er keineswegs hierauf seine Wünsche und Pläne. Für die Flotte und das Landheer Gesetze entwerfend, die bei der damaligen außerordentlichen Lage des Reichs vorzüglich wichtig und nothwendig waren, verlor Peter nie aus den Augen, wie unumgänglich es war, auch die übrigen Theile der vaterländischen Gesetzgebung zu ordnen und zu verbessern.

Zu diesem Zwecke wurden während seiner Regierung nach einander drei besondere Kommissionen errichtet. Das Schicksal erlaubte Ihm aber nicht dieses große Werk zu Ende zu führen. Hauptursachen des Mißerfolgs waren ohne Zweifel: einerseits die Menge selbst der von Ihm unternommenen verschiedenenartigen Arbeiten und Reorganisationen, durch welche jedes Jahr, fast jeder Tag Seines Herrscherlebens bezeichnet waren, — andererseits aber der Mangel an Männern, an Gehülften, welche fähig gewesen wären Seine Gedanken und Absichten zu verstehen, und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Bemerkenswerth ist, daß dieselben, wie es scheint, sich selbst nicht über die Wahl der Grundprinzipien für die Abfassung des neuen Gesetzbuchs zu verständigen wußten. Anfangs ward beabsichtigt nur eine systematische Zusammenstellung der bestehenden Gesetzbestimmungen abzufassen. Die beiden ersten zu diesem Zwecke in den Jahren 1700 und 1714 niedergesetzten Kommissionen beschränkten ihre Thätigkeit bloß auf die vorbereitenden Arbeiten; von der ersten wurde eine systematische Zusammenstellung von drei Kapiteln der Uloshenie verfaßt, jedoch nicht beendet; in der zweiten wurden zehn Kapitel der sogenannten Swodnoe Uloshenie (Сводное Уложение, die Uloshenie v. 1649 mit Einreihung wo gehörig der späteren Verordnungen) vorläufig entworfen, jedoch nicht bepruft. Die dritte Kommission im Jahre 1720 niedersetzend, befaßl ihr Peter der Große nunmehr ein

neues Gesetzbuch abzufassen, nach dem Vorbilde anfangs des Schwedischen, hernach des Dänischen. Indem Er auf diese Muster der Gesetzgebung hinwies und die Kommission von der Verpflichtung befreite, die früher erlassenen Verordnungen zu sammeln und in Uebereinstimmung zu bringen, wollte der Kaiser, wie ersichtlich ist, die derselben aufgetragene Arbeit erleichtern und vereinfachen. Hier aber zeigten sich und mußten sich anderweitige und noch erheblichere Schwierigkeiten zeigen. Das Vorbild fremder Gesetzgebungen kann immer bloß als ein Hülfsmittel dienen und auch dies nur denen, welche Zustand und Bedürfnisse wie ihres eigenen Staats, so auch der anderen Staaten genugsam kennen, und im Stande sind, das Fremde entlehrend, es geschieht auf das Eigene anzuwenden. Diese Fähigkeit bewies Peter der Große selbst in vielen Fällen und nach mancher Beziehung hin. Allein Seine Mitarbeiter, oder wenigstens der größte Theil derselben, besaßen weder die Kenntnisse, noch die Gaben, die dazu nöthig waren, und Seine Entwürfe über Einführung eines vollständigen wohlgeordneten Systems bürgerlicher und peinlicher Gesetze für's Reich blieben ohne weitere Folgen.

Die Regierungen Katharina I, Peter II, Anna Feodorowna's.

Man beschäftigte sich gleichfalls mit dem Entwurfe eines neuen Gesetzbuchs und ebenso erfolglos während der drei unmittlbar auf das Zeitalter Peter des Großen folgenden Regierungen. Die im Jahre 1720 niedergelegte dritte Kommission bestand noch unter Katharina I. Aber konnten die Glieder derselben, welche selbst unter der Leitung Peter's und unter dem Einflusse Seines mächtigen Willens wie es scheint unthätig geblieben waren, konnten sie im Stande sein auf dem ihnen vorgezeichneten Wege fortzuschreiten, nun da Er nicht mehr war? Man kann vielmehr mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie sogar an die ihnen vorliegende Arbeit nicht gehen wollten, was zur Folge hatte, daß—so wie

Peter II den Thron einnahm—diese Kommission aufgelöst und statt dessen eine neue, mit Zugrundelegung des anfänglichen Plan's eingesetzt wurde: es ward ihr nämlich befohlen, sich wieder zur Abfassung einer systematischen Zusammenstellung der bestehenden Gesetzbestimmungen zu wenden, und dieselben nur in denjenigen Theilen zu vervollständigen, bei welchen dies wegen örtlicher Verhältnisse für nothwendig erkannt werden würde. Aber auch diese Kommission hörte, ohne etwas gethan zu haben, mit dem Tode Peter II auf.

Eben so fruchtlos war auch die Errichtung noch einer neuen, der fünften Kommission, unter der Regierung Anna Ioannowna's (1730). Diesmal ging die Absicht sowohl auf systematische Zusammenstellung der bestehenden Gesetzbestimmungen, als auf die Vervollkommnung derselben durch Entlehnung von Bestimmungen fremder Gesetzgebungen.—Wahrscheinlich aus denselben Gründen, welche zur Zeit Peter des Großen die Abfassung einer systematischen Zusammenstellung der Gesetzbestimmungen gehindert hatten, konnte auch diese Kommission das ihr vorgezeichnete Ziel nicht erreichen. Im Jahre 1741 endete sie ihre Wirksamkeit, ohne kaum eine Spur ihres zehnjährigen Bestehens zu hinterlassen.

Abgesehen von diesen zahlreichen mißlungenen Versuchen behufs Abfassung eines allgemeinen Swod's oder eines neuen allgemeinen Gesetzbuchs, ging indessen im Einzelnen die von Peter dem Großen begonnene Entwicklung und Vervollständigung unaufhaltlich weiter, bald in größerem, bald in kleinerem Maßstabe, je nach den Zeitumständen und der größeren oder geringeren Aufmerksamkeit und Festigkeit der Regierung. Solche Gegensätze hat man in den Gesetzgebungen fast aller Jahrhunderte und aller Völker gefunden. Sie erklären sich leicht aus der Lage einer Regierung, welche

einerseits das Bedürfnis der Vervollkommnung der bürgerlichen Ordnung im Reiche fühlt, andererseits sich des Mangels an Mitteln und selbst an Zeit bewußt ist, um ein jenem Bedürfnisse entsprechendes allgemeines Geseßsystem zu schaffen.—Von den während der Dauer dieser drei Regierungen erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen, hatten die wichtigeren entweder die genauere Definition einiger Verbrechen zum Zwecke, oder aber die Schärfung oder Milderung durch die früheren Geseze ausgesprochener Strafen.

Die Regierung der Kaiserin Elisabeth I.

Dagegen ist die Regierung der Kaiserin Elisabetha Petrowna wichtig geworden, sowohl durch viele denkwürdige Dekrete, in welchen schon höhere politische Ansichten sich zeigen und zu denen ohne Zweifel das der Menschheit so werthvolle Verbot der Vollziehung der Todesurtheile in gewöhnlichen Fällen gehört (*), als durch den Entwurf des

(*) Da häufig das Mißverständniß vorgekommen ist, als sei die Todesstrafe überhaupt durch die Kaiserin Elisabeth abgeschafft worden, so möge folgende Darstellung der Anordnungen der Kaiserin hier einen Platz finden. Der Senatsukas v. 26 (31) Juli 1751 (9871) befahl, daß die zur Todesstrafe, zum politischen Tode (политическая смерть) und zur lebenslänglichen Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten bis auf weitere Anordnung vereinigt und, an Händen und Füßen gefettet, unter guter Bewachung nach Rogewieck transportirt werden sollten, um daselbst zu allen schweren Zwangsarbeiten verwandt zu werden, zu welchen bisher die Galeeren-Sträflinge (каторжные) gebraucht worden. Zugleich seien Berichte über ihre Zahl, die Zeit ihrer Absendung u. s. w., so wie gehörige Auszüge aus den Akten über ihre Verbrechen, dem Senate einzusenden. Diese Bestimmung ward durch den S. U. v. 22 Aug. 1751 (9875) bestätigt, und durch den S. U. v. 28 Novbr. 1751 (9911) dahin erläutert, daß die zur Todesstrafe und zum politischen Tode verurtheilten Weiber nicht nach Rogewieck zu transportiren, sondern auf Lebenszeit nach Sibirien zu verweisen seien.—Auf die von der Kaiserin im Jahre 1753

nach so vielen vergeblichen Vorarbeiten zu Stande gebrachten ersten Projekts eines allgemeinen Gesetzbuchs. Dasselbe ist von der im Jahre 1754 errichteten Kommission (der sechsten seit den Zeiten Peter des Großen) verfaßt, und einer seiner Theile ist den Kriminalgesetzen gewidmet. Die Aufschrift desselben lautet: „Von den Untersuchungsfachen und welche schwerere und welche geringere Strafen (казни и наказания) und Bußen für die verschiedenen Verbrechen bestimmt sind.“ — Dieses Projekt verdient Beachtung. Die Redakteure desselben hatten sichtlich den Zweck, ein vollständiges Kriminalgesetzbuch nach dem Vorgange der Kriegsartikel und des Marinereglements abzufassen, zu welchem Ende sie die bis-

dem Senate gestellte Anfrage, für welche Verbrechen und nach welchen Gesetzen der politische Tod verhängt werde, berichtete der Senat, daß es hierüber keine bestimmten Ursahe gebe, und es könne nur angeführt werden, wie Peter der Große am 24. Nov. 1699 befohlen habe, über einige Leute einer gewissen Gemeinde nebst ihren Aeltesten, — weil sie eigenmächtig ihre Wahlbeamten abgesetzt und für Besetzung andere eingesetzt, — den Tod auszusprechen, sie auf das Schaffot zu führen, aber statt dieselben der Todesstrafe zu unterziehen sie mit dem Knut zu bestrafen und auf Lebenszeit zu schwerer Zwangsarbeit zu verweisen mit Weib und Kind; später habe dann der Kaiser den politischen Tod, ohne übrigens zu bestimmen worin er bestehe, verhängt am 25. Novbr. 1723 über diejenigen Verwalter, welche ohne Wissen ihrer Herren Seelen (d. h. kopfstenerpflichtige Leibeigene) verhehlten, — am 21. Jan. 1724 über Personen, welche im Senate, Synode oder in Gerichtsbehörden die Hand erhoben (кто дерзнуть рукою), — am 5. Febr. 1724 über diejenigen, welche im Gerichte, als Bevollmächtigte u. s. w. eine Täuschung absichtlich begehen würden, was je nach Wichtigkeit der Sache auch mit dem natürlichen Tode (натуральная смерть) bestraft werden könne. Daher trug der Senat darauf an unter der Strafe des politischen Todes zu verstehen: daß der Verbrecher aufs Schaffot oder unter den Galgen geführt, mit dem Knut bestraft und nachdem ihm die Nasenflügel aufgeschlitzt worden, oder auch ohne diese Strafen, auf Lebenszeit verwiesen

her geltend gewesenen peinlichen Gesetzbestimmungen in eine systematische Ordnung zu bringen, sie zu erläutern und zu vervollständigen suchten. Es mangelt aber diesem Entwurfe eine klare Darlegung der vorzüglichsten Grundprinzipien, durch welche doch allein den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes so zu sagen der gehörige Sinn gegeben und ihre Anwendung erleichtert werden kann. Indessen sind diese einzelnen Bestimmungen hier wenigstens in einem ununterbrochenen Zusammenhange dargestellt, und wir finden in denselben sowohl ein lebendiges Bild des allgemeinen Charakters der damaligen Strafgesetzgebung Rußlands, als auch den Gang

wird; — Sachen, wo das Urtheil auf solche Strafe laute, seien immer zuvörderst dem Senate zur Durchsicht vorzustellen, — wo aber gegen Verbrecher und Räuber den Gesetzen nach bloß auf Knutstrafe, Ausschließung der Nasenflügel und lebenslängliche Verweisung erkannt werde, solle das Urtheil ohne Vorstellung an den Senat vollzogen werden. — Diese Unterlegung des Senats ward am 29 März 1753 (10087) Allerhöchst bestätigt. — Der Namentliche Ufas v. 25 Mai 1753 (10101) schärfte diese Grundsätze nochmals ein, so wie die Verordnung Peter des Großen v. 16 Aug. 1720, wonach den Weibern und Kindern der Verwiesenen freigestellt worden war, denselben zu folgen oder nicht, den Weibern auch um Scheidung von ihnen zu bitten, — wobei zugleich bestimmt ward, daß man die gegen Verbrecher und Räuber vermöge Urtheils ausgesprochene Knutstrafe, Ausschließung der Nasenflügel und lebenslängliche Verweisung zur Zwangsarbeit nicht als politischen Tod bezeichnen sollte. Am 18 Juni 1753 (10113) wurden die Bestimmungen des Jahres 1751 wiederholt. — Der U. v. 30 Sept. (10306), erlassen in Erfüllung des Uk. v. 29 März 1753, erneuerte obige Befehle folgender Gestalt: — Wenn in Kriminalsachen die Urtheile auf Todesstrafe oder auf politischen Tod lauten, sollen sie zuvörderst zur Durchsicht und Approbation gelangen: 1) bei Individuen in den Provinzen, Gouvernements und Städten an die Gouverneure, an welche auch die zur Ausrottung der Verbrecher und Räuber ausgesandten Offiziere die von ihnen geführten Sachen einzusenden haben; 2) in Moskau ans Justiz-Kollegium; 3) in kriegsrechtlichen Sachen ans Kriegs-

und die allmähliche Entwicklung derselben von den Zeiten der Moskovie bis zu denen der Abfassung des Projekts. In dieser Beziehung sind besonders die genauere Bestimmung über Zumessung der Strafe und die angemessenere Festsetzung der Strafen im Verhältnisse zu den einzelnen Verbrechen bemerkenswerth. Das Projekt der Kaiserin Elisabeth hat aber auch dieses Verdienst, daß in demselben viele in unseren früheren Gesetzen nicht ange deutete Gattungen und Begehungsarten der Verbrechen auf eine gründliche und umsichtige Weise unterschieden und festgestellt werden, unter anderen in den durchaus neuen Bestimmungen über Kinderaussetzung, Rupperei, Selbsthülfe, über die verschiedenen Grade der Strafbarkeit bei Kirchenraub, Brandstiftung (*), Diebstahl. Das

oder Marine-Kollegium; 4) im Ressort der Oberpolizeimeisterlichen Kanzlei an diese. Falls die Urtheile als mit den Reichsgesetzen übereinstimmend in diesen Behörden approbirt werden, soll dennoch weder die Todesstrafe, noch der politische Tod, vor Beprüfung der Sache im Senate und vor ausdrücklichem Befehle vollzogen werden. Damit aber während dieser so viel Zeit nehmenden Durchsicht der Sachen die Verurtheilten nicht etwa entfliehen, wegen Mangel eines Kennzeichens nicht sich verbergen und neue Verbrechen begehen, so sollen sie bis auf weiteres Ermessen, bei Versendung auf Zwangsarbeit nach Rogewick, die zur Todesstrafe Verurtheilten der harten Knutstrafe, Ausschligung der Nasenflügel und Brandmarkung mit den Buchstaben B. O. P. (воръ, Verbrecher, jetzt mit der Hauptbedeutung: Dieb), die zu politischem Tode Verurtheilten der Knutstrafe und Ausschligung der Nasenflügel, unterzogen werden, — über ihre Sache aber ist eine genaue und begründete Vorstellung an den Senat zu richten. Bei denjenigen aber, welche dem Gesetze zufolge für Verbrechen und Raub bloß zur Knutstrafe und zur Ausschligung der Nasenflügel nebst ewiger Verweisung verurtheilt werden, welche Bestrafung nicht politischer Tod zu nennen sei, ist solche Strafe gleich nach Approbation durch die Gouverneure ohne Weiteres zu vollziehen.

(*) Es wird hier schon eigentlicher Kirchenraub von einem in einer Kirche begangenen Diebstahle nicht geweihter Sachen unterschieden, so wie Brandstiftung in Beziehung auf Wohn- und auf andere Gebäude.

Projekt ward jedoch von der Kaiserin nicht bestätigt, vielleicht deshalb, weil dort die Todesstrafe selbst für solche Fälle sich ausgesprochen findet, wo die Vollziehung derselben bereits verboten war, oder der wahrscheinlich auch schon damals bemerkten vielfachen Unvollkommenheiten in der Redaktion und anderer Mängel wegen. Abgesehen von der Unvollständigkeit dieses Gesetzbuchs (denn in demselben geschieht nur der vorzüglichsten Verbrechen Erwähnung, gar nicht aber der geringeren, so zu sagen sekundären, Ordnungs-Übertretungen) liegt sein hauptsächlichster Mangel in dem Durcheinanderwerfen der Vorschriften des peinlichen Verfahrens mit den eigentlichen Strafbestimmungen, und in der bisweilen sehr unklaren Definition der Strafen, der verschiedenen Arten und Grade derselben. Außerdem scheinen die Redakteure sich allzusehr bemüht zu haben, in ihrem Projekte die früheren in jener Zeit noch geltenden Gesetzbestimmungen aufrecht zu erhalten, während die Kaiserin mehr die Verbesserung derselben und die Vervollkommnung des ganzen Systems der Gesetzgebung wünschte. Dem dient als Beweis der von Ihr bestätigte Plan eines neuen Strafcodex, welchen Sie, bald nach dem Sie erklärt hatte das Ihr vorgestellte Projekt nicht bestätigen zu wollen, zu veröffentlichen befahl.

Die Regierung Katharina II.

Der Gedanke der Kaiserin Katharina II, einen vollständigen neuen Codex für alle Zweige der Gesetzgebung abzufassen, wurde nicht in Ausführung gebracht und konnte auch wohl nicht ausgeführt werden; indessen ward durch die Erlassung vieler einzelnen durch Gegenstand und Umfang wichtigen Verordnungen unsere Gesetzgebung überhaupt, namentlich aber die peinliche, in Vielem vervollkommenet. Selbst in den Ansichten über die wahren Prinzipien derselben sind bemerkenswerthe Fortschritte sichtbar. In Ihrer denkwürdigen Instruktion für die Kommission zur

Abfassung des Projekts eines neuen Gesetzbuchs(*), zeichnete die Kaiserin Selbst diese Prinzipien vor, indem sie von höherem Gesichtspunkte aus, wie das Wesen der Verbrechen überhaupt, so auch die verschiedenen Gattungen und Begehungsarten derselben prüfend durchging, die Grundsätze angab, nach welchen die Strafen im Verhältnisse zu den Verbrechen festzustellen seien, und endlich den Umfang des richterlichen Ermessens bezeichnete.

Die Gouvernements = Verordnung von 1775 (**) schließt auch wichtige strafrechtliche Bestimmungen in sich. In derselben sind sowohl die Ordnung des Verfahrens bei Verbrechen und Vergehen, als auch einige Arten und Grade der Strafen bestimmt, welcher, der Beziehung dieses Gegenstandes wegen zu den Vorschriften über die Wirksamkeit der Gouvernements- und Kreisverwaltung, Erwähnung geschehen mußte. — Am 3 April 1781 (***) ward ein Ukas veröffentlicht, in welchem alle zu jener Zeit in Kraft befindlichen Gesetzbestimmungen über die verschiedenen Gattungen des Diebstahls vereinigt, geordnet und verbessert wurden, — am 25 Juni desselben Jahres aber das Reglement (****) für die Handels-Schiffahrt, welches unter andern auch strafrechtliche

(*) Diese Instruktion v. 30 Juli 1767 findet sich in der Vollständigen Gesetzsammlung, Erste Abtheilung, N^o 13949. — Von den vielen im vorigen Jahrhunderte erschienenen Uebersetzungen sei nur auf die am meisten verbreitete hingewiesen: (Arndt) »Katharina der zweiten Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission«. In Riga u. Mitau, Hartknoch. 1769.

(**) Sie ist am 7 Novbr. 1775 (14392) erlassen u. auch mehrfach ins Deutsche übersezt worden.

(***) Vollständ. Gesetzsamm. Erste Abtheilung, N^o 15147.

(****) Vollständ. Gesetzsamm. Erste Abth. N^o 15176.

Bestimmungen zur Sicherung der Gefahrllosigkeit und Bequemlichkeit des Seehandels enthält.

Ein Jahr darauf ward das Polizeireglement (*) erlassen; in demselben sind alle Polizeivergehen angegeben und nach ihren Gattungen und den Graden der Strafbarkeit gesondert, zugleich auch die Scheidelinie angegeben, welche die Polizeigewalt von der kriminalgerichtlichen trennt.—Im Jahre 1785 wurde in den dem Adel und den Städten ertheilten Gnadenurkunden (**), zugleich mit andern Vorzügen, dem Adel und dem höheren Bürgerstande Befreiung von gewissen Strafarten ertheilt. Außerdem war in die den Städten verliehene Urkunde eine Gewerbeordnung aufgenommen, durch welche Vorschriften für die Bestrafung von Vergehen der Gewerbetreibenden in ihren Beziehungen zu den Gewerbe-Ämtern und zu Privatpersonen festgestellt wurden.

Bei Errichtung der Assignationsbank im Jahre 1786 wurden gleichfalls besondere Vorschriften über Bestrafung des Nachmachens von Assignationen festgestellt. Endlich, im Jahre 1787, ward das in vieler Hinsicht bemerkenswerthe Duellmanifest (***) erlassen. In demselben finden sich die verschiedenen Bestimmungen über die Bestrafung des Zweikampfs und auch von Injurien überhaupt zusammengestellt und geordnet.

(*) Dasselbe ist v. 8 April 1782. Vollständ. Gesetzsamml. I Abthl. N° 15379.

(**) Die erste ist v. 21 April 1785. Vollständ. Gesetzsamml. I Abthl. N° 16187, die andere vom selben Tage, a. a. D. N° 16188.

(***) Dasselbe ist v. 21 April 1787. Vollständ. Gesetzsamml. I Abthl. N° 16535.

Der unserer Gesetzgebung gewordene starke Impuls Die Regierung Paul I. wirkte auch unter dem Kaiser Paul I fort. In dieser kurzen Regierung sind viele neue Verordnungen und Reglements erlassen für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung, und fast in allen sind zur Verstärkung der Wirksamkeit des Gesetzes auch Strafbestimmungen aufgenommen worden. Die hierdurch eingeführten Vervollständigungen und Abänderungen müssen wenigstens größten Theils als nützliche Verbesserungen unserer Gesetze anerkannt werden, denn sie alle waren durch die Praxis, die Bedürfnisse des Landes und der Zeit geboten (*). In Beziehung aber auf Abfassung allgemeiner Gesetzbücher, blieb auch die zu diesem Ende von Kaiser Paul I im Jahre 1796 errichtete Kommission eben so erfolglos wie alle, die ihr vorhergegangen waren.

Wohl konnte man und mit Grund hoffen, daß mit der Die Regierung Alexander I. Thronbesteigung des Kaisers Alexander I alle bis dahin das große Werk verzögernden Hindernisse und Schwierigkeiten entfernt werden würden. Hierfür bürgten sowohl die Errichtung der neuen Gesetzgebungs-Kommission (im Jahr 1804) aus Männern, welche durch ihre Fähigkeiten und Kenntnisse bekannt waren, als die ungeheure Masse der zu diesem Zwecke während der beiden vorhergehenden Regierungen vorbereiteten, zum Theil selbst geordneten, Materialien, als endlich auch die allgemeinen Fortschritte in der Civilisation des Reichs. Die Arbeiten dieser Kommission sind bemerkenswerth und schätzbar. In kriminalrechtlicher Beziehung wurde von

(*) Zu den denkwürdigen unter der Regierung des Kaisers Paul I erlassenen Verordnungen gehören: die Ukasen vom 12 März 1798 über Forstverwaltung, vom 31 Juli 1799 über Löbting, Raub und Diebstahl, — die Gewerbe-Ordnung v. 12 Novbr. 1799, das Bankerott-Reglement v. 19 Decbr. 1800. (In der Vollständ. Gesetzsamml. Erste Abthl. N^o 18429, 19059, 19187, 19692).

derselben ein neues Projekt zu einem Strafgesetzbuche verfaßt, gerade 60 Jahre nach dem unter der Kaiserin Elisabeth entworfenen. Dieses Projekt wurde von der Kommission ins Gesetdepartement des Reichsraths (*) gebracht, von demselben in den Jahren 1813 und 1814 durchgesehen, und darauf mit den vom Departement in Antrag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen dem Druck übergeben, — indessen der allgemeinen Versammlung des Reichsraths noch nicht vorgestellt. Wahrscheinlich gestattete die damalige Lage der politischen Verhältnisse und die Abwesenheit des Kaisers nicht, sich mit der schließlichen Durchsicht dieses Entwurfs zu beschäftigen. Hierzu schritt der Reichsrath nicht eher, als im Jahre 1824.

Man kann nicht umhin zugestehen, daß dieses Projekt zu einem neuen Strafgesetzbuche sorgfältig und mit viel Geschick ausgearbeitet war. Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen desselben sind mit den höchsten Prinzipien der wissenschaftlichen Auffassung des Strafrechts in Uebereinstimmung gebracht, zugleich aber auch nach Möglichkeit mit den im Reiche geltenden Gesetzen, wie sich dies aus der dem Projekte in Gestalt von Tabellen beigelegten Angabe der Quellen ergibt (**).

(*) Der Reichsrath, die höchste berathende Behörde des Reichs, besteht gegenwärtig aus fünf Departements: 1) der Gesetze; 2) der Militairsachen; 3) der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten; 4) der Staatsökonomie; 5) der Angelegenheiten des Larkhums Polen. Fast alle Sachen kommen zuvörderst in dem zuständigen Departement zur Berathung und dann in der Allgemeinen Versammlung, deren Meinung oder Gutachten der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt wird. Die Minister sind vermöge ihres Amtes Mitglieder des Reichsraths, können aber nicht in den Departements den Vorsitz führen.

(**) Dieser Projekt ist sowohl in Russischer Sprache gedruckt, als auch, jedoch in etwas abweichender Gestalt, von Jakob in Deutscher Sprache herausgegeben worden.

Während der zwischen Abfassung des Projekts und seiner Durchsicht in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths verfloßenen zwölf Jahre jedoch, waren neue ziemlich wichtige Veränderungen im Zustande der Russischen Strafgesetzgebung vor sich gegangen, war auch die Theorie des Rechts mit manchen neuen Beobachtungen, neuen Ideen bereichert worden. Der Reichsrath beschäftigte sich in den Jahren 1824 und 1825 insbesondere mit der Prüfung der Strasskala (крестница наказаний), entschied indessen nichts hierüber, sondern beabsichtigte das Projekt derselben und die dazu gemachten Bemerkungen zur Allerhöchsten Entscheidung vorzustellen. Was die andern Theile des Projekts betrifft, so fand der Reichsrath in denselben ebenfalls viele Veränderungen und Ergänzungen nothwendig; doch blieb man mit der Durchsicht bei dem zweiten Hauptstücke des zweiten Theils, über die Verbrechen wider den Glauben, stehen. Bald darauf erfolgte der Tod des Kaisers Alexander und den Arbeiten im Felde der Gesetzgebung ward eine neue kräftigere und mit dem praktischen Bedürfnisse mehr übereinstimmende Richtung gegeben.

II.

Die hauptsächlichsten allgemeinen Prinzipien der Russischen Strafgesetze.

In den ältesten Denkmalen unserer Gesetzgebung gab es und konnte es keine bestimmte und richtige Definition dessen geben, was als Verbrechen anzusehen ist. Abstrakte Begriffe, welche Definitionen solcher Art zu Grunde liegen müssen, gehören eben erst späteren, aufgeklärteren Jahrhunderten. Selbst in der Uloshenie des Zaren Alexei finden sich nicht solche Definitionen, in der vollen Bedeutung dieses Wortes; wohl aber geht aus dem allgemeinen Geiste ihrer Satzunge n

Definition des Verbrechens. Umfang und Gegenstand der Strafgesetze. Klassifikation der Verbrechen.

bereits hervor, daß der Gesetzgeber nur solche Handlungen für Verbrechen gelten ließ, die unter Androhung einer Strafe verboten sind. Dies zeigt sich durch die Genauigkeit und Bestimmtheit, mit welchen in der Uloschenie nicht bloß alle Verbrechen, sondern auch ihre verschiedenen Begehungsarten und ihre Gradationen angegeben sind. Die erste ausdrückliche und, so zu sagen, theoretische Definition des Verbrechens finden wir im Projekte des Jahres 1813.

Was den Umfang unserer Strafgesetze und der in denselben behandelten Gegenstände betrifft, so enthält, wie oben bemerkt worden, die Prawda nur Satzungen über einige der wichtigeren und gewöhnlicheren Verbrechen wider Privatpersonen; in den Gerichtsordnungen und Rechtsurkunden dagegen geschieht schon der Verbrechen der Richter in Ausübung ihres Amtes Erwähnung, — in den Sudebnik's aber werden, wie es scheint zum ersten Male, Strafen für Staatsverbrechen festgesetzt. In der Uloschenie von 1649 finden wir schon überdies Gesetzbestimmungen über Verbrechen wider das Vermögen und die Einkünfte der Krone. Bei Abfassung des Projekts zu einem Strafgesetzbuche, zur Zeit der Kaiserin Elisabeth, sind im Allgemeinen dieselben Prinzipien angenommen, die in der Uloschenie des Zaren Alexei sich bemerkbar machen. In diesem Projekte wird derjenigen Ordnungsbüchlein nicht erwähnt, welche gewöhnlich Polizeivergehen genannt werden. Bis zur Erlassung des Polizeireglements waren dieselben nur Gegenstand abgesonderteter Ukasen und Verordnungen. Das Projekt von 1813, obwohl es auch in Betreff seines Umfangs nach dem Vorbilde der Uloschenie abgefaßt war, enthält doch durchaus keine Vorschriften über Bestrafung einiger der weniger wichtigen Verbrechen wider Vermögen und Einkünfte der Krone.

Die Idee einer regelrechten Eintheilung der Verbrechen nach ihrem Wesen, ihren Gattungen und Begehungsarten, entwickelt sich ziemlich langsam in unserer Gesetzgebung. Die erste in dieser Beziehung bemerkenswerthe Klassifikation findet sich in der Uloshenie des Zaren Alexei. In derselben werden zuvörderst die Verbrechen wider den Glauben und wider die Person und die Rechte des Monarchen angegeben; hierauf folgen, übrigens ohne Beobachtung eines strengen Systems, die Verbrechen wider die Ordnung der Verwaltung und wider den Fiskus, dann aber die Verbrechen wider Privatpersonen und Eigenthum: gewaltthätiger Raub, Diebstahl, betrügerische Entwendung, verschiedene Gattungen von Tödtung und Gewaltthätigkeit. Dieselbe Ordnung, nur mit einigen Abänderungen in den Einzelheiten, ist auch im Projekte von 1754 angenommen. Katharina II theilt in Ihrer Instruktion die Verbrechen in vier Hauptgattungen: 1) Verbrechen wider den Glauben; 2) Verbrechen wider die Sitten; 3) Verbrechen wider die Ruhe und Sicherheit; 4) Verbrechen wider die Gefahrlosigkeit der Staatsbürger. Das, unter dem Einflusse dieser Idee der Kaiserin Katharina entworfene, Polizeireglement stellt in der zweiten, dritten und vierten der oben angegebenen Gattungen von Verbrechen folgende Unterabtheilungen fest: 1) Verbrechen wider gerechtes Urtheilen (противъ правосудія, — Beugen des Rechts); 2) Verbrechen wider die Volksruhe; 3) Verbrechen wider den allgemeinen Nationalhandel; 4) Verbrechen wider den öffentlichen Gesundheitszustand; 5) Verbrechen wider Personen: Tödtung, Verstümmelung, Verwundung, Gewaltthat; 6) Verbrechen wider Wohnlichkeiten; 7) Verbrechen wider das Eigenthum. Die Ungenauigkeit und im allgemeinen die Mangelhaftigkeit dieser Eintheilung braucht weder hervorgehoben, noch bewiesen zu werden. Viel befriedigender ist in dieser Beziehung das Projekt

von 1813. In demselben werden alle Verbrechen in drei Hauptklassen getheilt: Staats-, öffentliche- und Privat-Verbrechen. Leider folgten die Redakteure nicht stetig in allen Theilen desselben dieser Grundeintheilung, und es sind unter andern einige von den öffentlich genannten Verbrechen in demselben gänzlich außer Acht gelassen, andere aber nicht von den Staatsverbrechen getrennt. Im Ukase vom 5 Juli 1811 (Volst. Gesetz., I Abth. N^o 24707) ist noch eine andere Eintheilung der verbrecherischen Handlungen in drei Ordnungen angenommen, jedoch ausschließlich nach den auf dieselben gesetzten Strafen.

Grade der Strafbarkeit. Umstände, welche die Strafbarkeit aufheben. Umstände, welche die Strafbarkeit steigern oder vermindern.

Allerdings wird schon in unserer alten Strafgesetzgebung einiger Unterschied zwischen vorsächlichen und zufälligen widergesetzlichen Handlungen gemacht, so wie zwischen der Vollendung des Verbrechens und dem Versuche, und es werden dort schon verschiedenartige Strafen je nach dem Maße der Theilnahme am Verbrechen festgestellt. Allein alle diese Grundbestimmungen werden nicht in Gestalt allgemeiner Vorschriften für die Beurtheilung von Verbrechen jeder Art dargelegt, sondern immer nur in Verbindung mit den Satzungen über jede besondere Begehungsart eines Verbrechens. So wird in der Uloschenie der zufälligen Tödtung erwähnt, von andern Schaden bringenden Handlungen, die auch bloß Folge des Zufalls sind, wird dagegen nichts gesagt; die Prawda Russkaja aber setzt ein geringeres Maß der Strafe für den Versuch der Verstümmelung an, schweigt jedoch vom Versuche in Betreff anderer Verbrechen. In der Uloschenie finden wir Bestimmungen auch darüber, daß die Rädelsführer strenger als die anderen Theilnehmer am Verbrechen bestraft werden, daß der zu einer Tödtung Ueberredende (Anstifter) eben so strenge bestraft wird, als der dieselben Verübende, daß einer gleichen Strafe wie die Hauptschuldigen auch die Diebshehler

und die Nichtangeber von bösen Anschlägen wider den Monarchen u. s. w. unterworfen werden; nirgend aber finden sich allgemeine Vorschriften, welche mit Bestimmtheit das Strafmaß je nach der größeren oder geringeren Theilnahme an der Begehung des Verbrechens feststellten. In den Erläuterungen (толкования), welche den einzelnen Paragraphen der Kriegsartikel und des Marinereglements beigelegt sind, wird auf einige solcher Grundbestimmungen hingewiesen; da indessen nach dem Tode Peter I die Idee der Abfassung eines Gesetzbuchs nicht in Ausführung kam, und nur einzelne besondere Bestimmungen erlassen wurden, so schritt man auch nicht weiter zum Entwerfen solcher allgemeinen Vorschriften.

Der Begriff, daß in gewissen Fällen eine Handlung nicht als strafbar angesehen werden kann, entwickelte sich auch nur sehr langsam in unserer Gesetzgebung. Von Fällen solcher Art geschieht am frühesten Erwähnung: der Nothwehr und des zufällig verübten Schadens. Der Ukas von 1669, den Bestimmungen der Byzantinischen Gesetze (законы грязкие. Siehe pag. 15) folgend, rechnet zur Zahl der Umstände, welche die Strafbarkeit aufheben, die Unmündigkeit bis zum siebenten Jahre; ein anderer von der Kaiserin Katharina I am 15 März 1727 erlassener Ukas fügt noch Verstandesstörung hinzu (*). In unseren alten Gesetzen und selbst in den meisten neueren findet sich auch keine Angabe erschwerender oder mildernder Umstände, außer

(*) Vollständ. Gesetz f. I Abth. N° 5034. Die Begehung eines Verbrechens in trunkenem Muth wird gewöhnlich als ein die Strafbarkeit nicht vermindernder sondern vielmehr als ein dieselbe steigernder Umstand angesehen, und nur in einigen sehr seltenen Fällen wird es dem Ermessen des Richters überlassen, dem Schuldigen eine weniger strenge Strafe, als die im Gesetze ausgesprochene, aufzulegen.

in einzelnen konkreten Fällen. Bisweilen wird derselbe Umstand einmal als Grund für die Schärfung, in einem andern Falle für die Milde der Strafe angenommen.

Nur im Projekte von 1813 findet man zum ersten Male den Gedanken, die so zu sagen bruchstückweise in unseren Gesetzen zerstreuten Bestimmungen allgemeinen Prinzipien unterzuordnen, mit Bestimmtheit zwischen vorsätzlichen und unworsätzlichen Verbrechen, zwischen der Vollendung des Verbrechens und dem bloßen Versuche, zu unterscheiden, — Grade der Theilnahme am Verbrechen zu bestimmen und die Hauptumstände anzugeben, welche den Grad der Strafbarkeit steigern oder vermindern können.

Das Strassystem.

Das älteste Strassystem in Rußland beruht auf Vergeltung für das verübte Böse; das folgende kann als das Abschreckungssystem bezeichnet werden; das Bestreben die Strafen zum öffentlichen Nutzen zu wenden bezeichnet den Charakter des dritten Systems. Im ersten dieser Systeme nehmen die vornehmste Stelle Geldbußen ein. Ein Theil derselben fällt an die Personen, denen Kränkungen oder Schaden zugefügt worden, der andere an den fürstlichen Fiskus. Im zweiten Systeme sind die Hauptstrafen so zu sagen physische oder Leibesstrafen: die Todesstrafe, das Abhauen eines Gliedes oder sonst eines Körperteils, die Bestrafung mit dem Knute, mit Stöcken u. s. w. In dem dritten ist überall der Gedanke sichtbar, den Verbrecher möglichst zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu machen.

Unter dem Einflusse des ersten Systems sind die Bestimmungen der *Pravda* entstanden, und mehr oder weniger alle diejenigen, welche in der Periode der Theilfürstenthümer erlassen worden. Dasselbe war nur angewandt und konnte

auch nur auf Verbrechen wider Privatpersonen und Eigenthum angewendet werden, denn — wie schon oben bemerkt worden — nur Verbrechen dieser Gattung waren Gegenstand der Strafgesetze jener Zeit; Staatsverbrecher wurden dem Fürsten на потокъ übergeben (d. h. wurden von ihm zur Deportation oder zum Gefängnisse verurtheilt), oder nach Ermessen des Fürsten und nach Maßgabe des fürstlichen Zornes (княжескіи гнѣвъ) auch wohl zum Tode oder zu irgend einer der Leibesstrafen verurtheilt. Für dem geistlichen Gerichte unterliegende Verbrechen wurden die Schuldigen, außer Geldbußen, auch der Kirchenbuße unterworfen, oder bisweilen in Grundlage der Byzantinischen Gesetze wohl auch der Todesstrafe.

Im Geiste des zweiten Systems (der Abschreckung) sind die Sudebnik's Johann III und Johann IV verfaßt. Die Strafen sind in denselben in folgender Gradation festgestellt: Todesstrafe, Knutstrafe (торговая казнь, öffentliche Strafe), Batoggen (Stockschläge), Gefängnißstrafe, Geldbußen. Solchen Strafen wurden, dem ersten und zweiten Sudebnik nach, sowohl die eines Verbrechens wider die Staats- und öffentliche Wohlfahrt, als auch die eines Verbrechens wider Privatpersonen Schuldigen unterworfen. Mit diesem Systeme übereinstimmende Prinzipien sind selbst in den Satzungen früherer Jahrhunderte bemerkbar. So finden wir in einigen Urkunden (der Dwinaschen und andern), daß die Todesstrafe bisweilen auch auf Verbrechen wider Privatpersonen (*) gesetzt war, und in einer Ergänzung der Prawda aus dem XIII Jahrhunderte wird bereits des Knutes erwähnt.

(*) Zur Einführung der Todesstrafe in unsere Strafgesetzgebung wirkten vorzüglich, wie es scheint, die mit dem Kirchenrechte verbundenen Byzantinischen Gesetze, deren Einfluß sich zugleich mit der Macht und dem Einflusse der Geistlichkeit ausbreitete und verstärkte.

Das Abschreckungssystem erreicht bei uns die letzte Entwickelungsstufe in der Uloschenie des Zaren Alexei Michailowitsch. Außer den in den Subebnik's aufgeführten, werden in der Uloschenie viele andere mit physischen Leiden verbundene schwere Strafen (казни) festgesetzt. Die ganz besondere, bisweilen unmenschliche Strenge der Uloschenie, die Marter, denen sie selbst für nicht sehr wichtige Verbrechen unterwirft, endlich die dort so oft wiederholte Vorschrift, daß der Schuldige hart zu bestrafen sei, damit ein anderer also zu handeln nicht veranlaßt werde (дабы инымъ такъ дѣлати не повадно было), alles dieses zeigt, daß das Hauptziel des strafrechtlichen Theils der Uloschenie, das bei Abfassung derselben zur Sicherstellung der Geseze und der Ordnung gewählte Hauptmittel,—die Abschreckung war.

Ungeachtet dieses allgemeinen Charakters, der sich im Gesezbuche des Zaren Alexei ausspricht, wird bisweilen von demselben, statt der Leibesstrafen, die Verweisung (in die Ukrainischen und in andere entfernte Städte) verhängt. Hier zeigt sich, zwar noch nicht der Uebergang zu einem neuen Systeme, aber doch die Vorhervorkündigung eines solchen, indem nicht so sehr beabsichtigt wird abzuschrecken, als die Verbrecher selbst zu einer für die Gesellschaft nützlichen Thätigkeit zu wenden. Dies macht sich schon unter Peter dem Großen geltend durch die für einige Fälle angeordnete Verwandlung der Todesstrafe in schwere Zwangsarbeit (кааторжная работа, *) Galeeren-Arbeit) zuerst in Asew, darauf in St. Petersburg, Rogewiek (jetzt Baltischport genannt) und

(*) Кааторга (кааторра) heißt eine Galeere. Weil nun die nicht zum Tode verurtheilten schweren Verbrecher beim Hasenbau, zuvörderst in Asew, gebraucht wurden und während der Zeit auf Seefahrzeugen, na-

anderen Orten, durch die häufigere Anwendung der Strafe der Verweisung, endlich durch die Einführung der Gewohnheit, gewisse Verbrecher zum Dienste in den Reihen des Heeres zu verwenden. Zu diesen Strafen wurde bessernde Strafarbeit (исправительныя работы, bessernde oder korrektionelle Arbeiten) in Fabriken und Einsperrung im Korrektionshause (смирительный домъ, ruhig machendes Haus) hinzugefügt.

Die Mildeberung der Sitten, glückliche Umstände, und vielleicht auch einige lokale Erfordernisse vollendeten das von Peter I Begonnene. Nur ihrem vereinigten Wirken kann man zuschreiben, sowohl die unter der Kaiserin Elisabeth erfolgende Abschaffung der Todesstrafe für die meisten Fälle und die Einführung der Bestrafung mit der Plette (eine Art Peitsche) statt des Knutes für weniger wichtige Verbrechen, als auch den Gedanken die Strafe der Verweisung in ein Mittel zur Bevölkering Sibiriens zu verwandeln; endlich gleichfalls die Ausnahme der Individuen höherer Stände von den erniedrigenden Leibesstrafen, und verschiedene Festsetzungen und Entwürfe, welche auf die Bemühungen der Staatsregierung um sittliche Besserung der Verbrecher hinweisen: durch Abgabe derselben in den Kriegsdienst, durch ihre Einsperrung in Korrektionshäuser und durch die Errichtung von Arbeitshäusern (рабочій домъ).

Das Vorzeichnen eines solchen Systems war, wie es scheint, der Hauptzweck der Staatsregierung bei Abfassung des Projekts von 1813. Die Unzweckmäßigkeiten der bis dahin unter dem Einflusse dieser selben allgemeinen Idee erlassenen Gesetzbestimmungen gingen hauptsächlich aus dem Mangel an

mentlich Galeeren, untergebracht waren, so ward die schwere Zwangsarbeit als Galeerenarbeit bezeichnet.

Einheit, nicht in den Prinzipien selbst, sondern in ihrer Entwicklung und konkreten Anwendung hervor. Dieser ursprüngliche wesentliche Mangel, der aber ohne Zweifel in einer so zu sagen bruchstückweise entstehenden Gesetzgebung fast oder ganz unvermeidlich ist, führte natürlich auch zu vielen andern. Erstens bildeten sich durch die Wirkung dieser Gesetzbestimmungen zwei verschiedene Strasskala's: eine für die von Leibesstrafen ausgenommenen, eine andere für die von ihnen nicht ausgenommenen Individuen, ohne daß zwischen beiden die nothwendige Verhältnismäßigkeit Statt fände; für ein und dasselbe Verbrechen wird der seinem Stande nach von Leibesstrafen nicht ausgenommene Schuldige nur einer kurzen Arbeitshausstrafe unterzogen und dagegen der von Leibesstrafen Ausgenommene zum Verlust der Rechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung verurtheilt. Zweitens findet in dem Uebergange von den Kriminal- zu den Korrektionsstrafen (уголовныя и исправительныя наказанія), nicht die wünschenswerthe Gradation Statt: auf den Verlust aller Standesrechte und die lebenslängliche Verweisung nach Sibirien folgt unmittelbar die Einsperrung im Korrektions- oder im Arbeits-Hause. Ueberdies waren, wie es scheint ohne Noth, einige Abscheu erregende und fast unmenschliche Strafarten beibehalten worden, andere aber nicht mit Bestimmtheit bezeichnet oder aber deren Grade nicht immer angegeben, und häufig genug wird dem Ermessen d. h. der Willkühr des Richters überlassen, das Maß der Strafen zu bestimmen: die Zahl der Streiche mit dem Knute oder mit der Plette, die Dauer der Einsperrung im Korrektions- oder im Arbeits-Hause u. s. f. — Die Redakteure des Projekts von 1813 beabsichtigten diese Unvollständigkeiten und Mängel unserer Strafgesetze zu verbessern. In demselben werden die Strafen zwar auch in zwei Klassen getheilt: für von Leibesstrafen ausgenommene und für nicht von ihnen ausgenom-

mene Individuen,—es ist aber das Bestreben sichtbar einige Verhältnmäßigkeit, so zu sagen einiges Gleichgewicht, zwischen diesen beiden Straffkala's herzustellen. Zu den schon bestehenden Strafen wird die Zwangsarbeit in Festungen gesellt, zur Arbeitshausstrafe Plett- und Ruthen = Strafe hinzugefügt. Das Projekt bestimmt sieben Strafarten mit Untereintheilung derselben nach verschiedenen Graden:

1) Todesstrafe;

2) Entziehung aller politischen und bürgerlichen Rechte, — verbunden für die von Leibesstrafen ausgenommenen Individuen mit schwerer Zwangsarbeit oder mit Verweisung, für die nicht Ausgenommenen aber mit schwerer Zwangsarbeit oder mit Zwangsarbeit in Festungen;

3) Entziehung der Freiheit und der Ehre, verbunden für die von Leibesstrafen ausgenommenen Individuen mit Verweisung nach Sibirien oder einem anderen Orte, für die nicht Ausgenommenen aber mit Knut- oder mit Plett-Strafe und Verweisung zur Ansiedelung;

4) Beschimpfende Strafen, d. h. für die von Leibesstrafen ausgenommenen Individuen: Degradation, zeitweilige oder gänzliche Amtsentsetzung und Verweise, — für die nicht Ausgenommenen aber, Arbeitshaus-Strafe.

5) Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, d. h. für von Leibesstrafen Ausgenommene Einsperrung in einer Festung oder in einem Kloster, für die nicht Ausgenommenen aber Abgabe ins Arbeits- oder ins Korrektions-Haus;

6) Geldbußen;

7) Kirchenbuße.

Dieses neue System von Strafen, so wie auch die anderen Vorschläge des Projekts von 1813, gelangten nicht zur Bestätigung und fast Alles blieb bei dem Alten: nur ward im Jahre 1818 verboten, zur schonungslosen Bestrafung

(нешадное наказание) mit dem Knute zu verurtheilen, und das Ausschlißen der Nasenflügel abgeschafft.

Umfang des richterlichen Ermessens bei Anwendung der Gesetze.

Der Umfang des richterlichen Ermessens bei Anwendung der Gesetze auf die in Verhandlung stehenden Sachen und Fälle hängt von der größeren oder geringeren Deutlichkeit und Bestimmtheit dieser Gesetze ab. Die Sudebnik's, sowohl der erste als der zweite, waren nicht so sehr wirkliche Kriminalgesetzbücher, als Instruktionen für's Verfahren in den Gerichten. In ihnen werden daher nicht alle, sondern nur die wichtigeren Gattungen der Verbrechen aufgezählt und es wird dem Ermessen des Richters überlassen, zu richten und zu bestrafen jede andere freche That (всякое другое лихо). In der Uloshenie werden schon und zwar sehr ins Einzelne die verschiedenen Gattungen von Verbrechen, ja selbst die Grade derselben bezeichnet. Es kann hieraus abgenommen werden, daß man bei Abfassung der Uloshenie den Wunsch und das Bestreben hatte, dem richterlichen Ermessen bestimmte Grenzen zu setzen und nach Möglichkeit jede Willkühr im Urtheilssprechen zu entfernen. Allein die zu diesem Ende vorgezeichneten Regeln mußten sich bald als ungenügend erweisen. Mit der immer rascheren Entwicklung des bürgerlichen Lebens, mit dem Erscheinen neuer Bedürfnisse und den zunehmenden Beziehungen zwischen den Privatpersonen und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, entstanden auch neue Vorkommnisse und mit diesen die Nothwendigkeit neuer Gesetzbestimmungen. Es war aber nicht immer möglich, solche mit den früheren vergleichend zusammen zu halten und in vollkommene Uebereinstimmung zu setzen, daher also auch nicht nach den in letztern angenommenen Prinzipien die Strafen anzusetzen. Deshalb und um dem Vorwurfe des Widerspruchs mit geltenden Strafbestimmungen zu entgehen, bildete sich und befestigte sich allmählich die Gewohnheit, in

vielen Fällen die Bestimmung der Strafen dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, indem man den allgemeinen Ausspruch gebrauchte: zu bestrafen nach der ganzen Strenge der Gesetze; zu bestrafen als einen Uebertreter der Gesetze; zu verfahren in Grundlage der Gesetze, (наказывать по всей строгости законовъ; наказывать яко преступника законовъ; поступить на основаніи законовъ) u. s. w.

Es mag sein, daß anfangs, als die Zahl solcher Fälle nicht sehr groß war, diese Unbestimmtheit des Gesetzausspruchs keine sehr bedeutenden Nachtheile zur Folge hatte. Der verständige und kenntnißreiche Richter konnte die Strafen in Grundlage der Gesetzbestimmungen über Verbrechen oder Vergehen derselben Gattung, oder die doch sehr ähnlich denen waren, welche seiner Beurtheilung gerade unterlagen, festsetzen. Allein die Schwierigkeiten wuchsen mit der Masse solcher unbestimmten Aussprüche. Unterdessen wurde auch die zur Hinwegräumung derselben nothwendige Kenntniß und selbst das Studium der Gesetze mit jedem Tage immer schwieriger, denn es gab selbst keine Sammlung derselben, wenigstens keine solche, welche in sich Vollständigkeit des Inhalts und Richtigkeit des Textes vereint hätte. Deshalb, insbesondere wenigstens, wünschte Peter der Große so feurig und ungeduldig die Abfassung eines allgemeinen und damit auch eines Straf-Gesetzbuchs. Man muß hinzufügen, daß alle von Ihm und Seinen Nachfolgern errichteten Kommissionen, und insbesondere die letzte unter Alexander I, auch die Unumgänglichkeit fühlten, die richterliche Gewalt zu beschränken, der richterlichen Willkühr vorzubeugen, durch Ausschcheidung solcher zur Gewohnheit gewordenen unbestimmten Aussprüche aus den Gesetzbestimmungen über Strafen.

Zweite Abtheilung.

Regierung des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch.

I.

Arbeiten behufs Vervollkommnung der Gesetzgebung.

Die Zusammenstellung der Vollständigen Sammlung der Gesetze und die Abfassung des Swod der Gesetze. Der Entwurf über neue Vorschriften für gerichtlich-polizeiliche Strafen. Die Landgemeinde = Polizeiordnung und die Landgemeinde = Gerichtsordnung für die Reichsbauern.

Schon gleich bei der Thronbesteigung des jetzt glorreich herrschenden Kaisers, wurde den Arbeiten für Vervollkommnung der Gesetzgebung, wie bereits angeführt worden, ein neuer kräftigerer Impuls gegeben. Die früheren Nichterfolge waren, hauptsächlich wenigstens, einerseits durch den Mangel einer deutlichen und bestimmten Feststellung des Wesens selbst der unternommenen Arbeiten verursacht; — andererseits durch die fortwährend wachsende Zahl von Gesetzbestimmungen verschiedener Art und den Mangel einer vollständigen zuverlässigen Sammlung derselben.

Um für die Zukunft diese Hindernisse zu entfernen, war es vor Allem unumgänglich, alle zur Herrichtung des neuen Gesetzeswerks erforderliche Materialien zu sammeln und mit Bestimmtheit nicht bloß das letzte Ziel, sondern auch die verschiedenen Stadien des vorliegenden Unternehmens zu bestimmen, und im voraus einen Plan für die in jeder Periode derselben erforderlichen Arbeiten zu entwerfen. Um die Ausführung aller hierfür vorgezeichneten Maßregeln besser und näher zu beaufsichtigen, ward die frühere Kommission zur Abfassung der Gesetze in die Zweite Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei umgewandelt. Das große Werk der vollständigen Bekanntmachung und des gehörigen Ordens der Gesetze, um dieselben dann stufenweise

vervollkommen zu können, ward unter unmittelbare Leitung des Kaisers Selbst genommen, und damals schon ward bestimmt, diese große Arbeit — wie oben bemerkt worden — in verschiedene Theile oder Perioden zerfallen zu lassen, so daß zuvörderst eine vollständige Sammlung (*) ohne Ausnahme aller seit dem Jahre 1649 erlassenen Gesetze, Organisationen, Reglements und Ukasen veranstaltet, — darauf aber in Grundlage dieser Sammlung eine systematische Zusammenstellung, ein Swob aller noch geltenden Gesetzbestimmungen, ebenfalls ohne Ausnahme und ohne irgend welche Erläuterung oder Abänderung, abgefaßt werden sollte.

Es können hier nicht weiter die bei Abfassung des Swob angenommenen Grundsätze, die Eintheilung desselben, die Ordnung der Arbeiten u. s. w. dargestellt werden. Alles dies findet sich vollständig, im Einzelnen und mit Genauigkeit angegeben, in der in vieler Beziehung bemerkenswerthen historischen Uebersicht, welche der verewigte Graf Speransky im Jahre 1833 bei Veröffentlichung des Swob herausgab (**).

Auch des wichtigen allgemeinen Einflusses, den der Swob

(*) Diese schon mehrfach angezogene Vollständige Gesetzsammlung zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die erste (in Quartbänden mit Doppelspalten) die von 1649 bis zum Ende der Regierung Alexander I erschienenen Gesetze umfaßt und mit einem allgemeinen Chronologischen und einen eben solchen Sachregister begleitet ist, — während die zweite Abtheilung (in demselben Formate) die seit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Herrn und Kaisers erlassenen Gesetze enthält, gewöhnlich zwei Bände für's Jahr, jeder Jahrgang von einem Chronologischen und einem Sachregister begleitet.

(**) Diese Arbeit ist ins Deutsche übersezt unter dem Titel: „Historische Einleitung in das Corpus Juris des Russischen Reichs.“ Niga u. Dorpat. 1833.

auf die Befestigung der Ordnung in der Verwaltung, im Rechtswesen, selbst in den Geschäften und Beziehungen der Privaten gehabt, sei hier nur beiläufig erwähnt. Nur die Bemerkung möge Platz finden, daß dieser wohlthätige Einfluß sich nicht bloß auf die Gegenwart beschränken wird, denn der Swob bietet insofern auch das zuverlässigste Mittel zur weiteren Vervollkommnung der Gesetzgebung, als er alle Theile derselben in Klarheit bringt, das Nützliche, Billigenswerthe in der jetzt bestehenden Ordnung darlegt und bemerkbar macht, eben so wie die Unvollkommenheiten und Mängel der jetzigen Gesetzbestimmungen. Daher ist nunmehr der Staatsregierung ein leichtes Mittel gegeben, bevor sie zur Erläuterung, Verbesserung oder Ergänzung eines Gesetzes schreitet, dasselbe mit allen zu demselben in engerer oder weiterer Beziehung sich befindenden geltenden Satzungen sorgfältig vergleichen zu lassen.

In Betreff derjenigen Gesetze, durch welche Strafen und Bußen festgestellt worden, wurde von der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei, unter Leitung des Grafen Speransky, der erste Versuch auf dieser Grundlage gemacht in dem von ihm dem Reichsrathe vorgelegten Entwürfe einer Umgestaltung der St. Petersburgschen Polizei. Zu dem Reglement über die Organisation derselben war ein besonderer von der Polizeigerichtsbarkeit handelnder Theil hinzugefügt, in welchem zugleich mit den Regeln des Polizeigerichtlichen Verfahrens, die Gesetzbestimmungen über geringfügige Polizei-Verbrechen und Vergehen vervollständigt und verbessert waren.

Der Meinung des Reichsraths gemäß wurde nur der erste Theil bestätigt. Was den zweiten, polizeigerichtlichen, betrifft, ward von dem Reichsrathe mit großem Rechte ausgesprochen, daß die Beprüfung der in demselben enthaltenen

Vorschläge mit der allgemeinen Durchsicht und Verbesserung der Strafgesetze vereinigt werden müsse, um auf diese Weise dem ganzen Systeme der Strafen die erforderliche Vollständigkeit und Uebereinstimmung zu geben, durch Herstellung der möglichsten Verhältnismäßigkeit wie der Strafen unter einander, so auch mit den verschiedenen Gattungen und Graden der Strafbarkeit.—Nicht lange darauf erkannte das Ministerium der Reichsdomainen, indem es zur Organisation der Domainen-Dorfschaften schritt, für nothwendig, die früheren Gesezbestimmungen über die so zu sagen häuslichen Strafen dieses Ressorts für geringfügige Verbrechen und Vergehen zu verbessern und die Grundsätze derselben dem gegenwärtigen Zustande und der Lebensweise der Reichsbauern anzupassen. Zu diesem Ende wurden von demselben eine Landgemeinde-Polizeiordnung und eine Landgemeinde-Gerichtsordnung für die Reichsbauern (Сельскіи полицейскіи и сельскіи судебный уставы) entworfen, welche am 23 März 1839 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben. Durch diese und einige andere weniger umfassende Geseze ist auf dem Gebiete der Strafgesezgebung, so wie auch in den Reglements über Vorbeugung und Unterdrückung der Verbrechen, Vieles erläutert und vervollständigt worden: ihr Einfluß auf den Zustand dieses Theils der Gesezgebung ist sichtbar und hat sich als nützlich erwiesen.

II.

Die hauptsächlichsten allgemeinen Prinzipien der Kriminalgesetze, welche bis zum Erscheinen des neuen Strafgesezbuchs in Wirksamkeit gewesen sind.

Eine genaue betriebigende Definition des Verbrechens im Allgemeinen finden wir in unserer Gesezgebung zum ersten Male im Swob, dessen Band XV die Strafgesetze und das

Definition des Verbrechens. Klassifikation der Verbrechen.

Strafverfahren enthält. Auf den Grund vieler abgefondert in verschiedenen früheren Geseßbestimmungen ausgesprochener Ideen ist im Swod positiv gesagt, daß als Verbrechen (*преступление*) nur diejenige Handlung angesehen wird, welche durch ein Geseß unter Androhung einer Strafe verboten ist. Weil in manchen Fällen bei uns aber nicht festgestellt ist, welche Strafen man für solche Uebertretung des Geseßverbots verhängen solle, so ist zugleich im Swod auf die noch von Peter dem Großen bestätigte und bis zu einem gewissen Grade diesem Mangel abhelfende Vorschrift hingewiesen: daß, wenn in dem Geseße eine Strafe nur in allgemeinen Ausdrücken bestimmt wird, das Gericht verpflichtet sei, mit Genauigkeit das Wesen des Verbrechens feststellend, dasselbe mit anderen gleichartigen, ihrem Wesen nach ihm am nächsten stehenden, zu vergleichen, und über die für dasselbe gebührende Strafe seine Meinung der nach der Behördenhierarchie höheren Gerichtsstelle zu unterlegen (Art. 119). Uebereinstimmend mit der allgemeinen Definition des Verbrechens, sind in den Band XV des Swod fast alle wichtigeren Geseßesübertretungen aufgenommen worden, ohne Rücksicht darauf, ob auf dieselben eine Kriminal- oder eine bloße Polizeistrafe gesetzt ist. Was die im Swod als Vergehen (*проступокъ*) bezeichneten, weniger wichtige oder auch völlig geringfügige Rechte und Vorschriften verlegenden, Handlungen betrifft, so sind von diesen nur einige in den Band XV aufgenommen; die übrigen finden sich in den verschiedenen Abtheilungen des Swod vertheilt und mit den zur Vorbeugung eben dieser widergefährlichen Handlungen angeordneten Maßregeln in Verbindung gesetzt. Auf diesem engen natürlichen Verbande zwischen den Strafbestimmungen und dem Gesammtkörper der Geseße beruhen die Eintheilung und der ganze Plan des Bandes XV des Swod. Bei Abfassung desselben beabsichtigte Graf Speransky, die

Strafgesetze in der Weise zu ordnen, daß jeder Titel (раздѣлъ) derselben dem mit ihm in Beziehung stehenden, dieselbe Materie behandelnden, Theile des Swob entspräche: Titel II und III, von den Verbrechen wider den Glauben und von den Staatsverbrechen, entsprechen den Grundgesetzen, — Titel IV entspricht den Verfassungen (Organisationsreglements), Titel V den Dienstrelements u. s. f. Diesem allgemeinen Grundgedanken zufolge ist dann auch die Klassifikation der Verbrechen, obgleich vielleicht noch unvollkommen, verbessert worden, — jedenfalls aber so, daß sie vollständiger erscheint als alle früheren, und mehr die Forderungen strenger Methode befriedigt.

Aus den verschiedenen abge sondert erlassenen und sehr Grade der Strafbarkeit. unvollständigen Bestimmungen der früheren Gesetze sind mit bemerkenswerthem Geschick diejenigen allgemeinen Prinzipien ausgezogen und in dem Titel I des Bandes XV des Swob zusammengestellt worden, welche sowohl der Aufstellung als der Anwendung der Strafgesetze als Grundlage dienen müssen, nämlich: über rechtswidrigen Vorfaß (умысль) und Fahrlässigkeit (вина неосторожная) (Art. 3—5); über Versuch und Vollendung des Verbrechens (покушение на преступление, — совершение преступления) (Art. 7 — 10), und dann über die verschiedenen Grade der Strafbarkeit, so wie der Theilnahme am Verbrechen, über Räufersführer, Theilnehmer am Komplott, Begünstiger und Fehler (Art. 11 — 15). In diesem Titel sind, ebenfalls zum ersten Male, in systematischer Ordnung die die Strafbarkeit steigernden oder vermindern den (erschwerende oder mildernde) Umstände angegeben (Art. 31—43), und klarer als früher die Umstände bestimmt, welche die Strafbarkeit der Handlung ausschließen (Art. 44—66). Am bemerkenswerthesten in dieser Arbeit ist, daß der Verfasser des Swob, wie

oben angeführt worden, in der Vorzeichnung dieser allgemeinen Grundprinzipien der Strafgesetzgebung sich streng an die damals bestehenden Gesetzbestimmungen gehalten hat, und daß die betreffenden Artikel des Swob gewissermaßen nur der vollständigere und bestimmtere Ausdruck der in der früheren Gesetzgebung bereits enthaltenen, aber dunkeln, und daher für Viele vielleicht noch unzugänglichen, juridischen Begriffe sind.

System der Strafen.

Zu den am wenigsten befriedigenden Theilen des Swob der Kriminalgesetze gehört das Hauptstück II des Titels I: von den verschiedenen Arten schwerer und anderer Strafen. Statt einer allgemeinen Straffkala, in welcher die Strafen, je nach ihrer Wichtigkeit und ihrer Beziehung zu einander aufzuzählen und nach einander hinzustellen sind, werden in diesem Hauptstücke nur die verschiedenen Arten der Strafen aufgezählt. Um einen klaren, genauen Begriff darüber, worin eine gewisse Strafe bestehe, zu gewinnen, muß man die Definition ihrer Natur und ihrer Folgen an verschiedenen Stellen des Swob auffuchen. So wird z. B. die Natur des Verlusts aller Standesrechte in der Abtheilung III, der Knutstrafe in der Abtheilung IV, der Katorga (schwere Zwangsarbeit) in der Abtheilung V definirt. Allerdings kann man dies nicht ganz denjenigen zur Last legen, welche den Swob zusammenstellten, da sie genöthigt waren alle Satzungen, zum Theil selbst auch die Ausdrücke des damals geltenden Gesetzes beizubehalten. Uebrigens ist die Aufstellung einer mehr prinzipienmäßigen Straffkala nunmehr sehr erleichtert worden, in Folge verschiedener neuer Gesetzbestimmungen über Strafen, und insbesondere in Folge der Errichtung der Arrestantenkompagnien des Civilressorts, womit bald darauf auch die Bestimmung der Stelle verbunden war, welche dieselben in dem allgemeinen Systeme der Strafen einzunehmen

haben. Sie füllen, so zu sagen, die bisherige Lücke unserer Gesetzgebung aus zwischen den schweren, mehr oder weniger die bürgerliche Existenz der Gerichteten vernichtenden, Strafen und den leichten korrekzionellen Strafen.

Eine der wichtigsten und nützlichsten Folgen, welche die Abfassung des Svod der Strafgesetze gehabt hat, ist die Feststellung bestimmterer Grundsätze über das richterliche Ermessen in Bestimmung der Strafen, bei Anwendung der Gesetze auf konkrete peinliche Fälle.

Umfang des richterlichen Ermessens bei Anwendung der Strafgesetze.

Es ist bereits oben mehrmals bemerkt worden, daß es bei uns nicht bloß eine Menge außerordentlich unklar die Strafen bestimmender Gesetze gab, sondern daß es auch nicht an solchen fehlte, denen gemäß der Richter ohne Eigenmächtigkeit, ohne Abweichung von der Ordnung, eine möglichst genaue Verhältnismäßigkeit zwischen der auszusprechenden Strafe und dem Grade der Strafbarkeit einhalten konnte, mit Berücksichtigung der das Begehen des Verbrechens begleitenden Umstände. Die verschiedenen einzelnen Gedanken und Hinweisungen, die sich auf diesen Gegenstand bezogen und gewissermaßen überall in unserer Gesetzgebung sich ausgebreitet fanden, konnten indessen keine zuverlässige Anleitung dazu geben. Graf Speransky stellte daher aus diesen abgerissenen Gesetzbestimmungen allgemeine positive Vorschriften zusammen, die vollkommen mit dem Sinne der bestehenden Gesetze übereinstimmten, zugleich aber auch zur Anleitung für die Gerichte genügten, und gleichfalls den jetzigen vervollkommeneten Begriffen von den Rechten und Pflichten des Gerichts und dem Umfange des richterlichen Ermessens entsprechen. Einigen Mängeln in der Anordnung dieser im Hauptstücke IV des Titels I aufgestellten Satzungen und der hin und wieder in denselben vorkommenden Ungenauigkeit im Ausdrucke konnte später ohne große Schwierigkeit abgeholfen werden.

Zweiter Theil.

Reihfolge der Arbeiten behufs Abfassung des Projekts zu einem neuen Strafgesetzbuche.

Beginn der Arbeiten. Die Idee der Vervollkommnung unserer Gesetze überhaupt hat immer Seine Kaiserliche Majestät beschäftigt; ja man kann sagen, daß sie gleichzeitig mit dem Gedanken entstanden, eine vollständige Sammlung aller Gesetze und eine systematische Zusammenstellung der in Wirksamkeit bestehenden Gesetzbestimmungen anfertigen zu lassen. Die Mängel einiger dieser Gesetze und in dieser Zahl auch der Strafgesetze waren bekannt und machten sich oft in der gerichtlichen Praxis fühlbar. Durch die Abfassung und Veröffentlichung des Swob wurden sie noch deutlicher geoffenbart.

Zur Abhülfe dieser Mängel boten sich zwei Wege dar, zwei verschiedene Verfahrensweisen: eine allmähliche oder Einzel-Verbesserung, wie es in dem hierüber vom Grafen Speransky und dem damaligen Justizminister, wirklichen Geheimerath Daschkow, Seiner Kaiserlichen Majestät vorgestellten Memoriale heißt, oder eine systematische Verbesserung. Die Einzelverbesserung konnte darin bestehen, daß man von einigen als unzureichend anerkannten Artikeln eines bestimmten Theils der Gesetzgebung erst einen oder zwei, dann noch zwei oder drei und so fort verbesserte, indem man jedesmal hierüber besondere Verordnungen erließ. Zur systematischen Verbesserung war es nothwendig, alle Artikel, alle Satzungen des bürgerlichen oder des peinlichen Gesetzbuchs in ihrer Gesamtheit überschend, — allgemeine Grundsätze für die Verbesserung und Vervollkommnung derselben festzustellen und diese Verbesserung durch einen gemeinsamen Akt der Legislation in Ausfüh-

rung zu bringen. Graf Speransky und der wirkliche Geheimerath Daschkow anerkannten einmüthig, daß das erste Mittel der Verbesserung außerordentlich unbefriedigend sein würde, daß die Artikel jedes Gesetzbuchs eng unter einander verbunden seien und es fast unmöglich erscheine, die einen zu verbessern, ohne auch in vielen anderen eine Veränderung zu machen, — daß die Einzelverbesserung nur einiger Satzungen möglicher Weise, so lange nicht auch die andern verbessert würden, noch mehr Unzweckmäßigkeit nach sich ziehen könne, als sich bei der bestehenden Ordnung fänden und daß die einzige sichere und dauernde Verbesserung die systematische sei. Der Herr und Kaiser geruhte diese Ansicht zu bestätigen und auswählend „den zweiten, d. h. den systematischen Weg der Verbesserung, eröffnete Er zugleich Seine Meinung, daß man mit der Verbesserung der Strafgesetze beginnen müsse, deren Mängel insbesondere fühlbar seien.“

Die Ausführung dieses Gedankens ward dem damaligen Justizminister wirklichen Geheimerath Daschkow und dem Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät, Grafen Speransky, aufgetragen. Sie beschloffen, die zu diesem Ende erforderlichen Arbeiten unter die Beamten des Ministeriums und der Zweiten Abtheilung zu vertheilen. Jedes dieser Ressorts sollte sich abgesondert mit seinem Gegenstande beschäftigen; darauf sollten diese Arbeiten vereinigt, mit einander vergleichend zusammengestellt und allendlich in gemeinschaftlichen Sitzungen des Grafen Speransky und des Justizministers durchgesehen werden. Die Zweite Abtheilung beschäftigte sich mit Abfassung einer vergleichenden Darstellung über die verschiedenen Systeme der Strafgesetze, — das Ministerium der Justiz mit systematischer Anordnung der Materialien, welche durch im Gerichtsverfahren gemachte praktische Beobachtungen gesamt-

melt worden waren, und zugleich mit Abfassung einer systematischen Zusammenstellung dieser Bemerkungen, in Grundlage der in Bezug auf die Strafgesetze gemachten Erfahrungen. Unterdessen erfolgte aber der Tod des Grafen Speransky und, auf Vorschlag des an seine Stelle tretenden wirklichen Geheimeraths Daschkow, wurden die bis dahin zwischen dem Justizministerium und der Zweiten Abtheilung der Eigeneu Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät vertheilten Arbeiten nunmehr ausschließlich dieser Abtheilung oder, besser gesagt, dem Oberdirigirenden derselben übertragen, dem zugleich die Oberaufsicht auch über die Abfassung eines Strafgesetzbuchs für's Zarthum Polen anvertraut ward; nur sollte der nunmehrige Justizminister (der jetzige Oberdirigirende der Zweiten Abtheilung Graf Bludow) wie bisher an der schließlichen Durchsicht dieser Arbeiten Theil nehmen.

Bald darauf starb auch der wirkliche Geheimerath Daschkow und dem Allerhöchsten Willen zufolge gingen die ihm anvertrauten Geschäfte auf den zum Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzellei, wirklichen Geheimerath und Staatssekretair, Grafen Bludow über. Den Stand dieser Angelegenheit überblickend, hielt derselbe es für seine Pflicht, in Beziehung auf die weitere Thätigkeit in Betreff der Abfassung eines Codex der Strafgesetze, dem Ermessen des Herrn und Kaisers zwei Vorschläge zu unterlegen, welche auch der Billigung und Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigt wurden, nämlich 1) über die Ordnung, in welcher die Projekte der neuen Strafgesetzbücher für's Reich und für's Zarthum Polen entworfen werden sollten; 2) über die Ordnung, in welcher diese Projekte durchzusehen seien, bevor sie in den Reichsrath gebracht würden, ja—wenigstens bis zu einem gewissen Grade—während ihrer Abfassung selbst.

Was den ersten Gegenstand angeht, so unterlegte der Oberdirigirende der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei der Allerhöchsten Kenntnißnahme zwei gleich bei dem ersten Ueberdenken dieser wichtigen Aufgabe sich ihm aufdringende Ideen. Die erste betraf die Nothwendigkeit, wenn man nicht die Arbeiten bezüglich des Entwurfs von Strafgesetzbüchern für's Reich und für's Zarthum Polen vereinigen wolle, so doch zwischen ihnen eine fortwährende systematische Verbindung und Uebereinstimmung herzustellen; weil—seiner Meinung nach—es in gleicher Weise den politischen Rücksichten und dem Staatsinteresse zuwider erscheine, wenn die Bestimmungen über Verbrechen und Strafen, welche wenigstens zum größten Theile auf das natürliche sittliche Gefühl der Gerechtigkeit begründet sind, in den verschiedenen Theilen einer und derselben Herrschaft zu sehr von einander abwichen, und z. B. die im Reiche als schwere angesehenen Verbrechen nicht als solche im Zarthum anerkannt, oder die auf dieselben gesetzten Strafen nicht in gleicher Weise abgemessen würden. Die andere Idee, auf welche zu gleicher Zeit die Aufmerksamkeit Seiner Kaiserlichen Majestät zu lenken er das Glück hatte, und die in diesem Falle sich unmittelbar auf die Abfassung des Projekts zu einem Strafgesetzbuche bezieht, kann vielleicht in der Folge auch beim Entwerfen eines Codes der bürgerlichen Gesetze mit Nutzen in Anwendung kommen. Zu dem Zwecke gründlicherer und besserer, zugleich aber auch erleichterter, Beurtheilung jeglichen Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche, ist es nämlich fast unumgänglich nothwendig, daß demselben eine besondere detaillirte Angabe der Grundlagen und Motive für die einzelnen Bestimmungen beigelegt werde, welche in das Gesetzbuch aufgenommen worden. Solche Gesetzbestimmungen, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, können nun zweierlei Art sein: entweder sie stimmen aufs genaueste überein mit den früheren

Satzungen oder mit den Gewohnheiten, wo diese das Gesetz vertreten,—oder aber sie sind neu zu dem Zweck aufgestellt, um die früheren zu verbessern und zu ergänzen. Die Redakteure müssen daher in ihrem Rechenschaftsberichte die einen von den andern unterscheiden und, was die ersteren betrifft, indem sie neben jedem eine solche Bestimmung umfassenden Artikel angeben, daß dieselbe sich auf bestehende Gesetze oder Gewohnheiten gründe, nur die Worte des früheren Gesetzes anführen oder mit genügenden Zeugnissen die gegenwärtige und allgemeine Anerkennung der Gewohnheit erweisen. Wenn sie dagegen Veränderungen vorschlagen, so wird ihnen die Verpflichtung, ausführlich die Unumgänglichkeit oder den Nutzen derselben darzulegen, die Unzweckmäßigkeit des früheren Gesetzes und die stattgehabten oder wenigstens möglichen nachtheiligen Folgen desselben zu zeigen. Wo aber der gegenwärtige Zustand der Sitten und die Vermehrung der bürgerlichen Beziehungen vervollständigende, auch ihrem Gegenstande nach vollkommen neue, Bestimmungen erfordern, müssen die Redakteure bemerken, auf welche Weise bisher, falls dies bekannt ist, die Gerichte und die Staatsregierung in ähnlichen Fällen den Mängeln des Gesetzes oder der Gewohnheit abhelfen. Endlich müssen die Redakteure zu den Artikeln der ersten Art, d. h. zu denen, welche frühere Gesetzbestimmungen bewahren und wiederholen, im Fall sie den allgemeinen Rechtsbegriffen zuwider scheinen könnten, eine Erläuterung über die deren Abänderung hindernden Gründe beifügen. Diese Hinweisungen und Erläuterungen können dann zu größerer Bequemlichkeit zur Seite einer besonderen Abschrift des Projekts gemacht werden, nach einem damals dem Allerhöchsten Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät unterlegten Vorbilde. Sie werden, so zu sagen, eine Rechenschaftsablegung der Redakteure des Gesetzbuchs bilden, indem sie eine abgekürzte, mit Beobach-

tung der oben angegebenen Ordnung angefertigte Darstellung der bei Abfassung desselben sie leitenden Raisonnements und Bedenken liefern. Der Nutzen dieser Arbeit kann, wie es scheint, keinem Zweifel unterliegen. Eine solche synoptische Angabe sowohl des gegenwärtigen Zustandes unserer Gesetzgebung, als auch der Motive und der Mittel zu ihrer Verbesserung, wird auch in Zukunft immer, wenn nicht ein Leitfaden, so doch wenigstens ein wichtiges Hülfsmittel sein können, bei schließlicher Verhandlung über Entwürfe zu neuen Gesetzbüchern. Denn in vielen Fällen wird dadurch der Gang solcher Verhandlungen erleichtert und folgeweise der erwünschte Augenblick näher gerückt werden, wo bei uns die Einführung eines vollständigen und deutlichen System's des bürgerlichen und peinlichen Rechts zu Stande kommt. Ueber die zweckmäßigste und vielleicht für den Erfolg der Angelegenheit vortheilhafteste Durchsichts-Weise der Entwürfe zu den neuen Strafgesetzbüchern, stellte der Oberdirigirende der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei dem Herrn und Kaiser vor, daß seiner Ansicht nach, — ohne die schon der Allerhöchsten Billigung gewürdigte Idee der Herstellung eines nächsten genauesten Zusammenhanges zwischen den Arbeiten der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei S. K. M. und denen der Codifikations-Kommission des Jarthums Polen aus den Augen zu verlieren, — es vielleicht nothwendig sein werde, bis zu einem gewissen Grade auch zu dem ersten Plane des Grafen Speransky und des wirklichen Geheimeraths Daschkow zurück zu kehren, nämlich bei Abfassung des Kriminalgesetzbuchs auch das Justizministerium zur Mitwirkung herbei zu ziehen.

Zu diesem Ende wurden mit Allerhöchster Erlaubniß dauernde Sitzungen eines besonderen Komite's angeordnet, der von Seiten der Zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei

Seiner Kaiserlichen Majestät aus dem Oberdirigirenden dieser Abtheilung und den Staatssekretairen Balugiansky und Degay bestand, — von Seiten des Justizministeriums, außer dem Minister Grafen Panin selbst, aus zwei Oberprokureuren des St. Petersburgschen Kriminaldepartements im Dirigirenden Senate, den wirklichen Staatsrätthen Karniolin-Pinsky und Kapherr und dem Direktor und dem Vicedirektor des Departemnets des Justizministers, — wirklichen Staatsrätthen Dansaß und Riumin, von Seiten der Codifikations-Kommission des Zarthums Polen aus dem Minister Staatssekretair des Zarthums, Geheimrath Turkull, und dem Mitgliede dieser Kommission wirklichen Staatsrath Hube.

Die Aufgabe des Komité's war, sich zuvörderst damit zu beschäftigen den Plan eines neuen Projekts zu einem Strafgesetzbuche durchzusehen, denselben mit den Eintheilungen der andern bekanntesten und besten Gesetzbücher vergleichend. Zugleich sollte er hierbei stete Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß in demselben möglichst wenige Abweichungen von der im Bande XV des Swob der Reichsgesetze angenommenen Ordnung und nur in solchen Fällen zugelassen würden, wo der dadurch zu erzielende Nutzen augenscheinlich sei. Dann aber sollte der Komité zu einer vielleicht noch wichtigeren Arbeit schreiten, nämlich zur genauen Feststellung der allgemeinen so zu sagen sittlichen Prinzipien, welche fortwährend beim Entwerfen der Bestimmungen selbst des Gesetzbuchs im Auge zu behalten seien, d. h. zur in möglichst systematischer Aufeinanderfolge geordneten Angabe, sowohl der Verbrechen und Vergehen, als der denselben entsprechenden Strafen.

Um die Verhandlungen hierüber zu erleichtern und ihnen eine sichere Grundlage zu geben, ward eine detaillirte und nach Möglichkeit durchaus vollständige Aufzählung aller Verbre-

chen und Vergehen mit den für dieselben in Vorschlag gebrachten Strafen verfaßt. Derselben ward die Form einer synoptischen Tabelle gegeben, in welcher zuvörderst die Verbrechen eines nach dem andern je nach ihrer Wichtigkeit angegeben waren, jedoch in drei Rubriken nach ihren Hauptgattungen, d. h. Verbrechen wider die Staatsregierung, Verbrechen wider die öffentliche Ordnung und Verbrechen wider Privatpersonen und Eigenthum. Darauf folgten die auf dieselben gesetzten Strafen, mit Unterabtheilungen, welche auf die erschwerenden oder mildernden Umstände begründet wurden, ebenfalls in drei verschiedenen Rubriken, mit Angabe in der ersten: der durch die bestehenden Gesetze bestimmten Strafen, — in der zweiten: der in den bekanntesten fremden Gesetzbüchern und einigen früher in Rußland selbst entworfenen Projekten angefügten, — in der dritten: der nunmehr vorzuschlagenden Strafen. In diese synoptische Tabellen wurden, wie schon oben bemerkt worden, nicht bloß die schweren Verbrechen und die im Allgemeinen peinliche genannten eingetragen, sondern auch die bloß mehr oder weniger leichte Bußen und korrektionelle Strafen nach sich ziehenden Verbrechen.

Nur in solcher Gestalt, scheint es, konnte ein allgemeines Bild des Systems der Strafen befriedigen und die Mittel gewähren zu beurtheilen, ob alle Arten, Gestalten und Grade der beantragten Strafen wirklich sowohl mit den Verbrechen, als unter sich selbst verhältnißmäßig seien. Die diesem Systeme gleichmäßige Sammlung von Strafbestimmungen mußte Alles in sich fassen, was sich in den ausführlichsten fremden Kriminalgesetzbüchern findet, oder bei uns in den verschiedenen Reglements zerstreut ist, die entweder schon in den Swob aufgenommen oder noch nicht aufgenommen waren. Selbst die einen solchen Codex als Kriminalgesetzbuch bezeichnende Benennung, welche sehr ungenau die Gattung und das We-

sen dieser Gesetze bestimmt, ja den allgemeinen gewöhnlichen Begriff derselben nicht ausdrückt, mußte mit einer andern dessen vollem Inhalte entsprechendem vertauscht werden.

Vorbereitende Arbeiten.

Von diesen Grundsätzen aus und in dieser Weise an die Abfassung des Projekts zum Gesetzbuche gehend, ward von der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei für unumgänglich erkannt, noch einige besondere zum Theil vorbereitende Arbeiten zu beginnen, die ihr bei der vorliegenden Aufgabe entweder als Grundlage oder wenigstens als Beihülfe dienen sollten. Die hauptsächlichsten derselben waren folgende:

1) Es wurden alle gegenwärtig im Reiche geltenden Gesetzbestimmungen, die ihrem Gegenstande nach zum Bestande des neuen Strafgesetzbuchs gehören mußten, gesammelt und in eine systematische Ordnung gebracht. Zu dem Ende ward es nothwendig, nicht nur alle Theile des Allgemeinen Swod's der Reichsgesetze im Detail und sorgfältig durchzusehen, sondern auch viele abge sonderte noch nicht in den Swod eingetragene Verordnungen, um aus ihnen Alles dasjenige auszugiehen, was auf irgend welche Weise zur Feststellung der Verbrechen oder Vergehen und der auf dieselben gesetzten Strafen dienen konnte.

Um sich aber mit größerer Sicherheit von der Ausdehnung und dem Zwecke, in gleicher Weise aber auch von der Zweckmäßigkeit und so zu sagen der praktischen Wichtigkeit einiger Bestimmungen zu überzeugen, mußte man bei dieser Gelegenheit dieselben mit den Quellen, aus welchen sie geschöpft waren, vergleichen, in die Umstände einbringen, welche ihre Erlassung herbeigeführt hatten, — nicht selten auch mit den Verwaltungszweigen korrespondiren, denen die unmittelbare oder die oberste Aufsicht über ihre Ausführung übertragen ist.

2) Es wurde der Versuch einer historischen Uebersicht der Russischen Strafgesetzgebung, von den ältesten Zeiten bis zur Zusammenstellung des Allgemeinen Swod der Reichsgesetze, entworfen (*). Diese Arbeit zerfällt in drei Theile: der erste enthält die Geschichte der Strafgesetze bis zur Gründung des Großfürstenthums Moskau; im zweiten ist der Zustand der Kriminal-Gesetzgebung in diesem Großfürstenthume geschildert und dann im Russischen Zarenreiche bis Peter I; im dritten sind kurz die Fortschritte der Strafgesetzgebung von Peter dem Großen bis zur Gegenwart angegeben. Dieser Uebersicht wurden vergleichende Tabellen beigelegt, in welchen sowohl die bei uns während der einzelnen Epochen geltenden Strafbestimmungen, als auch die zu verschiedenen Zeiten von der Staatsregierung beabsichtigt gewesen angeeignet waren. Dieselben sind der *Pravda Russkaja* entnommen, so wie einigen der besonderen Rechtsurkunden (*уставныя грамоты*), den *Sudebnik's* des Großfürsten Johann III und des Zaren Johann IV, der *Moschenie* des Zaren Alexei Michailowitsch, dem Gesetzbuchprojekte der Kaiserin Elisabeth und endlich dem im Jahre 1813 verfaßten Projekte zu einem Strafgesetzbuche. In eine besondere Tabelle derselben Art waren auch die peinlichen Bestimmungen des ersten Litthauischen Statuts von 1529 eingetragen, als eines, in nunmehr zum Bestande des Russischen Reichs gehörenden Provinzen, einst geltend gewesen Gesetzbuchs.

3) Es wurde ein systematischer Auszug aus den praktischen Bemerkungen angefertigt, welche in Beziehung auf die Bestimmungen des Bandes XV des Swod dem Justizminister

*) Dieses große Werk, dessen Bekanntmachung noch zu erwarten steht, hat dem ersten Theile gegenwärtiger Schrift zu Grunde gelegen.

rium durch die Kriminalgerichte des Reiches vorgestellt worden waren.

4) Es wurde eine vergleichende Uebersicht der Kriminalstatistik des Reichs vorbereitet, in Grundlage der Rechenschaftsberichte des Justizministeriums für die Jahre 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839 und 1840.

Endlich wurde 5), zu größerer Bergewissernng in Betreff der Vollständigkeit des vorbereiteten Projekts, eine vergleichende Uebersicht auch der peinlichen Gesetze einiger fremden Europäischen Staaten angefertigt. Sie war gleichfalls in Gestalt von Tabellen abgefaßt, welche aus folgenden Gesetzbüchern ausgezogen worden: denen von Schweden (1734), Preussen (1798), Oestreich (1803), Frankreich (1810), Baiern (1813), Neapel (1819), Griechenland (1833), dem Kirchenstaate (1836), Sachsen (1838), Württemberg (1839), Sardinien (1839), Braunschweig (1840), Hannover (1840), Hessen-Darmstadt (1841), den Ionischen Inseln (1841), aus den peinlichen Gesetzen Englands, — und aus den Projekten, die in Preussen (1830), Baiern (1831), Schweden (1832), Baden (1839) verfaßt worden waren.

Entwurf und Revision des Projekts.

Während man auf diese Weise die Materialien und die nöthigen Hilfsmittel vorbereitete, sowohl zur Abfassung, als auch zur Durchsicht und Revision des Projekts zu dem neuen Gesetzbuche, und die in Rußland selbst und in andern Staaten in Beziehung auf jeden Gegenstand bestehenden Strafbestimmungen verglich, beschäftigte man sich zugleich auch damit, zuvörderst einen detaillirten Plan für das Projekt, dann aber — als dieser Plan Allerhöchst gebilligt worden — auch die Bestimmungen selbst des Projekts zu entwerfen.

Wie der Plan, so wurden auch alle Theile des Projekts, nach Maßgabe ihrer Abfassung in den bereits erwähnten Allerhöchst errichteten besonderen Komite gebracht, der

sorgfältig alle diese Vorschläge und die Redaktion selbst der Artikel beprüfte. Außer dieser allgemeinen Revision des Projekts, wurden diejenigen Bestimmungen desselben, deren Gegenstand in besonderem Zusammenhange mit irgend welchem Zweige der Verwaltung steht, je nach deren Zuständigkeit den Oberbehörden derselben mitgetheilt:

1) Dem Allerheiligsten Dirigirenden Synode: die Bestimmungen über Verbrechen wider den Glauben, und einige andere Verbrechen, welche mit den Kirchen-Verordnungen in Zusammenhang stehen;

2) Dem Vicekanzler: Alles, was die Beziehungen zu fremden Staaten betrifft;

3) Dem Minister des Innern: die Hauptstücke des Projekts, welche von Uebertretung der den öffentlichen Gesundheitszustand schützenden oder zur Sicherung der Volkserpflung dienenden Bestimmungen handeln, so wie von den Uebertretungen des Bau-, Brand- und der Paß- und Läuflings-Reglements;

4) Dem Oberbefehlshaber des Postdepartements: die Hauptstücke des Projekts über Vergehungen, die im Postresort vorkommen können;

5) Dem Oberdirigirenden des Wege- und Brücken-Bau's und der öffentlichen Bauten: die Hauptstücke des Projekts über Verletzung der Bestimmungen in Betreff der Land- und Wasserverbindungen und gleichfalls des Baureglements;

6) Dem Finanzminister: alle Theile des Projekts, die von Verbrechen wider das Vermögen und die Einkünfte der Krone, von Verletzung der Kredit-, Handels- und Gewerbe-Reglements handeln;

7) Dem Minister des Kaiserlichen Hofes: die Artikel von Verletzung der Regeln über das Auffuchen von Edelsteinen im Ressort der Katharinenburgschen Steinschleiferei;

8) Dem Minister der Reichsdomainen: die Hauptstücke,

welche von Verletzung des Forstreglements, so wie der Bestimmungen in Betreff der Volksverpflegung im Ressort seines Ministeriums und des Brand-Reglements in Beziehung auf die der Krone gehörigen Dörfer und Wälder handeln, endlich auch von Verletzung der Jagd- und Fischerei-Reglements;

9) Dem Minister der Volksaufklärung: die Hauptstücke über Verletzung der Rechte des litterarischen und künstlerischen Eigenthums, über Verbrechen und Vergehen der Censoren, über Verletzung der auf Buchdruckerei und Buchhandel bezüglichen Gesetzbestimmungen und der Vorschriften über Erziehung der Jugend.

Auch mit dieser Revision sich nicht begnügend, wurden—behufs möglichst gründlicher Beurtheilung verschiedener Theile des Projekts—zu den Sitzungen des Comité's nicht selten Männer eingeladen, welche, ihrem Verufe nach oder bei besonderer und vorzüglich praktischer Kenntniß in den sich auf diese Theile beziehenden Gegenständen, durch solche Kenntnisse und ihren Rath dem Erfolge der vorliegenden Aufgabe förderlich werden konnten.

Die Zweite Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei bemühte sich so viel als thunlich von allen in den Comité-Sitzungen gemachten und von den Hauptverwaltungen mitgetheilten Bemerkungen Nutzen zu ziehen, und nur nach sorgfältiger prüfender Vergleichung derselben, sowohl mit den bestehenden Gesetzen, als mit den allgemeinen für das Projekt des neuen Gesetzbuchs angenommenen Grundsätzen, schritt dieselbe, in Grundlage dieser Bemerkungen, zur schließlichen Emendation desselben in derjenigen Gestalt, in welcher das Projekt darauf dem Reichsrathe vorgelegt wurde.

Einem der in denselben gebrachten Exemplare des Projekts war die Form gegeben, welche beim Beginn selbst dieser

Arbeit der Allerhöchsten Billigung gewürdigt worden war. Neben dem Texte der einzelnen Bestimmungen des Projekts fanden sich dort angegeben: erstens, die Artikel des Swob oder die anderen Gesetze, auf welche jene Bestimmungen gegründet worden, oder denen sie entsprechen; zweitens, die Gründe, aus welchen neue Bestimmungen vorgeschlagen werden, oder im Gegentheile frühere in Kraft und Wirksamkeit belassen, oder aber in irgend welcher Hinsicht abgeändert oder vervollständigt werden.

Diese Erläuterungen, wie schon oben erwähnt worden, bilden gewissermaßen eine vollständige ausführliche Rechenschaftsablegung der Redakteure des Projekts über die Grundlagen und die Motive jeder einzelnen der in das Gesetzbuch aufgenommenen Bestimmungen.

Dritter Theil.

Allgemeine Prinzipien des neuen Strafgesetzbuchs.

Bevor das Projekt des Strafgesetzbuchs entworfen werden konnte, lag den Redakteuren desselben und dem Allerhöchst zur Leitung und Prüfung ihrer Arbeiten errichteten Komité ob, einige wesentliche Vorfragen zu entscheiden: 1) welches das Verhältniß des vorbereiteten Projekts zu den gegenwärtig geltenden Gesetzen sein solle; 2) welche Gegenstände, und in welchem Umfange in den Bestand des neuen Gesetzbuchs aufgenommen werden sollten; 3) in welcher Ordnung diese Gegenstände zu vertheilen seien; endlich 4) worin das System der Strafen zu bestehen habe, wie die Arten derselben und ihre Gradation verhältnißmäßig zu den Graden der Verbrechen und Vergehen zu bestimmen sei?

Die Russische peinliche Gesetzgebung bildete sich, wie man schon aus der im Eingange dieser Schrift gegebenen kurzen geschichtlichen Uebersicht sehen kann, aus einzelnen abgeson-

Verhältniß des neuen Gesetzbuchs zur früheren Gesetzgebung.

derthen und verschiedenartigen Verordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten unter dem Einflusse von einander abweichender Bedürfnisse und Umstände erfolgten. Ungeachtet dessen, daß bei Veröffentlichung des Swod, durch die systematische Anordnung dieser sowohl ihrem Gegenstande als ihrem Wesen nach verschiedenartigen Bestimmungen, einiger Zusammenhang und einige Uebereinstimmung in dieselben gebracht, ja aus diesen abgerissenen Einzel-Verordnungen sogar einige allgemeine Grundsätze abgeleitet worden, behielten dieselben dennoch auch im Swod ihren ursprünglichen Charakter der Besonderheit und Verschiedenartigkeit. Die Bearbeiter des Swod aber konnten dieselben, der Natur der ihnen gestellten Aufgabe nach, weder in eine Einheit bringen, noch genügend erläutern oder ergänzen, und viel weniger irgend worin das Wesen derselben verändern.

Bei solcher Verschiedenartigkeit der Elemente, aus welcher sich die Strafgesetzgebung gebildet hatte, ergab sich ganz von selbst die Frage: ob es nicht besser sei, im neuen Projekte des Strafgesetzbuchs sich gar nicht durch die geltenden Bestimmungen beschränken zu lassen, sondern dasselbe so zu sagen *a priori* auf den Grund reiner Vernunftprinzipien abzufassen?

Man konnte hierzu durch das Beispiel einiger fremder Regierungen angetrieben werden, welche beim Entwerfen von Projekten neuer Strafgesetzbücher entweder den mehr oder weniger abstrakten Anleitungen der Wissenschaft folgten, oder irgend eines der besten schon bekannten Kriminal-Gesetzbücher anderer Staaten zum Vorbilde nahmen. Zu der erstern Kategorie gehören die legislativen Arbeiten der Regierungen in Oestreich, Baiern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Braunschweig, Baden und Preussen, — zu der zweiten die Gesetzbücher von Neapel und Sardinien, die nach dem

Muster des Französischen abgefaßt sind, und das Griechische Gesetzbuch, welches größtentheils mit dem 1831 für Baiern entworfenen Projekte übereinstimmt. Dieses System hätte augenscheinlich auch den Vortheil gehabt, daß bei der Redaktion; wie des Projekts im Allgemeinen, so auch eines jeden seiner Theile und einer jeden Bestimmung desselben im Besonderen, auf den Grund nur von abstrakten Vernunftprinzipien, ohne Verpflichtung das Neue mit dem Früheren und bisher Geltenden in Uebereinstimmung zu bringen, es leichter gewesen wäre, die in den Gesetzen wünschenswerthe Vollständigkeit zu erreichen. Eben so aber wäre auch eher möglich geworden, die Ungleichmäßigkeiten und selbst Widersprüche abzuwenden, welche fast unvermeidlich werden bei jeder Zusammenstellung eines Gesetzbuchs aus schon bestehenden Gesetzbestimmungen, die nothwendig mehr oder weniger den Stempel verschiedener Zeiten und Begriffe an sich tragen.

Andererseits indessen kann man nicht anders als eingestehen, daß alle bisher an vielen Orten gemachten Versuche nicht zum Vortheile dieses Systems sprechen. Wir sehen, daß unerachtet des besonders in wissenschaftlicher Beziehung unbestreitbaren Werths der neuesten Strafgesetzbücher, welche wie gesagt a priori verfaßt sind, dieselben häufig nicht nur sich als unzulänglich und unbefriedigend bei ihrer praktischen Anwendung erweisen, sondern auch nicht selten durch einige ihrer Satzungen, offenbar und auf eine für das Volk lästige Weise, den seit Alters bei demselben eingewurzelten Gewohnheiten und Begriffen widersprechen. Unzweckmäßigkeiten dieser Art würden in Rußland sich noch fühlbarer und nachtheiliger als in anderen Ländern gestalten, schon wegen der herkömmlichen Zusammensetzung der Gerichtsbehörden, namentlich in den unteren Instanzen, und es ward daher ein anderer Weg gewählt, andere Grundlagen für die Abfassung

unseres Strafgesetzbuchs angenommen, d. h. es wurde beschlossen, ohne das gesammte System unserer gegenwärtigen Kriminalgesetzgebung zu verwerfen, sich die Aufgabe zu stellen: 1) deren verschiedentartige Theile in die gehörige Uebereinstimmung zu setzen durch abge sonderte, aber aus ein und denselben Prinzipien und so zu sagen aus einem Geiste hervorgehende, Verbesserungen; 2) jede Ungenauigkeit und Unbestimmtheit des Ausdrucks und der Satzungen selbst aus ihr zu entfernen; 3) in derselben alle durch die Zeit geforderten und von der Erfahrung und Beobachtung angewiesenen Ergänzungen zu bewerkstelligen.

Diese Ansichten wurden vom Herrn und Kaiser gebilligt. Sie waren auch vollkommen übereinstimmend mit dem Grundgedanken Seiner Kaiserlichen Majestät, wie derselbe gleich bei der Errichtung der Zweiten Abtheilung Seiner Eigenen Kanzlei ausgesprochen worden, deren Beschäftigung und Zweck mit den Worten vorgezeichnet sind: Sammlung, systematische Zusammenstellung und Vervollkommnung der vaterländischen Gesetze. Streng an solchem Gedanken sich haltend, war es—wie schon oben erwähnt worden—nothwendig, vor allem sorgfältig und ins Einzelne alle besonderen zur Zeit geltenden Satzungen über Strafen und Bußen zu prüfen, um sich vollkommen von der wahren Natur derselben, von deren wirklichem Verstande zu überzeugen. Erst auf dieser Grundlage konnte man dann sowohl zu dem Entwerfen der sekundären Vorschriften schreiten, welche ihnen zur Entwicklung und Ausdehnung dienen sollten, als auch dazu sie unter sich in Uebereinstimmung zu setzen.

Man kann demnach wohl sagen, daß nicht bloß alle Grundbegriffe, sondern auch alle wesentlichen Bestimmungen

unserer petulichen Gesetze in das neue Gesetzbuch aufgenommen worden sind, jedoch verbessert, bisweilen ergänzt, bisweilen dagegen mit Ausschließung Alles dessen, was entweder mit dem allgemeinen Geiste dieses Theils unserer Gesetzgebung oder mit andern wichtigeren und vorzüglicheren Satzungen desselben, oder endlich mit anerkannten, durch Erfahrung erzeugten, Erfordernissen der Zeit, mit den veränderten Sitten und Begriffen nicht übereinstimmte. Diese allerdings complicirte Arbeit bot in der Ausführung nicht alle die Schwierigkeiten und Unzweckmäßigkeiten, welche man beim Beginne hätte erwarten können, indem die Nichtübereinstimmungen und selbst die Widersprüche, welche sich nicht selten in unseren Strafgesetzen finden, eher aus ihrer unrichtigen Anwendung schon bei Erlass derselben oder in der Folge, oder aus dem ungenauen Ausdrücke, den der Gedanke des Gesetzgebers gefunden, hervorgingen, als aus einer Verschiedenheit in den bei ihrer Abfassung angenommenen Grundsätzen selbst. Indem sie die früheren Kriminalgesetze verglich und in Uebereinstimmung brachte, bemühte sich die Zweite Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei vor Allem den hauptsächlichsten, längst bemerkten und in der Praxis fortwährend gefühlten Mängeln unserer Kriminalgesetzgebung abzuhelpfen, nämlich der Unvollständigkeit der Gesetzbestimmungen und der Unverhältnißmäßigkeit in den Strafen. Hiermit zugleich war es aber nothwendig, auch diejenigen Satzungen zu emendiren, deren Unklarheit und Unbestimmtheit einen so nachtheiligen Einfluß in der Praxis hat, indem dadurch in die Willkühr der Gerichte gestellt wird, was alleine durch das Gesetz selbst entschieden werden darf. In dem neuen Gesetzbuche wurden daher möglichst solche allgemeine Bezeichnungen, als bisher leider vielfach in Gebrauch gewesen, entfernt, wie Z. B. den Gesetzen gemäß zu verfahren, nach voller Strenge der Gesetze zu bestrafen, nach Maßgabe der Verschuldung zu be-

strafen, als einen Ungehorsamen gegen das Gesetz zu verurtheilen u. s. w., statt dessen aber überall positive und genaue Vorschriften festgestellt. Uebrigens folgte man beim Entwerfen dieser neuen Vorschriften fast immer der im Artikel 119 des Bandes XV des Swob angegebenen Weise, in welcher der Richter verfahren soll, wenn das Gesetz die Strafe in allgemeinen Ausdrücken bestimmt. Man bemühte sich nämlich zuvörderst in das Wesen und alle Eigenschaften des Verbrechens einzubringen; dann aber, dasselbe mit andern derselben Gattung und ihren Eigenschaften nach nächststehenden vergleichend, bestimmte man auf den Grund dieser Vergleichung die Art und den Grad der dem Verbrechen entsprechenden Strafe.

Bei Ergänzung der bestehenden Gesetze, da wo sie sich offenbar ungenügend erwiesen, hielt man sich bisweilen an die gerichtliche Praxis, wie sie sich aus den vom Justizministerium mitgetheilten Bemerkungen ergab; bisweilen richtete man sich nach dem Beispiele der besten fremden Gesetzgebungen, besonders in den Fällen, wo die Bestimmungen der fremden Gesetze ihrem Geiste nach den unsrigen nahe standen. Doch ward nur selten zu diesen Entlehnungen aus fremden Gesetzgebungen Zuflucht genommen, — weil sich dazu nur sehr selten die Nothwendigkeit ergab. Die sorgfältige Durchsicht aller Theile des Swob und die detaillirten Auszüge aus denselben erwiesen, daß es der Bestimmungen über Strafen und Bußen für die verschiedenen Gattungen von Gesetzübertretungen bei uns eher zu viele, als zu wenige gab, so daß dieselben oft systematisch zusammengestellt, verbunden oder abgekürzt werden mußten. Hierbei, so wie bei Abänderung derartiger Bestimmungen, ward dann — wie bereits oben bemerkt worden — Rath und Erläuterung von denjenigen Obrigkeiten und Verwaltungen eingezogen, denen die unmittelbare oder die oberste Aufsicht über deren Vollziehung obliegt.

Das auf diese Weise, auf diesen Grundlagen verfaßte Gesetzbuch konnte nichts anderes sein und ist nichts anders, als eine Sammlung geläuterter, in Ordnung und Klarheit gebrachter, ergänzter und in Vielem verbesserter, indessen ihrem allgemeinen Bestande und Wesen nach bereits bestehender vaterländischer peinlicher Gesetze. Das Gesetzbuch nimmt daher in gewissem Sinne eine Mittelstelle ein, zwischen einer bloßen systematischen Zusammenstellung der bestehenden Gesetzbestimmungen und dem, was man in jetziger Zeit als Kodifikation bezeichnet. Die Redakteure hätten gewünscht berechtigt zu sein, dieses Gesetzbuch als einen vervollkommeneten Swod bezeichnen zu dürfen; wenigstens bemühten sie sich, daß diese ihre auf vaterländische Rechtsquellen begründete Arbeit zwar den Charakter ihrer historischen nationalen Entstehung an sich tragen möge, doch zugleich auch von den durch Erfahrung bemerkten Mängeln unserer Strafgesetzgebung befreit, und mit dem gegenwärtigen Zustande der Sitten und den Fortschritten der Ansichten und der Wissenschaft übereinstimmend erscheinen solle. Auf diese Weise hätte dann in demselben sich aller Vortheil und alle Zweckmäßigkeit vereinigt, welche einerseits durch eine bloße Zusammenstellung der bestehenden Gesetzbestimmungen, andererseits durch eine neue Kodifikation der Strafgesetzgebung erreicht werden können.

Die zweite der beim Beginn der Redaktion des Projekts zu dem neuen Gesetzbuche nothwendig zu entscheidende Frage: über den Umfang und die Ausdehnung desselben—war wichtig, nicht bloß in Beziehung auf die Methode, sondern auch auf die praktische Zweckmäßigkeit, d. h. auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs auf konkrete Fälle. Der erste Gedanke war gewesen, zwei gesonderte Projekte zu entwerfen: für ein Gesetzbuch der peinlichen Strafen, und für ein Gesetzbuch der leichten korrekzionellen Strafen und Bußen.

Umfang und Ausdehnung des neuen Strafgesetzbuchs.

Dies schien in Uebereinstimmung mit dem sowohl im Swob, als in den fremden Gesetzgebungen angenommenen Systeme. Bald indessen, und insbesondere als nach Beendigung des allgemeinen Theils, zur Redaktion der darauf folgenden Titel geschritten werden mußte und namentlich zum Titel II (von den Verbrechen wider den Glauben), überzeugten sich die Redakteure und der Komité, nachdem sie die Arbeiten wieder durchgesehen, vollkommen, daß diese Eintheilung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, wie bei der Abfassung selbst der Gesetzbuchs-Projekte, so vielleicht noch mehr bei der künftigen Anwendung in den Gerichtsbehörden. Denn nothwendig hätte dies zur Folge gehabt, daß nicht eines dieser abgesonderten Gesetzbücher, weder das erste—peinliche,—noch das zweite—auf die Strafen für weniger wichtige Verbrechen und Verbrechen bezügliche,—durchaus vollständig geworden wäre. Folglich hätte aber auch keines von ihnen vollkommen verständlich und bei der Anwendung zweckmäßig sein können, selbst wenn man sich eine Wiederholung von vielen Bestimmungen in beiden Gesetzbüchern gestattet hätte. Auch wäre erforderlich geworden, auf eine nothwendig willkürliche Weise verbrecherische Handlungen von einander zu trennen, die nicht bloß zu einer Gattung gehören, sondern auch dem Grade der Strafbarkeit nach sich sehr nahe stehen, und ohne allen logischen Grund die einen ins peinliche Gesetzbuch zu bringen, die andern in das Gesetzbuch, durch welches weniger schwere Strafen ausgesprochen werden. Dieser Mangel macht sich aber gerade, sowohl in vielen fremden Kriminalgesetzgebungen, als auch im Swob, sehr fühlbar.—In Gemäßheit des bei dem Letztern angenommenen Plane, hatte der Band XV nur die peinlichen Verbrechen zu umfassen; alle weniger wichtigen mußten je nach ihrer Zuständigkeit in die andern Bände aufgenommen werden. Dadurch finden sich im Bande XV viele Artikel über Verbrechen und Vergehen, die sehr we-

nig wichtig sind und den Schuldigen nicht einer schweren Strafe unterwerfen, sondern nur Beahndungen, welche im Vergleich mit andern eher als leicht anzusehen sind. Dagegen begegnet man in andern Bänden nicht selten Bestimmungen über widergesetzliche Handlungen, welche geradezu die Benennung von peinlichen Verbrechen verdienen, sowohl ihrer Natur nach, als nach den auf sie gesetzten Strafen (*). Um eine solche Ungleichmäßigkeit in dem neuen Gesetzbuche zu vermeiden, gab es, nach der einmüthigen Meinung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei, des Justizministers und des Allerhöchst zur Durchsicht des Projekts errichteten Komitè's, nur ein Mittel, nämlich alle Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in ein und dasselbe Gesetzbuch aufzunehmen und sie in demselben, nicht nach den Graden der mehr oder weniger immer willkürlich angenommenen Schwere des Verbrechens oder Vergehens zu vertheilen, sondern nach ihren Gattungen und Gegenständen, d. h. nach der Natur der Gesetzbestimmungen, welche durch sie verletzt werden,— bisweilen aber auch nach einigen besonderen Umständen, wie Rang und Stellung des Schuldigen im Dienste oder in der bürgerlichen Gesellschaft.

Diese Methode, welche mit Genauigkeit den Umfang und die Grenzen des ganzen Gesetzbuchs und jedes seiner Theile bestimmte, wird, wie es scheint, auch in der Folge bei der praktischen Anwendung wesentlichen Nutzen bringen müssen.— Bis zu gegenwärtiger Zeit waren unsere Gerichtsbehörden bei Verhandlung von Kriminalsachen genöthigt, die auf den gerade vorliegenden Fall bezüglichen Bestimmungen in allen möglichen Bänden des S w o b zu suchen, wenn man auch

(*) Der Art sind die Bestimmungen über Seeräub, welche in den Band XI, in das Handelsreglement, gebracht sind.

selbst von den Fällen absehen will, welche entweder gar nicht in unserer Gesetzgebung vorausgesehen oder doch nur in allgemeinen Ausdrücken erwähnt waren, ohne Bestimmung weder des Mafses noch der Gestalt der Strafe. Die Einreihung aller Bestimmungen über Strafen und Bußen—außer den militairischen und kirchlichen—in ein Gesetzbuch, in einer regelrechten, nach Gattungen und Gegenständen der Verbrechen und Vergehen systematischen Ordnung, wird dagegen nicht nur zur Erleichterung der Gerichte dienen beim Auffuchen und Anwenden der jedem besondern Falle entsprechenden Gesetze, sondern—was noch wichtiger ist—es wird dadurch auch jeglicher Ungenauigkeit und Unrichtigkeit und jeglicher Willkühr in dieser Anwendung entgegen gewirkt. Sowohl bei der Redaktion des neuen Gesetzbuchs, als bei Veröffentlichung abgesonderter Gesetzesanordnungen über Strafen wird aber zugleich auch noch eine andere Unzweckmäßigkeit, ja man kann sagen Gefahr, entfernt erscheinen—nämlich die, daß in dem einen Gesetzbuche für irgend ein Verbrechen oder Vergehen eine an Strenge unverhältnißmäßige Strafe angesetzt würde gegenüber den Strafen, welche in dem anderen auf widergesetzliche Handlungen gesetzt sind, die ihrer Natur oder ihrer Gemeinschädlichkeit nach zu demselben Grade der Strafbarkeit gehören.—Auch die bisher im Swod und einigen fremden Gesetzbüchern angenommene allgemeine Eintheilung der Gesetzübertretungen in Verbrechen und Vergehen, bloß nach der Verschiedenheit der auf diese Uebertretungen gesetzten Strafen und Bußen, hat keine sichere Grundlage und zieht unvermeidlich Begriffsverwechslungen und Verwirrung bei Eintheilung der Gesetzbestimmungen nach sich. Das Wesen einer widergesetzlichen Handlung hängt nicht im Geringsten von dem größeren oder geringern auf dieselbe gesetzten Strafgrade ab, selbst nicht von ihrer größeren oder geringern Schädlichkeit und der Wichtigkeit ihrer Folgen, sondern von der

Natur der durch sie verletzten Verpflichtungen und Rechte. So z. B. muß der Diebstahl ohne Rücksicht auf die Größe des gestohlenen Guts immer als Verbrechen angesehen werden, obwohl der Schuldige bisweilen dafür nur einer ziemlich geringen Beahndung unterzogen wird; denn in jeglichem Falle wird durch denselben ein und dasselbe Recht, das des Eigenthums, verletzt. Umgekehrt aber kann die Nichtbeobachtung der den öffentlichen Gesundheitszustand sichernden Verordnungen, obschon sie nach Umständen nicht selten einer sehr strengen Strafe unterliegt, weil sie die allerverderblichsten Folgen haben kann, ihrer Natur nach nicht als Verbrechen angesehen werden, sondern bloß als Vergehen; denn es werden dadurch nicht eigentlich Privatpersonen oder der Staatsregierung zustehende Rechte verletzt, sondern nur die Verpflichtung die zur Sicherung dieser Rechte und des allgemeinen Nutzens vorgeschriebenen Regeln zu beobachten. Dieser Grundfehler bei Bestimmung des Unterschieds zwischen Verbrechen und Vergehen, der bei uns und in einigen fremden Gesetzgebungen bestehen geblieben, hat zur Folge gehabt, daß Diebstahl, betrügerische Entwendung und manche andere widergesetzliche Handlungen bald als Vergehen, bald als Verbrechen bezeichnet werden, je nach dem Werthe des Gestohlenen, oder je nachdem der Schuldige zum ersten, zweiten oder dritten Male sich straffällig macht, und jener Handlungen in verschiedenen Gesetzbüchern oder in verschiedenen Theilen des Sw od Erwähnung geschieht. Hierdurch aber sind nicht bloß unnütze Wiederholungen veranlaßt worden, sondern auch Ungleichmäßigkeiten und selbst Widersprüche in Bestimmung der Strafbarkeit des zu richtenden Individuums mehr oder weniger steigenden oder vermindern den Umstände, ja auch in Bestimmung der Strafen (*). Alle diese Unzweckmäßigkeiten können

(*) Dies ist besonders bemerkbar im Oestreichischen Gesetzbuche von 1803.

durch Vereinigung in einem Gesetzbuche aller Strafbestimmungen, wie der kriminellen, so auch der korrekzionellen und selbst der leichtesten Bußen, vollkommen vermieden werden.

Dieser Idee folgend, wurden in dem neuen Gesetzbuche in jedem Titel je nach ihrer Zuständigkeit alle sowohl wichtigen als auch geringeren Gesetzübertretungen gesammelt und eingetragen, welche sich auf Gegenstände des betreffenden Titels beziehen. Was aber die Art, die Schwere und das Maß der auf diese Gesetzübertretungen gesetzten Strafen oder Bußen betrifft, wurde als Regel angenommen, gewöhnlich im Eingange des Titels, des Hauptstücks oder der Abtheilung, die ihrer Natur und dem für sie angesetzten Strafgrade nach wichtigeren Verbrechen und Vergehen aufzuführen und hierauf allmählich zu ändern immer weniger und weniger wichtigen herabzugehen. In der Strafprozessordnung, welche auf das Strafgesetzbuch wird folgen müssen; werden dann mit Bestimmtheit wie die Gerichts- so auch die Polizei- und anderen Behörden und Personen anzugeben sein, denen die Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen zugetheilt wird, entweder nach Gattung und Wichtigkeit der Verbrechen und Vergehen, oder bisweilen je nach den Thatumständen oder den Landesverhältnissen.

Allgemeine und detailirte Einteilung des neuen Strafgesetzbuchs.

Die Frage über die Ordnung, in welcher die verschiedenen Theile eines Gesetzbuchs der Strafbestimmungen dargestellt werden sollen, ist eine derjenigen, welche vorzugsweise vor andern in gegenwärtiger Zeit bepruft worden. Sie zu entscheiden haben sich sowohl theoretische Schriftsteller bemüht, als auch Gesetzbuchsprojekte abfassende Praktiker. Dessen ungeachtet aber, kann man diesen Gegenstand noch nicht als allendblich entschieden betrachten. Auch kann das nicht Wunder nehmen, da die Verschiedenartigkeit der Prinzipien, wel-

che der Eintheilung der Strafgesetze zu Grunde gelegt werden können, auch eine Verschiedenartigkeit in den Ansichten über das beste System für solche Eintheilung nach sich ziehen mußte. Die Schwierigkeit, diese Prinzipien auf ein allgemeines Element zurückzuführen, durch welches alle sekundären Gestaltungen des Gegenstandes hätten erläutert werden können, war ein genügender Grund, weshalb an eine Vereinbarung über Annahme eines ausschließlichen Systems auch nur zu denken unmöglich schien.

Dieses anerkennend, erlaubten die Redakteure sich aber zu glauben, daß das Aufsuchen positiver rationaler Prinzipien für die Eintheilung der peinlichen Gesetze und im Allgemeinen der Bestimmungen über Strafen, — von Prinzipien, die zugleich die theoretischen Bedingungen der Wissenschaft und die praktischen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft zu befriedigen vermöchten, nicht als ganz unfruchtbar angesehen werden könnte, daß es selbst sich bei uns in Rußland als nicht so schwierig herausstellen würde, wenn man diese Aufgabe aus unserem besonderen Gesichtspunkte betrachtete, d. h. dabei stets das allgemeine, vielumfassende aber gutgegliederte, System unserer vaterländischen Gesetzgebung im Auge behielte.

Zur Auseinandersetzung der hierauf gegründeten Ansichten schreitend, wird es vielleicht nicht ohne Nutzen sein, in wenigen Worten einige der hauptsächlichsten Prinzipien zu bezeichnen, welche in den bekanntesten fremden Gesetzbüchern befolgt worden. Die vorgängige aufmerksame Prüfung und Vergleichung derselben konnte, bei dem Entwurfe des Plans zu unserem Gesetzbuche, zur Vermeidung wenigstens einiger fremden Fehler dienen und hat auch, wie die Redakteure zu denken wagen, wirklich dazu gedient.

Wir finden in diesen Gesetzgebungen zuvörderst eine Eintheilung der Gesetzverletzungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen.

Diese Eintheilung war zuerst im Oestreichischen Kriminalgesetzbuche angenommen. Im ersten Buche desselben wird gehandelt von Verbrechen, im zweiten von schweren Polizeiübertretungen; zwar sind die leichten Polizeivergehen nicht mit aufgenommen, doch nur weil sie den Gegenstand besonderer Verordnungen bildeten. In der Folge wurde eine ähnliche Eintheilung als Grundlage der Strafgesetze in Frankreich angenommen. In Napoléon's Code pénal zerfallen alle Verbrechen in drei Kategorien: *crimes, délits et contraventions de police*. Derselbe unterscheidet sich indessen vom Oestreichischen Gesetzbuche dadurch, daß in ihm die Gesetzbestimmungen über *crimes et délits* zusammen dargestellt sind, und daß er auch die *contraventions de police* umfaßt.

Eine der Oestreichischen ähnliche Eintheilung zeigt sich gleichfalls in der Valerschen Gesetzgebung. Endlich zerfällt auch das 1818 von dem in Gott ruhenden Kaiser Alexander I bestätigte Kriminalgesetzbuch des Zarthums Polen gleicher Weise in drei Bücher, von welchen das erste die Bestimmungen über Verbrechen (*zbrodnie*), das zweite über Vergehen (*wystepki*), das dritte über Polizeiübertretungen (*przewinienia policyjne*) enthält. — Als Grundlage dieser Eintheilung sind angenommen die Eintheilung der Gesetzübertretungen nach Maßgabe der auf sie gesetzten Strafen und der mit diesen verbundenen Folgen, außerdem aber auch die Verschiedenheiten der gerichtlichen Gewalten, deren Gerichtsbarkeit diese verschiedenen Arten von Verbrechen zugewiesen sind.

Nach dem Französischen Codé criminel wird crime jede Gesetzesübertretung genannt, auf welche peinliche Strafe gesetzt ist: Todesstrafe, lebenslängliche Galeerenstrafe (*travaux forcés à vie*), zeitweilige Galeerenstrafe (*travaux forcés à tems*) d. h. von fünf bis zwanzig Jahren, Gefängnißstrafe (*réclusion*) von fünf bis zehn Jahren, Brandmarkung, öffentliche Ausstellung, Verbannung und Entziehung aller oder einiger bürgerlichen Rechte (*bannissement et dégradation civique*).

Nach dem Gesetzbuche des Zarthums Polen wird als Verbrechen jede Gesetzesverletzung angesehen, für welche Todesstrafe, lebenslängliche oder zeitweilige Festungsstrafe und Kettenstrafe von drei bis zehn Jahren verhängt ist.

Nach dem Oestreichischen Kriminalgesetzbuche sind alle diejenigen Gesetzesübertretungen als Verbrechen anzusehen, für welche durchs Gesetz Todesstrafe, lebenslängliches Gefängniß oder schweres Gefängniß auf eine Zeit von sechs Monaten bis zwanzig Jahren ausgesprochen ist.

In der Bestimmung von Strafen für Verbrechen weichen insbesondere das Französische und das Oestreichische Gesetzbuch von einander ab, welche Nichtübereinstimmung schon beweiset, wie die in diesen Gesetzen angenommene Grundlage der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen eine fast völlig willkürliche ist, und daß folglich alle Eintheilungen und Unterabtheilungen derselben gleichfalls willkürlich sind.

Die andere Grundlage dieser Eintheilungen ist der Unterschied in der Kompetenz der Gerichtsbehörden. In Frankreich werden die crimes von den cours d'assises gerichtet, die

délits von den tribunaux de police correctionnelle, die contraventions in den tribunaux de police simple. Auf gleiche Weise unterliegen im Zarthume Polen die Verbrechen den Kriminalgerichten, die Vergehen den Gerichten der korrekzionellen Polizei, die Polizei-Übertretungen den Polizeigerichten der erekutiven Polizei. In Oestreich werden Verbrechen von den Kriminalgerichten, schwere Polizei-Übertretungen von den Verwaltungsbehörden gerichtet.

Aber auch diese Eintheilung bietet kein befriedigendes rationelles Prinzip. Hier geht Alles aus örtlichen Gewohnheiten hervor, oder aber aus der größern oder geringern Bequemlichkeit in Vertheilung der Geschäfte und des Wirkungsbereiches der richterlichen Gewalt. Bis wohin dasselbe unzuverlässig ist, beweiset namentlich der Umstand, daß Verbrechen, die einen und denselben Charakter an sich tragen, ohne allen Grund von einander getrennt und in verschiedenen Behörden gerichtet werden. So z. B. werden die verschiedenen Gattungen des Diebstahls, die doch am Ende keine aus der Wurzel hervorgehende Verschiedenheit an sich haben, sowohl von höhern, als von niederen Behörden gerichtet; dasselbe findet auch in Beziehung auf die verschiedenen Grade der Tödtung und der Verwundung statt.

Eine solche Eintheilung hat besonders bei ihrer weiteren Anwendung zur Folge, daß jede Gattung von Verbrechen vollkommen willkürlich in mehrere Kategorien vertheilt wird, und daß in diesen Gesetzbüchern Verbrechen einer und derselben Gattung nicht unter einander verglichen werden konnten, daher auch ihre verhältnismäßige Wichtigkeit nicht genau bestimmt ward. Dies ist besonders bemerkbar in den Gesetzbüchern Oestreichs, Baiern's und Polen's, am meisten aber zeigt sich es im Polnischen Gesetzbuche, wo bisweilen auf einen

und denselben Gegenstand bezügliche Gesetzbestimmungen in drei verschiedenen Büchern sich finden.

Die zweite allgemeine Eintheilung in Verbrechen gegen die Staats- und öffentliche Ordnung und in Verbrechen gegen Privatpersonen und Eigenthum (*délits publics* und *délits privés*) — findet sich im Französischen Code — in neuester Zeit aber hat sie auch im Württembergischen Gesetzbuch Eingang gefunden. Diese zwei Gesetzgebungswerke verdienen gewiß die größte Anerkennung wegen ihrer sorgfältigen Bearbeitung und den tief eindringenden Verhandlungen, die ihrer Abfassung vorhergingen. Indessen können sie in obiger Beziehung kaum als nachahmenswerthes Vorbild dienen. Es unterliegt freilich keinem Zweifel, daß aus theoretischem Gesichtspunkte die Verbrechen eingetheilt werden können in solche, die der ganzen Gesellschaft und solche die bloß Privatpersonen schädlich sind; in der Praxis aber ist dies kaum nöthig oder nützlich. In früheren Zeiten, d. h. nach der Jurisprudenz des Mittelalters, konnten als Verbrechen wider den Staat alle diejenigen gelten, welche *per inquisitionem* (im Wege der Inquisition) verfolgt wurden, kraft des Gesetzes selbst, ohne abzuwarten, daß von Seiten des Beeinträchtigten Klage geführt werde; als Verbrechen wider Privatpersonen galten hingegen solche, in Bezug auf die eine Verfolgung anhängig und eine Strafe bestimmt werden konnte, nur allein in Folge einer von dem Beeinträchtigten erhobenen Anklage. Diese Theorie gründete sich auf Prinzipien zum Theil des Römischen und des Germanischen, zum Theil des Kanonischen Rechts. — In unserer Zeit aber hat sich die Lage der Dinge durchaus geändert. Jetzt werden alle Verbrechen kraft des Gesetzes selbst verfolgt, und daher müssen sie alle in dieser Beziehung als Verbrechen wider die öffentliche Ordnung angesehen werden.

Ohne Zweifel hat man sich denn auch aus diesem Grunde in dem größten Theile der neueren Kriminalgesetzbücher bemüht, diese Eintheilung zu vermeiden, um nicht durch Annahme derselben falsche Begriffe und Verwirrung zu erzeugen.

Das sind die Haupteintheilungen, welche bisher bei Abfassung der Strafgesetze zu Grunde gelegt worden. Die eine Eintheilung, wie die andere, erscheinen gleich unbefriedigend. Die eine ist fast völlig willkürlich und hängt von der örtlichen Gerichtsverfassung ab, die andere kann praktisch nicht angewandt werden.

Indessen wird durch Beseitigung dieser beiden Eintheilungen die schwierige Frage nicht entschieden über die Wahl der Ordnung, nach welcher die Kriminalgesetze eingetheilt werden sollen. Diese Schwierigkeit erhöht sich noch bei weiterer Einordnung der Verbrechen, und daher finden sich fast eben so viele verschiedene Systeme, als es besondere Kriminalgesetzbücher gibt. Es ist hier nicht der Ort, sie aufzuzählen und ausführlich zu beurtheilen, denn es würde zu weit führen, nicht selten selbst zu historischen Untersuchungen zwingen über den Gang und die Entwicklung der verschiedenen Kriminalgesetzgebungen. Denn alle diese Systeme sind großen Theils ein Ergebnis der Umstände, welche bei der allmählichen Ausbildung dieses Zweiges der Gesetzgebung in jedem Lande sich gerade besonders geltend machten.

Unbemerkt darf indessen hier nicht bleiben, daß eigentlich keins dieser Länder bis jetzt eine vollständige, aus denselben allgemeinen Prinzipien hervorgegangene, Gesetzgebung hat. Jedes neue gesetzgeberische Werk bildet vielmehr meist ein abgesondertes Ganze, oft ohne sichtbaren logischen Zusammenhang mit den vorhergehenden, ja ist bisweilen sogar auf

Ansichten gegründet, welche von denen abweichen, die den früheren Arbeiten zur Richtschnur dienten. Besonders macht sich dies in den Kriminalgesetzbüchern bemerklich. Sie sind überall der Umgestaltung der übrigen Zweige der Gesetzgebung gewissermaßen vorausgeeilt, was sich nicht selten auch dort zeigt, wo ähnliche Ansichten auf andere Zweige auszu-
behnen gar nicht einmal beabsichtigt wird.

Unsere Lage ist in dieser Beziehung eine durchaus verschiedene. Unser Kriminalrecht muß ein Zweig des Komplexes der Reichsgesetze sein, da dieser Komplex seinem Grundgedanken nach alle Theile der Gesetzgebung zu umfassen hat, — ein Umstand, welcher seiner nothwendigen Folgen wegen außerordentlich wichtig ist. Der Platz selbst, welcher dem Kriminalrechte im Komplex der Reichsgesetze — am Ende des Swob — angewiesen worden, deutet genugsam den durch seine Folgerichtigkeit schlagenden Gedanken an. Es leuchtet ein, daß der Gesetzgeber in den strafrechtlichen Bestimmungen die Bestätigung, oder so zu sagen die Bekräftigung (*sanctio*) aller übrigen sieht, — den schließlichen Ausdruck der Beziehungen der gesammten bürgerlichen Gesellschaft zu ihren einzelnen Gliedern. Auf die detaillirte Angabe und die genaue Bestimmung von deren Rechten und allseitigen Pflichten, folgt die Aufstellung der Mittel zur Sicherung dieser Rechte, zur Gegenwirkung gegen die Verletzung dieser Pflichten. In der Anwendung dieses Gedankens war demnach die Lösung der Aufgabe in Betreff des Plans zu unserem Strafkoder zu suchen. Damit zugleich waren aber auch alle wichtigeren sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten beseitigt.

Wenn dieser Gedanke, von dem zweifelsohne der verstorbene Graf Speransky bei Abfassung des Bandes XV des Swob geleitet wurde, in letzterem nicht vollständig zur Entwicklung gekommen, so hat dies wahrscheinlich gelegen:

erstens, an dem Mangel an Material (denn in dem Swoj durfte nicht über den Kreis der damals bestehenden Gesetze hinausgegangen werden), zweitens, an den bei der ersten Anwendung eines neuen Gedankens stets unvermeidlichen Schwierigkeiten.

Die der Gestaltung des Swoj zu Grunde liegende Idee ist sehr einfach. Derselbe umfaßt drei Hauptkategorien von Gesetzen: zu der ersten gehören die Gesetze, welche das Wesen und die Verfassung der Staatsgewalt oder der Verwaltung bestimmen; zur zweiten die Gesetze, durch welche die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt und die Art und die Mittel der Beaufsichtigung ihrer Einrichtung und Polizei festgestellt werden; endlich zur dritten die Gesetze, welche die Rechte der Privatpersonen in Beziehung auf die Staatsgewalt und unter einander bestimmen.

Die Gesetze der ersten Kategorie sind:

Im Bande I die Grundgesetze;

Im Bande I und II, die Verfassungen sowohl der allgemeinen Reichs- als der Lokalbehörden;

Im Bande III, die Gesetze über den Staatsdienst;

Im Bande IV, die Verordnungen über Praestanden, und insbesondere über die Rekrutierungspflicht;

In den Bänden V, VI, VII und VIII die Gesetzbestimmungen über die Verwaltung des Staatsvermögens.

Die Gesetze der zweiten Kategorie sind:

Im Bande XI, die Kredit-, Handels- und Gewerbe-Reglements;

In Bande XII, die Verordnungen über Verwaltung der Städte und Landgemeinden; die Wegekommunikations-, Bau- und Brand-Reglements;

Im Bande XIII, die Verordnungen über Volksverpflegung und allgemeine Fürsorge; die Medizinalverordnung;

Im Bande XIV, die Reglements über Pässe und Läuflinge, über Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen, und über Gefangene und Verwiesene.

Die Gesetze der dritten Kategorie handeln:

Im Bande IX, von den Ständerechten;

Im Bande X, von den Rechten der Privatpersonen und den Rechten in Beziehung auf Vermögen.

Da das neue Strafgesetzbuch nur im allgemeinen Komplex der Reichsgesetze an die Stelle des Ersten Buches im Bande XV des Swod treten soll, so war es nothwendig die Bestimmungen desselben, weil sie nur die Sanktion der in den übrigen Theilen der Gesetzgebung festgestellten Ordnung enthalten, auch so genau als nur möglich mit dem leitenden Gedanken des allgemeinen im Swod angenommenen Systems in Uebereinstimmung zu bringen. Hiervon ausgehend beschloß daher die Zweite Abtheilung S. K. M. Eigener Kanzlei die in das neue Gesetzbuch aufzunehmenden Strafbestimmungen in folgender Ordnung einzutheilen und darzustellen:

I. Verbrechen wider den Glauben.

II. Staatsverbrechen oder Verbrechen in Betreff der ersten zwei Punkte.

III. Verbrechen und Vergehen wider die Staatsverwaltung.

IV. Dienst-Verbrechen und Vergehen der Beamten.

V. Verbrechen und Vergehen wider die über Praestanden und namentlich über Rekrutirungspflicht bestehenden Verordnungen.

VI. Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und die Einkünfte der Krone.

VII. Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Wohlfahrt und Polizei.

VIII. Verbrechen wider die Standesrechte.

IX. Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit, die Ehre und die Freiheit von Privatpersonen.

X. Verbrechen wider Familienrechte.

XI. Verbrechen wider Eigenthumsrechte.

Wenn man diese Eintheilung der Verbrechen nach ihren verschiedenen Gattungen mit dem im Swob angenommenen Systeme vergleicht, muß man sich überzeugen, daß beide einander aufs genaueste entsprechen, denn sie ist durchaus und fast ausschließlich auf die Ideen gegründet, denen zufolge die Eintheilung des Swob selbst entworfen worden. Schon deshalb allein kann man und muß man den für das neue Gesetzbuch angenommenen Plan allen Systemen der fremden Kriminalgesetzbücher, welche einer ähnlichen sichereren Grundlage ermangeln, vorziehen. Wenigstens bietet er den Vortheil, daß nunmehr die neuen Strafgesetze nicht über den Kreis der in den andern Theilen des Swob angenommenen Prinzipien hinausgetrieben werden können, sondern vielmehr dieser neue Band XV desselben in die vollständigste genaueste Uebereinstimmung mit den übrigen gebracht, und dadurch der allgemeine Zusammenhang der verschiedenen Theile der Gesetzgebung noch mehr befestigt wird.

Uebrigens möchte aber diese Eintheilung auch vollkommen mit den abstrakten philosophischen Rechtsbegriffen übereinstimmen.

Sucht man nämlich in das Wesen jeder Gattung von Verbrechen insbesondere, zugleich aber auch in das Wesen der durch Verbrechen verletzbaren bürgerlichen Beziehungen einzubringen, so stößt man in ihnen auf namentlich drei gänzlich von einander verschiedene Hauptabtheilungen. Zu der ersten gehören solche Verbrechen, welche wider die Rechte der Staats-

gewalt und der von ihr angeordneten Gewalten gerichtet sind; zur zweiten solche, welche, ohne direkt weder wider die Staatsgewalt noch wider eine Privatperson gerichtet zu sein, die Bande der Coeristenz (совокупный бытъ) der verschiedenen Personen in der bürgerlichen Gesellschaft auflösen; zur dritten endlich gehören die Verbrechen, welche die Rechte der Privatpersonen verletzen. In der ersten Abtheilung bilden den Hauptcharakter der Schuld: Verschwörung, Widerstand wider die Staatsgewalt, Beleidigung derselben; — in der zweiten: Verletzung der die allgemeine Sicherheit oder den öffentlichen Gesundheitszustand schützenden Verordnungen und Verbrechen wider die öffentliche Sittlichkeit und Ruhe, wodurch unmittelbar weder die Rechte der Staatsgewalt, noch die Rechte von Privatpersonen bedroht, aber die Bedingungen der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Menschen und des ruhigen Bestehens der Gesellschaft zerstört und wankend gemacht werden. In die dritte Abtheilung kommen Angriffe auf die Sicherheit von Privatpersonen oder aber deren Eigenthum. Wenn es unumgänglich wäre, allgemeine—so zu sagen generische—Bezeichnungen jeder dieser Abtheilungen zu geben, so kann man die zur ersten gehörenden Verbrechen Staatsverbrechen nennen, die zur zweiten gehörenden—öffentliche (*), die zur dritten—persönliche oder Privat-Verbrechen. In weiterer Entwicklung der einer solchen Eintheilung zu Grunde liegenden Idee, wären in die erste Abtheilung einzureihen die Verbrechen, die unter den NN^a I (**), II, III, IV, V, VI angegeben sind, in die zweite

(*) In Ermangelung eines andern Ausdrucks, sind als öffentliche (общественныя преступленія) hier diejenigen Verbrechen bezeichnet, durch welche die Möglichkeit der Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft bedroht wird.

(**) Die Verbrechen wider den Glauben sind gleichfalls ein Aufsehen wider die Gewalt und zwar die höchste Gewalt in der Gesellschaft,

die unter N^o VII,—in die dritte die unter NN^o VIII, IX, X und XI (*).

Jede dieser drei Hauptabtheilungen umfaßt drei Gattungen von Rechten: 1) Rechte, welche das Leben selbst oder die persönliche Existenz sichern; 2) Rechte, welche—wenn man so sagen darf—die moralische Existenz sichern; 3) Rechte, welche gewissermaßen den materiellen Theil der Existenz oder der Wohlfahrt sichern. Daher zerfallen auch die drei obigen Gattungen von Verbrechen, je nach den durch sie verletzten Rechten, wider in drei Kategorien.

In den Staatsverbrechen bilden die erste Kategorie: die Verbrechen wider die zwei ersten Punkte, als gerichtet wider die persönliche Existenz des Staats in der Person des Monarchen.

Die zweite: Die Verbrechen wider den Glauben, der Aufstand wider die Staatsregierung, der Versuch dieselbe umzuwerfen, der die auswärtigen Feinde derselben aufreizende oder ihnen die Mittel ihr zu schaden gebende Verrath, und eben so der Ungehorsam wider die gesetzlichen Gewalten, die Beleidigung der Regierungsbehörden und Beamten, das Erbrechen der Gefängnisse, geheime Verbindungen und Dienstverbrechen—als widerstrebend den Erfordernissen einer ruhigen moralischen Existenz des Staats in seinen Institutionen und der allgemeinen Verwaltungsordnung.

berer Rechte, besonders in Rußland, so eng mit den Rechten der obersten Staatsgewalt verbunden sind.

(*) Beiläufig sei hier bemerkt, wie schwankend die Grundlagen der Eintheilungen in anderen Strafgesetzbüchern sind. Nach dem Französischen Code z. B. sind die Verbrechen wider die Moral unter die öffentlichen, — im neuesten Württembergischen Gesetzbuche aber unter die Privat-Verbrechen aufgenommen.

Die dritte: die Verbrechen in Betreff von Praestanden und die in Beziehung auf die mit dem Staatsvermögen in Verbindung stehenden Verordnungen (казенную уставы)—als beeinträchtigend die Kräfte oder Mittel der materiellen Existenz des Staats.

In den öffentlichen Verbrechen gehören zur ersten Kategorie: die Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen, welche den öffentlichen Gesundheitszustand und die Volksverpflegung, das Leben oder die Persönlichkeit der ganzen Gesellschaft sichern.

Zur zweiten: die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit, als entgegen den Bedingungen der moralischen Existenz der bürgerlichen Gesellschaft.

Zur dritten: die Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen über die Ordnung in Städten und Landgemeinden, wider die Verordnungen über Sicherung der Wege und Brücken, wider die Post-, Kredit-, Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Reglements,—als verderblich für die materielle Wohlfahrt der Gesellschaft.

In den persönlichen Verbrechen oder Privatverbrechen gehören zur ersten Kategorie: die Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit und die Freiheit der Privatpersonen,—als gerichtet wider die persönliche Existenz des Menschen.

Zur zweiten: die Verbrechen wider die Familienordnung und die Geseze von den Ständen,—als verlegend die Bedingungen der ruhigen moralischen Existenz des Menschen im Familien- und im bürgerlichen Leben.

Zur dritten: die Verbrechen wider das Eigenthum, als verderblich für die materiellen Existenzmittel der Privatpersonen.

Dies ist seinen Hauptzügen nach das für die allgemeine, wie für die Einzel-Eintheilung des neuen Strafgesetzbuchs angenommene System. Aus dem oben Gesagten geht genügend, wie es scheint, sowohl die allgemeine logische Verbindung zwischen den einzelnen Theilen des Systems hervor, als auch die nicht weniger enge Beziehung desselben zu und Uebereinstimmung mit der Theorie der Eintheilung des ganzen Swob. Dieses gegenseitige Verhältniß auch in der gesonderten Angabe der zu jeder der oben angegebenen Hauptgattungen gehörenden Verbrechen festzustellen und zu bewahren, wurde bei der ganzen Arbeit nie von den Redakteuren aus den Augen gelassen.

Die Angabe der Verbrechen wider die Familien-Rechte und Pflichten entspricht genau der Eintheilung des ersten Buchs der bürgerlichen Gesetze. Sie umfaßt:

- 1) die Verbrechen wider die Gesetze über die Ehe;
- 2) die Verbrechen wider die Gesetze über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern;
- 3) die Verbrechen wider die Gesetze über die Beziehungen zwischen Verwandten;
- 4) die Verbrechen wider die Gesetze über Curatel.

Die Angabe der Verbrechen wider das Eigenthum ist auf dieselben Prinzipien begründet, welche bei der Anordnung der Gesetze über das Eigenthumsrecht geleitet haben.

Auf diese Weise erhielten sowohl in dem allgemeinen Plane, als in der Entwicklung der einzelnen Partien, jede derselben und fast jeder Artikel der Strafbestimmungen, der nothwendigen Beziehung wegen zu den entsprechenden Partien des Swob, in dem neuen Gesetzbuche eine Stelle, welche ihnen nicht etwa durch die Willkühr der Redakteure, sondern

aufs bestimmteste durch diejenigen Satzungen des allgemeinen Gesetzkomplexes angewiesen war, denen sie entsprechen und durch ihre schützende Strafandrohung die Sanktion geben sollten.

Zusolge solcher, der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten, Haupteintheilung, wurden demnach alle Festsetzungen des neuen Gesetzbuchs über die verschiedenen Gattungen und Begehungsarten der Verbrechen und Vergehen und über die auf dieselben gesetzten Strafen in elf Theile oder Titel vertheilt. Hierauf mußte dann, um allendlich mit dem Plane zum Gesetzbuche ins Reine zu kommen, entschieden werden, welche Prinzipien bei der Abfassung des ersten Titels anzunehmen seien, der vielleicht als der wichtigste des Ganzen anzusehen ist. Denn dieser allgemeine gewissermaßen philosophische Theil der Kriminalgesetze hatte sowohl nach dem Vorgange des Swob, als nach dem in den fremden Gesetzgebungen angenommenen Grundsätze—alle diejenigen Bestimmungen in sich zu fassen, welche in gleicher Weise auf das ganze Gesetzbuch sich beziehen, als ein Leitfaden für die Gerichte bei Anwendung der Gesetze auf die in der Praxis in so komplizirter und so verschiedenartiger Gestalt sich darbietenden Fälle und Umstände.

Bei Anordnung der Theile dieses ersten Titels bemühte man sich gleichfalls, so wenig als möglich von der im Bande XV des Swob angenommenen Ordnung abzuweichen. Nur folgende wenige Abänderungen schienen indessen durchaus gemacht werden zu müssen.—In dem allgemeinen Theile eines Strafgesetzbuches müssen schon seinem Zwecke nach Bestimmungen sich finden:

I. Ueber das Wesen der Verbrechen und Vergehen und die Grade der Strafbarkeit;

II. Ueber die Strafen;

III. Ueber Zumessung der Strafen;

IV. Ueber Milde rung und Aufhebung der Strafen;

V. Ueber den Umfang der Wirkung des Strafgesetzbuchs.

Die Hauptabweichung dieser Eintheilung von der im Bande XV des Swod angenommenen besteht darin, daß die Hauptstücke III und VI des ersten Titels in dem genannten Bande mit dem Hauptstücke II desselben vereinigt wurden. In dem einen dieser Hauptstücke, dem III, sind die Exemtionen von den Leibesstrafen angegeben; allein, da diese Exemtionen sich ausschließlich auf diese Strafart beziehen, so können sie zweckmäßiger und besonders passender bei den eben solche Leibesstrafen aussprechenden Bestimmungen selbst aufgezählt werden, oder in einer besonderen betreffenden Beilage. Denn einmal muß die Ausnahme aus der Regel nothwendig auf die Darstellung der Regel selbst folgen und dann scheint es auch angemessener, Bestimmungen solcher Art nicht zum Gegenstande eines besonderen Hauptstücks zu machen. Das Hauptstück VI dagegen ist im Swod den gesetzlichen Folgen der Strafen gewidmet, während doch die Bestimmungen über solche Folgen ihrem Wesen nach nichts anderes als eine nothwendige Ergänzung der Bestimmungen über die Strafen selbst sind. Fast alle Strafen, und insbesondere diejenigen, durch welche der Verurtheilte aller oder einiger Standesrechte verlustig geht, bestehen gewissermaßen aus zwei Elementen. Durch das eine, nur einmal wirkende, wird der Verbrecher im Momente der Vollstreckung selbst des über ihn gesprochenen Urtheils betroffen; das andere aber wirkt mehr oder weniger bisweilen während der ganzen Dauer seines Lebens fort, indem es die Stellung desselben in der Gesellschaft durch Entziehung oder Beschränkung der Rechte, deren er bisher genossen, verändert. Die Folgen der ersten — nur im Momente

der Vollstreckung wirkenden—Strafe nicht zugleich mit dieser anzugeben, hiesse die Strafe nicht vollständig bezeichnen.

Außer dieser Hauptabänderung im Plane des ersten Titels, ward für nothwendig erkannt, den Bestimmungen des Hauptstücks III (des Hauptstücks IV im Bande XV) mehr Einfachheit und so zu sagen einen mehr praktischen Charakter zu geben. Einige derselben haben im Swod das Ansehen von gelehrten Erörterungen oder von Belehrungen über die Pflichten der Gerichte; zugleich sind, sie aber auch nicht ganz vollständig. In einem Gesetzbuche ist es indessen nicht nöthig sich über die sittliche, abstrakte und gewiß unanstreitbare Wahrheit auszulassen, daß die Strafen im Allgemeinen nach Maßgabe der Schuld abzumessen seien, sondern es bedarf nur der Aufstellung deutlicher und möglichst bestimmter Regeln, welche den Gerichten bei Anwendung der vom Gesetze ausgesprochenen Strafen auf jede Gattung und jeden Grad der Verbrechen als Leitfaden dienen können. Aus diesem Grunde ward auch die frühere Ueberschrift des betreffenden Hauptstücks: Von dem Maße der Strafe nach Maßgabe der Schuld mit dem folgenden vertauscht: Von Zumessung der Strafe. Zugleich wurden in dasselbe die im Swod zum Theil im Hauptstücke V sich findenden Bestimmungen: Ueber Ausschließung der Strafbarkeit aufgenommen. Solcher Gestalt umfaßten die Bestimmungen des Hauptstücks III nach dem neuen Plane folgende drei Hauptgegenstände:

1) Kann der dem Gerichte vorliegende Fall dem zu Richtenden als strafbar zugerechnet werden und folglich der Beurtheilung und Entscheidung des Gerichts unterliegen?

2) Auf welchem Grund namentlich setzt das Gericht das Maß der Strafe fest, wenn die Handlung, über welche er das Urtheil ausspricht, ein Verbrechen ist und dem zu Richtenden als strafbar zugerechnet werden muß?

3) Welchen Umfang endlich gibt das Gesetz dem richterlichen Ermessen bei Bestimmung der Strafen, d. h. bei ihrer Anwendung auf konkrete Fälle?

In diesen drei naturgemäß auf einander folgenden Punkten möchten wohl ohne Ausnahme alle Fragen enthalten sein, welche ein Kriminalgericht in der Praxis bei jedem Falle zu erwägen und zu entscheiden hat.

Außerdem wurde aus dem Hauptstücke IV (V im Bande XV) der Artikel über die den Aufschub der Strafvollstreckung nach sich ziehenden Umstände ausgeschlossen, weil diese Umstände (das Entspringen des Verbrechers, eine schwere Krankheit desselben, oder bei Weibern die Schwangerschaft) nicht im Geringsten die dem zu Richtenden gebührende Strafe abändern, sondern nur die Vollstreckung derselben aufzuschieben nöthigen: sie gehören daher in das Gesetzbuch über den Kriminalprozeß und wären in dem dritten Theile desselben: Von Vollstreckung der Urtheile aufzunehmen.

Mit Ausnahme dieser nicht sehr wichtigen Abänderungen, blieb das für den ersten Theil des XV Bandes angenommene allgemeine System der Eintheilung unberührt. Das bei diesem Systeme und bei den nunmehr gemachten Abänderungen vor Allem verfolgte Ziel war ein und dasselbe: nämlich, daß die Darstellung der allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze immer die natürliche, mehr als Alles die Klarheit befördernde, Ordnung des Uebergangs von den allereinfachsten Ideen zu den abstrakteren und komplizirteren befolge.

In den neuesten außerhalb Rußland's erschienenen Kriminalgesetzbüchern finden sich einige der im ersten Hauptstücke

des Bandes XV des Swob enthaltenen Bestimmungen gar nicht aufgenommen, namentlich: die Definitionen des Vorbedachts, des Versuchs, des Beginns, der Ausführung und der verschiedenen Grade der Theilnahme am Komplott. Es ist nicht zu läugnen, daß die Motive hierzu wohl einiger Beachtung werth sind. Definitionen bilden allerdings nicht den wesentlichsten Theil eines Gesetzbuchs, welches vor Allem eine der Praxis nützlich werdende Anleitung für die richterliche Thätigkeit geben soll. Auch sind überdies dergleichen Definitionen immer schwierig, bisweilen aber—so sehr man es auch vermeiden möchte—sowohl unvollständig als verworren. Bei uns aber, scheint es, waren einige solcher Definitionen, namentlich aber alle oben angegebenen, nothwendig noch beizubehalten. Unsere Richter haben größtentheils, insbesondere die nur auf wenige Jahre durch Wahl im Dienste stehenden, keine wissenschaftliche Bildung erhalten und sie bedürfen daher, bei dem Mangel an Mitteln sich in den juristischen Kenntnissen zu vervollkommen, einiger Anleitung zur Gewinnung bestimmter allgemeiner Rechtsbegriffe. Aus diesem Grunde und dem Vorgange des Bandes XV gemäß wurden die Definitionen, welche in dem ersten Titel desselben aufgenommen sind, beibehalten.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die mehr oder weniger in der Praxis sich fühlbar machenden Mängel unserer Kriminalgesetze auf zwei Hauptübelstände zurück geführt werden können: einmal die bisweilen vorkommende Unvollständigkeit und die Unbestimmtheit der Satzungen, — dann aber die Unverhältnismäßigkeit der Strafen sowohl unter sich, als auch mit den Verbrechen, auf welche sie gesetzt sind.

System der Strafen.
Mängel des früheren.

Diese Unverhältnismäßigkeit und die Nichtbeobachtung einer gehörigen Gradation in den Strafen waren augenscheinlich und von Allen anerkannt, besonders seit durch die

auch in dieser Beziehung so nützliche Veröffentlichung des Swob die betreffenden Bestimmungen in Klarheit gesetzt und zusammen, gleichsam neben einander, darge stellt worden.

Sie erklärt sich übrigens in gewissem Grade durch die Geschichte selbst unserer Kriminal-Gesetzgebung. Denn durch Satzungen festgestellt, welche zu sehr verschiedenen Zeiten, unter durchaus verschiedenartigen Umständen und unter dem Einflusse gänzlich abweichender Ideen erlassen wurden, konnte das bisher bestehende System der Strafen kaum anders sein, als es ist, konnte es unmöglich ein wohlgegliedertes Ganze bilden. Zwar sind die wichtigsten Grundprinzipien desselben höheren staatlichen und sittlichen Zwecken gemäß angenommen worden, zwischen den Theilen aber des Systems findet sich keine gehörige Verbindung, und bisweilen stößt man sogar auf schlagende Widersprüche. Der Swob konnte, schon seiner Bestimmung nach, diesen in der früheren Gesetzgebung liegenden Mängeln nicht abhelfen. Bei der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs aber, war es die erste und fast wesentlichste Pflicht dahin zu streben, das System der Strafen zu vervollkommen. Denn von der Regelrichtigkeit desselben hängt, wenn auch nicht alleine, doch zum großen Theile, die Vollkommenheit der ganzen Kriminalgesetzgebung ab.

Wenn man die bisher geltenden auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze überblickt, findet man:

1) Daß in vielen Fällen die für ein und dasselbe Verbrechen ange setzten Strafen sehr viel strenger waren für die dem Stande nach oder persönlich von Leibestrafen ausgenommenen Individuen (*), als für andere nichtprivilegirte. Besonders

(*) In der Beilage I des Strafgesetzbuchs findet sich eine vollständige Aufzählung aller Leibestrafen, so wie der dem Gesetze nach von denselben ausgenommenen Individuen.

auffallend erschien diese Unverhältnißmäßigkeit bei den Strafen für Diebstahl (кража) und für alle Falsa (die sogenannten *живые поступки*, lügnerische Handlungen): Die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen wurden z. B. für einen geringfügigen Diebstahl zu einer leichten Plett- oder Ruthen-Strafe verurtheilt oder zu einer kurzdauernden Arbeitshaus-Strafe, — Ublige dagegen wurden für den allergeringsten Diebstahl aller Standesrechte entsetzt und nach Sibirien zur Ansiedelung verwiesen;

2) Daß häufig einige ihrem Wesen, wie ihrer Schwere nach durchaus verschiedene Strafen in einander umgewandelt werden konnten. So war es z. B. möglich, sowohl den zur Ansiedelung Verwiesenen, als den zur Arbeitshaus-Strafe Verurtheilten in die Arrestantenkompagnien des Civilressorts abzugeben, und es erfetzten somit diese Arrestantenkompagnien auf gleiche Weise einerseits eine der peinlichen Strafen oder der Strafen, mit denen die Entziehung aller Standesrechte, d. h. der bürgerliche Tod verbunden ist, andererseits aber auch eine nur sekundaire, bloße korrektionselle Strafe, welche selbst nicht eine Beschränkung irgend welcher Rechte nach sich zieht;

3) Daß die Strafen für schwere Verbrechen bei ihrer praktischen Anwendung bisweilen sich als gelinder erwiesen, denn diejenigen, welche für weniger bedeutende Verbrechen ausgesprochen wurden. Dies hatte unter andern zur Folge, daß für weniger bedeutende Verbrechen in die Arrestantenkompagnien oder nach Plez (*Илецкая Защита*) (*) abgegebene Individuen nunmehr schwere Verbrechen begingen, bloß mit der Absicht um zu schwerer Zwangsarbeit verwiesen zu werden. Denn, wie sich aus an Stell und Ort gesammelten Nachweisungen ergab, die schwere Zwangsarbeit erscheint so-

(*) Es befanden sich an diesem im Dreiburyschen Gouvernement belegenen Orte große Salzwerke, bei denen Verbrecher zur Arbeit verwandt werden.

wohl an sich, als wegen der damit verbundenen Aufsicht und im Allgemeinen wegen der Lage der Verwiesenen, keineswegs so hart, als die Arbeiten in den Nizkijschen Salzwerken und in den Arrestantenkompagnien;

4) Daß die Schwere einer und der andern Strafe in vielen Fällen von der Willkür der mit der Vollstreckung beauftragten Individuen abhing, bisweilen aber auch von Umständen, die durchaus keinen Zusammenhang mit dem Verbrechen hatten. So war z. B. die Bestimmung der Verwiesenen zu mehr oder weniger schweren Zwangsarbeiten der in Sibirien befindlichen Behörde für die Verwiesenen (Приказъ Ссылныхъ) oder den Verwaltern der Fabriken (заводъ, Sawod) (*) überlassen. Natürlich aber ließen diese hierbei fast immer die Verschiedenheit der Verwiesenen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen aus den Augen, und zogen bloß das größere oder geringere Bedürfniß an Arbeitern bei den einzelnen Gewerksanstalten und Fabriken in Betracht, so wie die bei der einen oder der andern derselben sich ergebende Möglichkeit oder Bequemlichkeit die zur schweren Zwangsarbeit Verwiesenen unterzubringen, und das größere oder geringere Geschick Letzterer zu dieser oder jener Arbeit. So hing wiederum bei einer andern peinlichen Strafe, der Knutstrafe, die Härte und Wirksamkeit derselben ebenfalls nicht vom Gesetze ab, sondern von den Gefühlen und Ansichten des seinem Ermessen nach die Zahl der Knutstreichende aussprechenden Gerichts, und leider noch mehr von der Willkür des das Urtheil vollstreckenden Henkers;

5) Daß in dem Uebergange von den peinlichen Strafen zu den leichteren korrekzionellen nicht eine solche Gradation

(*) Gegenwärtig sind unter Fabriken, wo zu schwerer Zwangsarbeit Verwiesene verwendet werden, verstanden: Brandweinsbrennereien, Salzfabriken und Tuchfabriken.

Statt fand, wie hoch zwischen den Verbrechen. Denn die geringste peinliche Strafe für die von Leibesstrafen nicht Ausgenommenen war die Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, während die höchste Korrekionsstrafe entweder in Plettstrafe mit Belassung am Aufenthaltsorte oder in Arbeitshaus-Strafe auf einige Monate bestand, — indessen im Ueber gange von den schweren Verbrechen zu andern weniger wichtigen oder umgekehrt die Gradationen dagegen zahlreich waren und gewissermaßen fast in einander übergingen. Daß hieraus bisweilen eine schlagende Unverhältnißmäßigkeit zwischen der Verschuldung und der auf sie gesetzten Strafe hervorgehen mußte, versteht sich von selbst;

6) Daß die sittliche Wirkung auch der höchsten peinlichen Strafen zu schwach erschien, sowohl weil in der Praxis gewöhnlich eine sehr geringe Zahl von Knutstreichcn ausgesprochen wurde, als insbesondere, weil selbst die schweren Zwangsarbeiten in ihrer allmählich erhaltenen Gestalt ungenügend zur Abschreckung der Verbrecher geworden waren;

7) Daß die Grade einer und derselben Strafart, entweder gar nicht festgestellt, oder aber höchst unbestimmt waren, und die Bestimmung der Strafe nicht selten fast allein von dem Ermessen des Richters abhing. Zwar gab es verschiedene Arten von Zwangsarbeiten, diese Arten jedoch waren nicht mit Bestimmtheit in den Gesetzen festgestellt, wurden auch nicht auf die Verbrechen je nach der Schwere dieser angewandt, wie schon bemerkt worden, — die Arbeitshaus-, Korrekionshaus- und Gefängnißstrafe aber hatten nicht verschiedene Grade, nach Maßgabe der Schwere der Verbrechen oder Vorgehen, für welche diese Strafarten angesetzt wurden;

Endlich 8) Daß in der Zahl der Strafen der Entziehung einiger Standesrechte und des Verlusts des guten Namens erwähnt, jedoch nirgend erkärt wurde, wann und

mit welchen Strafen diese Beschränkung der Rechte oder der Verlust des guten Namens zu verbinden seien, — in letzterer Beziehung aber selbst nicht gesagt war, worin diese Strafe bestehe.

Um nach Möglichkeit alle diese Uebelstände unseres früheren Systems der Strafen zu beseitigen, ward, erstens, für unerlässlich angesehen, mit Bestimmtheit das Wesen jeder Strafe zu definiren, so wie deren — im Vergleiche zu andern — relativ größere oder geringere Schwere; zweitens aber, in allen Strafen mehrere Grade aufzustellen, so daß die Schwere jeder einzelnen Strafe je nach dem Bedürfnisse geschärft oder gemildert werden könnte nach einer bestimmten Gradation, und daß der letzte Grad einen natürlichen Uebergang von der einen Strafe zu der andern bilden müßte. Hierbei wurde zugleich darnach gestrebt die Strafen, zu denen von Leibesstrafen ausgenommene Individuen für gewisse Verbrechen zu verurtheilen sind, mit den Strafen in Gleichgewicht zu bringen, welchen von Leibesstrafen nicht ausgenommene Individuen für dieselben Verbrechen unterliegen (*).

(*) Der Reichsrath war im Jahre 1824 ebenfalls der Ansicht, daß es unumgänglich sei, die für von Leibesstrafen ausgenommene Individuen festgestellten Strafen mit denen in Gleichgewicht zu setzen, zu welchen für eine gleiche Verschuldung Individuen der unteren Stände verurtheilt werden. Die Zweite Abtheilung S. R. M. Eigener Kanzlei erkannte als ein hierfür zweckmäßiges Mittel, die von den Redakteuren des Pro'ekts von 1813 aufgestellte Idee ins Leben zu führen, d. h. die Bestimmung einer Verweisung, mit welcher die Entziehung aller besondern persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbunden ist. Hierzu ward noch eine andere leichtere Strafe hinzugesügt, nämlich die Entziehung nicht aller, sondern nur einiger dieser besondern Rechte und Vorzüge, bei zeitweiliger Korrekthaus- oder Festungs-Strafe.

Alle Strafen zerfallen ihrer Bestimmung und ihrer Natur nach in zwei Hauptkategorien. Die erste besteht aus den peinlichen Strafen (казни), d. h. solche Strafen, durch welche der Verurtheilte unwiderbringlich aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen wird, nicht bloß alle Standesrechte, sondern auch Familien- und Vermögensrechte einbüßt, und wenn auch nicht das Leben, doch wenigstens seine ganze politische und bürgerliche Existenz verliert. Zur zweiten Kategorie aber gehören die Strafen, welche mehr oder weniger als korrektive oder bessernde (наказанія исправительныя) angesehen werden können, indem durch sie der Verurtheilte entweder gar nicht der ihm zugeeigneten Rechte entsezt erscheint, oder aber nur einiger dieser Rechte und Vorzüge verlustig geht, oder auch nur zeitweilig in ihrem Genusse beschränkt wird, während er immer die Möglichkeit behält früher oder später, ganz oder zum Theil, zu seiner vorigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zurück zu kehren.

Vorgängige Bedanken
des Komités über das
anzunehmende System
der Strafen.

Nur die zur ersten Kategorie gehörenden können mit vollem Rechte Kriminalstrafen (наказанія уголовныя) genannt werden. Bei Feststellung der zur ersten Kategorie gehörenden Strafen, boten sich der Beurtheilung, sowohl der Redakteure des Projekts zum neuen Gesetzbuche, als auch der Glieder des Allerhöchst zur Prüfung ihrer Vorschläge ernannten Komités, drei Fragen von der größten Wichtigkeit: über die Todesstrafe;
über die Knutstrafe;
über die Unmöglichkeit unbefristete Zwangsarbeit in die Zahl der Kriminalstrafen aufzunehmen.

In Betreff der ersten dieser Fragen war der Komité der Ansicht, daß die Todesstrafe allerdings die härteste und ohne Zweifel eine fürchtbare Strafe sei, nicht bloß dem allgemeinen,

man möchte sagen instinktiven, Begriffe aller Zeiten und aller Völker gemäß, sondern auch ihrer eigensten Natur nach. Denn, erstens, benimmt sie allein unter allen Strafen der Staatsregierung die Möglichkeit in der Folge einen Irrthum des Gerichts wieder gut zu machen oder das Schicksal des Verurtheilten zu mildern, wenn dies wegen neu sich ergebender Umstände nothwendig erscheinen sollte. Zweitens, wird durch die Todesstrafe dem Verbrecher, der vielleicht noch der Reue fähig war, dieses letzte Mittel des Heils genommen, und er, in einem Augenblicke, mit einer durch das Verbrechen verfinsterten Seele dem ewigen Gerichte Gottes übergeben.

Es ist daher nicht zu läugnen, daß diese Strafe in gewisser Hinsicht ein Uebelstand in den Strafgesetzgebungen ist, ein letztes äußerstes Mittel, welches einige Moralphilosophen vielleicht nicht ganz mit Unrecht als der Religion zuwider ansehen. Indessen muß jedoch auch zugestanden werden, daß dieser Uebelstand in gewisser Beziehung unentbehrlich ist, in manchen Fällen zur Abwendung eines anderen noch größeren zugelassen werden muß, und insbesondere zur Abwendung einer Gefahr, durch welche bisweilen die ganze bürgerliche Gesellschaft bedroht wird, wenn nämlich die Verbrechen der Art sind, daß sie den Staat in seinen Grundvesten erschüttern, oder aber die Unverbesserlichkeit des Verbrechers beweisen, der sich dieselben, ohne Achtung für irgend welches Gesetz, für irgend welches Heiligthum, erlaubte.

Manche glauben, oder glaubten es wenigstens bis zur Veröffentlichung des Swod, daß in Rußland die Todesstrafe gänzlich abgeschafft sei, — eine durchaus irrige, aber weit verbreitete Meinung. Ja noch im Jahre 1824, bei Bepprüfung des damals in den Reichsrath gebrachten Projekts zu einem neuen Kriminalgesetzbuche, ward darüber verhandelt,

ob die Todesstrafe durch die Ukasen vom 29 März, 25 Mai und 18 Juni 1753 und den sie alle erläuternden Ukas v. 1754 (*) völlig abgeschafft worden oder nicht, und falls sie für einige der schwersten Verbrechen ihre Gesetzeskraft behalten, in welcher Gestalt sie dann in das Kriminalgesetzbuch aufzunehmen sei?

Der Reichsrath anerkannte damals: erstens, daß nach den Worten selbst des Ukases von 1754 sein Inhalt sich nicht auf Verbrechen in Betreff der zwei ersten Punkte beziehen konnte, da in demselben derjenigen Sachen erwähnt wird, bei welchen die Bestätigung des Urtheils den örtlichen Vorgesetzten (Gouverneurs u. s. w.) überlassen war, während doch Sachen wegen Verbrechen wider die zwei ersten Punkte niemals zur Kompetenz des Obergerichts im Gouvernement gehörten; zweitens, daß auch nach Erlassung des Ukases von 1754 mehrfach Verbrecher der Todesstrafe unterzogen wurden,—so im Jahre 1764 in der Sache des Mirowitsch, im Jahre 1771 in der Sache des Moskaischen Aufruhrs und der Ermordung des Erzbischoffs Ambrosius, im Jahre 1775 in der Sache Pugatschew's. Demzufolge ward im Reichsrathe dahin geschlossen, die Todesstrafe in das neue Gesetzbuch aufzunehmen, in Uebereinstimmung mit welchem Beschlusse dann später dieser Gegenstand in dem 17-ten Artikel des Bandes XV des Swod seine Erledigung fand. In diesem Artikel (verglichen mit dem Art. 235) wer-

(*) In diesem Ukase ist festgesetzt (Vergl. die Note auf der Seite 24): „Welche Verbrecher nach den Reichs-Rechten und Ukasen dem natürlichen Tode vollkommen unterliegen, an denen soll diese Todes-Erefution nicht nach den früheren Ukasen vollzogen werden bis zum (weiteren) Ermessen und einem bestimmten Ukase, sondern sie sind, nach Bestrafung mit dem Knute, zu schwerer Zwangsarbeit zu verweisen“.

den aber alle diejenigen Fälle, für welche die Todesstrafe bestimmt ist, der Beurtheilung entweder des obersten Kriminalgerichts (*), oder eines Kriegsgerichts, übergeben, und gehören daher weder zu dem Wirkungskreise der allgemeinen Gerichtsbehörden, noch in das allgemeine Strafgesetzbuch. Es handelte sich also nun nicht mehr darum, ob die Todesstrafe bei uns bestehe, da sie ja bereits in den Swob aufgenommen war, sondern bloß darum, ob sie in dem allgemeinen Kriminalverfahren und zwar in welchen Fällen und in welcher Gestalt in Anwendung zu bringen sei.

Nach vielen Verhandlungen über diesen Gegenstand blieb der Comité bei dem Gedanken stehen, die Anwendung der Todesstrafe, außer den Staatsverbrechen und den Uebertretungen der Quarantaineverordnungen, auch auf vorsätzliche Tödtung des Vaters oder der Mutter auszudehnen.

Er fand, daß selbst die allerhärteste Strafe noch nicht als der Schwere einer solchen Unthat verhältnißmäßig anzusehen ist. Welche Hoffnung kann man für die Besserung eines solchen Menschen hegen und in welcher Gesellschaft kann man für ihn einen Platz suchen? Das Gesetz hat sich nicht weiter um die Zukunft desjenigen zu kümmern, der mit Recht ein aus der Menschheit Ausgestoßener (навергъ) genannt werden kann; es bleibt demselben nur übrig diesen Unglücklichen zum Beispiele für Andere zu opfern. In den meisten Gesetzgebungen ist auf vorsächlichen Elternmord nicht bloß die Todesstrafe,

(*) Das oberste Kriminalgericht wird, der bisher befolgten Ordnung gemäß, vorkommenden Falls auf Allerhöchsten Befehl aus Gliedern des Reichsraths, des Senats und des Synods gebildet, zu denen noch eine gewisse Zahl von Militär- und Civilpersonen kommt. Vergl. Swob Bb. XV, Art. 1421 und das Manifest vom 1 Juni 1826 (Bollst. Gesetz-S. II Abth. No 381).

sondern ein höherer Grad derselben gesetzt, als auf jeden andern Mord. So wird z. B. nach den Preussischen Gesetzen der Vatermörder bis zum Richtplatze geschleift und darauf gerädert. Ohne derartige besondere Verschärfungsmittel der Strafen in unsere Gesetze einzuführen, meinte der Comité doch, daß man für ein so schweres Verbrechen die Todesstrafe annehmen könne.

Auf die Todesstrafe folgte in unserem früheren Systeme der Strafen, wenigstens für Leute der unteren steuerpflichtigen Stände, die Bestrafung mit dem Knute. Die Frage über die Möglichkeit der Abschaffung dieser sogenannten *торговая казнь* (öffentliche peinliche Strafe), welche die Tartarenherrschaft in Rußland zurückgelassen, war zweimal während der Regierung Kaiser Alexander I zur Berathung gekommen. Noch im Jahre 1817 eröffnete Er dem zu diesem Ende im Moskau besonders errichteten Comité, daß die Knutstrafe und das Aufschlagen der Nasenflügel mit Brandmarkung, als eine unmenschliche Härte, deren Erhöhung von der Willkühr des Scharfrichters abhängige, abzuschaffen seien, und geruhte deshalb zu befehlen:—darüber zu berathen, auf welche Weise man die angegebene Strafe durch eine andere ersetzen könne, welche—ohne unmenschlich zu sein—nichts desto weniger das Verbrechen verhindern und Anderen zum warnenden Beispiele dienen würde.

Bei Ausführung dieses Befehls zog der in Moskau errichtete Comité in Betracht, daß der Zustand der Sitten im Zeitalter, als die Knutstrafe eingeführt worden, von dem jetzigen sehr verschieden gewesen, daß die Gesetze unserer Strafgesetze eine fortwährende Milberung der hin und wieder maßlosen Härte zeige; daß hierdurch nicht bloß die Zahl der Verbrechen nicht zugenommen, sondern sich sogar verringert habe; daß vielmehr, als man im Jahre 1814 für nothwendig

dig gehalten, zu den mit der Knutstrafe bedrohten Verbrechen auch das Verfertigen falscher Assignationen hinzu zu fügen, die Zahl der Verbrechen dieser Art zugenommen. Daher war er der Ansicht, daß die Bestrafung mit der Plette durch Henkershand auf dem Richtplatze, mit vorgängiger Ausstellung des Schuldigen am Schandpfahle, an die Stelle der Knutstrafe treten könne, und dies sogar mit noch größerer Einwirkung auf das Gemüth der Zuschauer, indem die Idee solcher Peinigung nunmehr ihre Aufmerksamkeit nicht trüben, nicht statt Abscheu vor dem Verbrechen Mitleiden mit dem übermäßigen Leiden des Verbrechers würde erzeugen können. Diese Ansicht ward der Allerhöchsten Billigung des Kaisers Alexander gewürdigt, und in Folge dessen auch das Aufschließen der Nasenflügel damals abgeschafft, während die Brandmarkung aber und die Knutstrafe bis zur Veröffentlichung eines neuen Strafgesetzbuchs beibehalten werden sollten. Es fürchteten nämlich die Glieder jenes Komitès, daß wenn die Abschaffung dieser öffentlichen peinlichen Strafe in einem abgesonderten Ukase bekannt gemacht würde, das Volk aus Mißverständnis leicht sich einbilden könne, es sei damit zugleich jede peinliche Strafe abgeschafft worden, während dagegen im Gesetzbuche eine solche Veränderung, zugleich mit anderen Emendationen der Strafgesetze veröffentlicht, nicht zu derartigen Auslegungen werde Anlaß geben.

In der Folge (im Jahre 1824) verhandelte der Reichsrath gleichfalls über Abschaffung der Knutstrafe, und nahm fast einstimmig die schon vorläufig durch den Allerhöchsten Willen bestätigte Meinung an, daß an die Stelle der Knutstrafe die Bestrafung mit der Plette durch Henkershand zu setzen, letztere Strafe aber mit gewissen Ceremonien zu begleiten sei, welche auf die Gemüther der Zuschauer von ergreifender Wirksamkeit zu sein vermöchten. Er sprach seine Ansicht dahin

aus, daß der Verbrecher, als ein zum politischen und bürgerlichen Tode Verurtheilter, durch einen Geistlichen zum Richtplatze begleitet werden müsse; daß derselbe auf einen hohen besonders zu diesem Endzwecke erbauten schwarzen Wagen zu führen sei, und zwar gekleidet in einen schwarzen Kittel mit einer Schrift auf Brust und Rücken, die sein Verbrechen anzeige: Mörder, Brandstifter, Räuber u. s. w., daß er von allen vier Seiten von militairischer Wache mit gezogenem Seitengewehr zu umgeben sei, — und daß endlich der Richtplatz und der Schandpfahl jedesmal auf denjenigen Plätzen einzurichten seien, wo am meisten Zusammenfluß des Volkes statt findet.

In dem neuen Gesetzbuche ist diese vom Reichsrathe im Jahre 1824 über die öffentliche peinliche Strafe ausgesprochene Meinung angenommen.

Die andere unmittelbar auf die Todesstrafe folgende Strafe ist die schwere Zwangsarbeit (*каторжная работа*). Auch in Beziehung auf diesen Gegenstand kann nicht übersehen werden, daß eine Strasskala, welche auf der höchsten Stufe — wenn auch nur in sehr seltenen Fällen — die Todesstrafe aufstellt, auf der zweiten aber zeitweilige schwere Zwangsarbeit, nicht mit den Prinzipien einer natürlichen Abstufung übereinstimmt.

Der Uebergang von der Todesstrafe zu zeitweiliger schwerer Zwangsarbeit ist zu plözlich und nicht im Verhältnisse zum Uebergange von einem Verbrechen zum andern. Um dieser, in der allgemeinen Oekonomie der Strafgesetze wichtigen, Unverhältnismäßigkeit abzuhefen, war es unumgänglich, die Strafe schwerer und unbefristeter Zwangsarbeit aufzustellen, — die auch schon deshalb nöthig war, um den nunmehr durch die Zeit geschwächten, sonst so großen Eindruck der

schweren Zwangsarbeit wieder zu verstärken. Dies wird aber auch noch einen anderen Nutzen von nicht geringem Momente haben. Der Hauptmangel bei den sich auf eine zeitweilige Freiheitsentziehung beschränkenden Strafen, zu welchen auch die schwere Zwangsarbeit gehört, besteht darin, daß der Schuldige seine Befreiung mehr dem Ablaufe der Zeit, als der Gnade der Staatsregierung oder der eigenen Besserung zuzuschreiben hat. Die Aufstellung unbefristeter Zwangsarbeit dagegen, indem sie den Verurtheilten dahin bringt seine Befreiung nur von dem eigenen Besserungsbestreben zu erwarten, kann ihn vielleicht zu guter Führung antreiben, zum Aufgeben seiner früheren Laster, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit. Uebrigens wurden aber auch durch diese Einrichtung die Grundprinzipien der früheren Gesetzgebung keineswegs verändert. Denn einerseits werden damit die lebenslänglichen (вѣчныя, ewige) Zwangsarbeiten, welche allein durch die neuesten Verordnungen abgeschafft worden, keineswegs wieder hergestellt, — andererseits aber wird nur in Bezug auf die Straffkala des Allgemeinen Strafgesetzbuchs eingeführt, was bereits im Militairgesetzbuche angenommen worden, wo unbefristete Zwangsarbeit in den Arrestantenkompagnien des Ingenieurressorts zugelassen ist. Ewige oder lebenslängliche Zwangsarbeit ist allerdings nicht in Uebereinstimmung mit den Begriffen von der Gnade und Milde der Staatsregierung, die sich in unserer Kriminalgesetzgebung überall bemerkbar macht; aber unter dem Ausdruck «unbefristet» wird auch nur verstanden, daß die Abkürzung der schweren Zwangsarbeit, für welche wegen Größe der Verschuldung nicht vorgängig die Dauer festgestellt worden, von der sittlichen Besserung des Verbrechers abhängen werde, je nach den Zeugnissen seiner unmittelbaren Obrigkeit (*).

(*). Inwiefern muß hierbei bemerkt werden, daß die unbefristete schwere Zwangsarbeit doch nie bis unter das höchste Maß des höchsten Grads

Auf die unbefristete schwere Zwangsarbeit folgt in der Straffkala zuerst Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zahl Jahre, welche drei verschiedene Gestalten hat, mit zwei Unterabtheilungen bei einer jeden derselben, darauf aber die Verweisung zur Ansiedelung. Hiermit schließt die erste Ordnung der Strafen, deren wesentlicher Charakter, so zu sagen, in dem bürgerlichen Tode des Verbrechers, seiner Ausstoßung aus der Gesellschaft und der über ihn für immer verhängten Entziehung aller Standesrechte besteht.

Die Strafen der zweiten Ordnung, oder Korrektionsstrafen, müssen gleichfalls auf einander folgen,—und zwar die schwersten derselben in gehöriger Gradation unmittelbar nach den peinlichen Strafen.

In den bisher bestandenen Gesetzen fand eine solche Gradation nicht Statt, wie schon oben bemerkt wurde. Dies hatte zur Folge, daß die Verweisung zur Ansiedelung sehr häufig vorkam und die örtlichen Obergkeiten Sibiriens,—weil sie nicht im Besitze genügender Mittel waren, um den Verwiesenen am betreffenden Orte eine ordentliche Einrichtung möglich zu machen, selbst nicht um ihnen auch nur den nöthigen Unterhalt zu verschaffen,—seit einiger Zeit fast unaufhörlich über die Nothwendigkeit vorstellten, die Zahl der zur Ansiedelung zu Verweisenden zu verringern. Dieser Nebelstand, scheint es, wird dadurch entfernt werden, daß

befristeter schwerer Zwangsarbeit gemildert werden darf.—Siehe hierzu: Ergänzungsverordnungen über Vertheilung und Verwendung der zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, Art. 55,—welche zugleich mit dem Strafgesetzbuche durchgesehen und der Allerhöchsten Befehlzung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigt worden. Sie sind auch ins Deutsche übersezt.

man den Arrestantenkompagnien des Civilressorts, welche bisher als ein mit der Verweisung zur Ansiedelung gleicher Strafgrad angesehen wurden, eine angemessenere Stelle in der Straffkala zugewiesen hat. Bei der Abfassung des neuen Gesetzbuchs ward bestimmt, diese Arrestantenkompagnien als höchsten Grad der korrekzionellen Strafen für nicht von Leibesstrafen ausgenommene Individuen anzunehmen, die Zeit der Zwangsarbeit in ihnen aber auf eine bestimmte Zahl Jahre zu beschränken; die mit Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge verbundene Verweisung zum Aufenthalte in Sibirien ward dagegen zur höchsten korrekzionellen Strafe für Individuen höherer Stände bestimmt.

Neue Straffkala.

In Grundlage aller dieser Ansichten und Verhandlungen ward eine Skala der ins neue Gesetzbuch aufgenommenen Strafen zusammengestellt, welche, wie bereits bemerkt worden, in zwei Hauptordnungen — die Kriminal-Strafen und die Korrekzion-Strafen — zerfällt. Jede dieser Ordnungen ist wieder in mehrere Arten und jede Strafart in mehrere Grade eingetheilt; außerdem ist bei jedem Grade einer Strafe das höchste und das niedrigste Maß derselben angegeben worden. Durch solche ins Einzelne gehende Ausführung beabsichtigten die Redakteure des Gesetzbuchs nicht bloß nach Möglichkeit in den Strafen und Bußen eine eben solche Gradation aufzustellen, als sich in den Verbrechen und Vergehen findet, sondern auch, gleichfalls so weit es überhaupt möglich ist, alle Willkühr der Gerichte in Festsetzung strengerer oder gelinderer Strafen zu entfernen.

Zur ersten Strafordnung gehören folgende Arten von Strafen:

- 1) Entziehung aller Standesrechte und Todesstrafe,

2) Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit.

3) Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zur Anstiedelung nach Sibirien oder jenseits des Kaukasus.

In Uebereinstimmung mit dem Bande XV des Swob (die Kriminalgesetze) ist die Gestalt der Todesstrafe nicht angegeben; die Bestimmung derselben ist dem Gerichte vorbehalten.

Für die schwere Zwangsarbeit ist eine dreifache Gestalt angenommen worden: Zwangsarbeit in Bergwerken, Zwangsarbeit in Festungen, Zwangsarbeit in Fabriken; in jeder sind verschiedene Grade bestimmt, durch welche die Dauer der schweren Zwangsarbeit festgestellt wird.

Die Zwangsarbeit in Bergwerken hat drei Grade: ohne bestimmte Frist; auf eine Zeit von funfzehn bis zwanzig Jahren; auf eine Zeit von zwölf bis funfzehn Jahren.

Die Zwangsarbeit in Festungen zerfällt in zwei Grade: auf eine Zeit von zehn bis zwölf Jahren, — auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren.

Die Zwangsarbeit in Fabriken zerfällt gleichfalls in zwei Grade: auf eine Zeit von sechs bis acht Jahren, — auf eine Zeit von vier bis sechs Jahren.

Die Strafe schwerer Zwangsarbeit ist übrigens ein und dieselbe für alle Verbrecher, die derselben den Gesetzen nach zu unterliegen haben, ohne allen Unterschied des Standes, zu dem sie vor ihrer Verurtheilung gehört. Da aber die mit der schweren Zwangsarbeit verbundene Entziehung aller Standesrechte für Individuen der höheren Klassen ein sehr viel wich-

tigerer Verlust ist, indem sie damit zugleich, außer vielen werthvollen Vorzügen, nicht selten auch ein bedeutendes Vermögen verlieren, — und da die schwere Zwangsarbeit an sich für das gemeine Volk nicht in gleichem Maße beschwerlich sein kann, so ist, in Uebereinstimmung übrigens mit den bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften, in dem neuen Strafgesetzbuche festgestellt worden, die durchs Gesetz von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen, welche zu schwerer Zwangsarbeit zu verurtheilt sind, überdies der Plettstrafe zu unterziehen, welche an die Stelle der Knutstrafe tritt. Zur Entfernung der Willkühr in Bestimmung der Zahl der Plettstreichs, wird dieselbe ausdrücklich bei jedem Grade der Zwangsarbeitsstrafe angegeben, wobei indessen dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, das höchste, mittlere oder geringste Maß in dieser festgesetzten Zahl von Streichen auszuwählen. Um das Entlaufen von der schweren Zwangsarbeit oder während des Transports nach Sibirien abzuwenden, ist das Beibehalten der Brandmarkung für nothwendig erkannt worden.

Das Verweisen zur Ansiedelung hat ebenfalls zwei Grade: die Ansiedelung in den entfernteren Gegenden Sibiriens, — die Ansiedelung in nicht so entfernten Gegenden Sibiriens.

Die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen sind bei der Verweisung zur Ansiedelung, eben so wie bisher, der Bestrafung mit der Plette zu unterziehen. Auch in diesem Falle wird den Gerichten überlassen, je nach den mehr oder weniger erschwerenden oder mildernden Umständen, ein höheres oder ein minderes Maß in der bestimmten Zahl von Streichen anzusetzen (*).

(*) Graf Speransky, wie aus seinen hinterlassenen Papieren hervorgeht, gedachte eben so wie der Reichsrath im Jahre 1824 unter die

Die Korrektionsstrafen werden in sieben Strafarten getheilt:

1) Für von Leibesstrafen ausgenommene Individuen die Verweisung nach Sibirien auf bestimmte Zeit (*), — für nicht von Leibesstrafen Ausgenommene aber die Abgabe in die Korrektions-Arrestantenkompagnien des Civilressorts;

2) Für von Leibesstrafen ausgenommene Individuen die Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements auf bestimmte Zeit, — für die nicht von Leibesstrafen Ausgenommenen die Arbeitshaus-Strafe;

3) Festungsstrafe, und

4) Korrektionshaus-Strafe, ohne Unterschied des Standes;

5) Gefängnißstrafe, ebenfalls ohne Unterschied des Standes;

6) Arrest, gleicher Weise ohne Unterschied des Standes;

7) Verweise in der Gerichtssitzung, und Geldbußen.

Jede dieser korrekzionellen Strafarten wird dann wieder, eben so wie dies bei den peinlichen Strafen Statt hat, in verschiedene Grade eingetheilt. Alle diese Strafarten waren

übrigen Strafen auch die öffentliche Ausstellung oder die Ausstellung an dem Schandpfahle aufzunehmen. Dieser Gedanke kam auch nun wieder bei den Verhandlungen über die Arten der peinlichen Strafen und deren Vollstreckung zur Sprache, ward indessen nicht angenommen, weil eine solche Strafe wohl noch beschimpfender und unerträglicher für die doch unschuldigen Verwandten und die Familie des Verbrechers erscheint, als für diesen selbst. Jedoch findet allerdings bei der Plettstrafe eine Art Ausstellung insofern Statt, als der Verurtheilte, nachdem der Geistliche ihn auf dem Schaffot ermahnt, zehn Minuten bei dem Pfahle stehen muß, bevor die Leibesstrafe vollstreckt wird. Es bedarf indessen keiner Auseinandersetzung, wie sehr dies von der z. B. in Frankreich üblichen Ausstellung verschieden ist.

(*) Die zeitweilige Verweisung nach Sibirien und in andere nichtsibirische Gouvernements ist, wie dies weiter unten (pag. 136) angegeben werden wird, durch lebenslängliche Verweisung ersetzt worden.

*

auch schon früher bekannt, selbst die zeitweilige Verweisung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements nicht ausgenommen, obwohl derselben im Swod (in den Kriminalgesetzen) nicht Erwähnung geschehen. Zur vollständigeren Auseinandersetzung aller Grundsätze des in Vorschlag gebrachten Systems der Korrektionsstrafen mögen folgende Erläuterungen über einige derselben vielleicht nicht unnütz sein.

Die zeitweilige Verweisung nach Sibirien und die Abgabe in die Korrektions-Arrestantenkompagnien des Civilressorts.

Schon in den Jahren 1813 und 1824 war, wie oben angegeben, für nothwendig angesehen worden, eine zeitweilige Verweisung in die Zahl der Strafen aufzunehmen als Mittelstufe zwischen den peinlichen Strafen, welche alle Standesrechte vernichten, und solchen Strafen, in Folge deren die Stellung des Verurtheilten in der bürgerlichen Gesellschaft fast gar nicht verändert wird. Zur Beantragung dieser Art der Verweisung, mit Entziehung aller dem Range oder Stande nach zugeeigneten Vorzügen, war die Zweite Abtheilung angetrieben durch die gleichmäßige Nothwendigkeit, einerseits die Unverhältnismäßigkeit in den Strafen zu entfernen, welcher bisher in vielen Fällen Individuen der privilegierten Klassen unterlagen, andererseits aber den Grundsatz unangetastet zu erhalten, der sowohl auf die dem Abel erteilte Urkunde (*), als auf das allgemeine Gefühl sich basirt, daß nämlich der ei-

(*) Im Jahre 1785 am 21 April ward von der Kaiserin Katharina II die sogenannte Abels-Urkunde (Дворянская грамота) erlassen, durch welche die Rechte und Pflichten des Abels fest gestellt wurden, namentlich aber die Theilnahme desselben an der innern Verwaltung der Gouvernements eine bedeutende Ausdehnung erhielt. (Vergl. Vollst. Gesetzf. I Abth. N° 16187).

nes Diebstahls, eines Falsums, oder einer erniedrigenden Handlung überwiesene Edelmann nicht mehr Glied des Adelsstandes weder bleiben kann, noch darf.

Was die Zwangsarbeit in den Arrestantenkompagnien betrifft, so war sie bisher den bestehenden Gesetzen nach häufig statt der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung ausgesprochen worden, was zur Folge gehabt hatte, daß solche Zwangsarbeit fast immer eine unbefristete war, und erst dann unterbrochen (d. h. in Verweisung zur Ansiedelung umgewandelt) ward, wenn der Verurtheilte bereits die Kräfte und die Fähigkeit zum Arbeiten verloren hatte.

Nach dem neuen Gesetzbuche ist dagegen die Zwangsarbeit in den Arrestantenkompagnien nur als eine Korrektionsstrafe anzusehen, obzwar als die allerschwerste für die von Leibesstrafen nicht Ausgenommenen; und da sie nicht dem Verluste besonderer Rechte und Vorzüge unterliegen, so ist damit noch eine Bestrafung mit Ruthen verbunden worden. In dieser Gestalt zerfällt die Zwangsarbeit in den Arrestantenkompagnien in mehrere Grade, je nach ihrer größeren oder geringeren Dauer: Durch Bestimmung ziemlich kurzer Fristen in einigen Fällen wird ein doppelter in jeder Weise nützlicher Zweck erreicht,—einmal die Möglichkeit, in den Arrestantenkompagnien eine größere Zahl Verurtheilter unterzubringen, dann aber auch diese Strafart auf Verbrechen von verschiedener Art und verschiedener Wichtigkeit anwenden zu können. Ueberdies steht zu erwarten, daß dadurch die Zahl der zur Ansiedelung Verwiesenen wesentlich vermindert, und es zugleich möglich werden wird, geringerer Verbrechen Schuldige, die zu einer nicht mit dem Verluste aller Standesrechte verbundenen Strafe verurtheilt sind, bei sorgfamer Aufsicht über sie und in Folge der Gewöhnung zur Arbeit, vollständig gebessert zu sehen, so daß sie—in ihre frühere Stellung zurück-

kehrend—die vergangenen Verirrungen durch ein gewissermaßen neues selbst vorwurffloses Leben vergessen machen.

Die Verweisung in entfernte nichtsibirische Gouvernements oder die Abgabe in ein Arbeitshaus.

Zur Entfernung der in unseren früheren Gesetzen bemerkten Unverhältnißmäßigkeit, wonach die eines geringfügigen Diebstahls Schuldigen, wenn sie zu einem privilegierten Stande gehörten, zum Verluste aller Standesrechte verurtheilt wurden, während Individuen der untern Klassen nur einer kurzen Arbeitshaus-Strafe unterlagen, wurde festgesetzt, in allen Fällen, für welche Leute aus den untersten Volksklassen ins Arbeitshaus geschickt werden, von Leibstrafen ausgenommene Individuen in eins der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zu verweisen und zwar mit Verlust nicht aller, sondern bloß der ihrem Stande oder Range nach ihnen zugeeigneten besonderen, Rechte und Vorzüge. Nur auf diese Weise erscheint es möglich, die Strafen für Personen höherer und niederer Stände auszugleichen und nebenbei auch dem Arbeitshause in der neuen Straffkala seinen bisherigen Charakter zu bewahren. In Grundlage des Artikels 49 im Bande XV des Swob, werden zum Arbeitshause nur Leute aus den unteren Ständen verurtheilt für geringfügige Entwendungen, betrügerische Entwendung, Betrug u. s. w. In Uebereinstimmung hiermit, ist diese Strafe auch in dem neuen Gesetzbuche auf die niederen Begehungsarten des Diebstahls und auf Falsa (die sogenannten *ложные поступки*) gesetzt. Da aber diese Verbrechen erniedrigend sind, so vernichten sie, nach der sehr richtigen Ansicht der öffentlichen Meinung, das Recht auf diejenigen besonderen Vorzüge, deren Grundlage ein hartes, erhöhtes Ehrgefühl sein muß.

Die Festungsstrafe.

Die Festungsstrafe ist auch gewissermaßen eine neue Straform, denn, obwohl auch bisher hin und wieder einige Individuen dieser Strafe unterworfen worden waren, so geschah dies doch nur sehr selten und fast immer mehr als administrative Maßregel. In manchen ausländischen Gesetzgebungen ist die Festungsstrafe in die allgemeine Strasskala eingetragen. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieselbe mit Nutzen und Zweckmäßigkeit auch bei uns in Anwendung gebracht werden kann, für einige Gesetzesübertretungen besonderer Art, wozu z. B. die Theilnahme an geheimen Gesellschaften gehört, der Widerstand wider Anordnungen der Staatsregierung, Duelle u. s. w.

Die Korrektionshausstrafe.

Nach den bisher geltend gewesenen Bestimmungen, sollen dieser Strafe Leute jeglichen Standes unterliegen (Swob, Band XV, Artikel 47). Ohne diese Regel abzuändern, ward für nothwendig erkannt, mit größerer Genauigkeit anzugeben, für welche Verbrechen namentlich und in welchen Fällen diese Strafe anzuwenden sei. Die Hauptbestimmung der Korrektionshäuser ist die Besserung der Schuldigen mittelst der in denselben eingeführten Arbeiten und die strenge Beaufsichtigung der dazu Verurtheilten. Daher ward in dem neuen Gesetzbuche festgestellt, diese Strafe im Gegensatz zur Strafe des Arbeitshauses für solche Verbrechen auszusprechen, welche, wenn sie auch eine gewisse Unsittlichkeit bekunden, dennoch nicht als völlig entehrend angesehen werden dürfen. Dahin gehören z. B. Beleidigung der Eltern und Ungehorsam wider dieselben, verschiedene Gestalten liederlichen und lasterhaften Lebens, und dem Aehnliches. Uebrigens können bisweilen die solche Verbrechen begleitenden Umstände allerdings dermaßen

die Verschulbung des zu Richtenden erhöhen, daß die dafür gebührende Strafe gleichfalls verschärft werden muß. In solchen Fällen ist dann zur Korrektionshaus-Strafe die Beschränkung einiger politischer und bürgerlicher Rechte und Vorzüge hinzugefügt worden. Eine dem ähnliche Beschränkung der besonderen Rechte und Vorzüge ist auch mit der Festungsstrafe verbunden worden, wenn der zu ihr Verurtheilte ein derartiges Verbrechen begangen hat, daß ein Verdacht oder wenigstens ein Zweifel in Betreff seines künftigen Verhaltens nothwendig daraus folgen muß.

Die Gefängnißstrafe.

Diese Strafe wird für alle diejenigen Verbrechen und Vergehen verhängt, welche, obwohl sie eine genügend schwere Beahndung erfordern, dennoch nicht zu den die Ehre des Schuldigen vernichtenden Verbrechen gehören, oder zu denen, die einen höheren Grad der Unsitlichkeit beurkunden, oder aber irgend welche politische Wichtigkeit haben.

Arrest, Verweise in der Gerichtssitzung, Geldbußen.

Diese Strafen und Beahndungen nehmen den untersten Platz in der neuen Straffkala ein. Sie werden für Vergehen besonders geringfügiger Natur verhängt, wie: Ungehorsam wider die gesetzlichen Gewalten aus Leichtsinne und Unbedacht, oder Mangel an Eifer in Erfüllung des vom Gesetze vorgeschriebenen. Geldbußen werden unter andern für solche Fälle festgesetzt, wenn aus den wahrscheinlichen Beweggründen zu der gegenwärtigen Handlung geschlossen werden darf, daß eine Geldbuße für den Schuldigen empfindlicher sein muß, als jede andere Beahndung. Zur Zahl solcher Handlungen gehören

insbesondere die Verbrechen wider die Reglements der Finanzverwaltung.—Die mit unter die Zahl der Strafen aufgenommenen Verweise in der Gerichtsitzung sind, nach Meinung der Redakteure, besonders in den Fällen angemessen, wenn die Verschulbung nicht als Folge böser Absicht, sondern nur von Unverstand oder mangelnder Pflichtkenntnis anzusehen ist, und wenn es genügt den Schuldigen zu warnen, um ihn zu verhindern, künftig in ähnliche Ordnungsförderung zu verfallen.

Bei Zusammenstellung dieser Straffkala dachten die Redakteure weniger daran, neue Vorschläge zu machen, als vielmehr nur die noch in voller Kraft bestehenden Gesetze in ein regelrechteres, rationelleres System zu bringen, wobei sie sich bemühten, dieselben in gehöriger Gradation auf einander folgen zu lassen und sie so anzuordnen, daß sie möglichst genau den verschiedenen Gattungen, Begehungsarten und Graden der Verbrechen und Vergehen entsprächen.

Auf den Grund dieser selben Ansicht, und gemäß den allgemeinen Begriffen über Gerechtigkeit und den in der gerichtlichen Praxis gemachten Bemerkungen, bemühten sie sich auch diejenigen gesetzlichen Folgen der Strafen festzustellen, welche gewissermaßen als die Fortsetzung derselben, wie oben bemerkt worden, anzusehen sind.

Gewisse Strafen ziehen den Verlust aller Standesrechte nach sich, — andere die Entziehung aller oder aber nur einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach dem Schuldigen zugeeigneten Rechte und Vorzüge; mit den übrigen, den leichteren Strafen, ist weder Entziehung, noch selbst Beschränkung irgend welcher Rechte verbunden.

Die zu den Strafen der ersten Ordnung Verurtheilten werden nicht bloß der jedem Stande besonders zugeeigneten politischen Rechte entsetzt, sondern auch der bürgerlichen und selbst der Familienrechte: ihre Ehe wird aufgelöst, sie hören auf Glieder der Familie zu sein, zu welcher sie gehörten, und verlieren alle Rechte auf früher besessenes Vermögen; mit einem Worte, das Gesetz unterwirft sie dem politischen und bürgerlichen Tode. So hochwichtige Verluste können aber auch die gesetzliche Folge nur von Kriminalstrafen sein, durch welche der Verbrecher auf immer aus der Gesellschaft ausgestoßen wird: die Verweisung zur schweren Zwangsarbeit oder zur Anstiedelung.

Die gesetzlichen Folgen der Strafen der zweiten Ordnung sind nicht so drückend. Die zu denselben Verurtheilten werden nicht dem bürgerlichen Tode unterworfen; sie bewahren ihre Familienrechte, sie bewahren selbst ihre Vermögensrechte, — verlieren jedoch ihre früheren politischen Rechte: der Edelmann hört auf Edelmann zu sein, der Geistliche ein Geistlicher u. s. f.; der Edelmann kann nicht mehr in Dienst treten, und ist verbunden sein adliges Gut zu verkaufen, — der Kaufmann geht des Rechts zum Handelsbetriebe verlustig. Ueberdies werden alle, welche Strafen dieser Ordnung unterliegen, auch in den Rechten beschränkt, die sich auf einen gewissen Grad des Vertrauens der Gesellschaft gründen, wie z. B. das Recht zum Schiedsrichter gewählt zu werden, Bevollmächtigter in Sachen Anderer, Zeuge beim Abschluß von Verträgen zu sein u. s. f. — Strafen, welche zu dieser Ordnung gehören, sind: die Verweisung zum Aufenthalt nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements, die Arrestantenkompagnien und die Arbeitshausstrafe; sie werden nur für entehrende Verbrechen verhängt.

Noch weniger wichtige gesetzliche Folgen sind mit den Strafen der dritten Ordnung verbunden. Die zu ihnen Verurtheilten verlieren weder ihre bürgerlichen, noch selbst ihre politischen Rechte; es werden ihnen nur einige der ihnen dem Stande nach zugeeigneten Rechte entzogen, wie unter andern auch das Recht in den Staatsdienst oder in den Gemeinde-Wahldienst zu treten. Zu dieser Ordnung gehörende Strafen sind: die höheren Grade der Festungs- oder der Korrek-tionshaus-Strafe.

Obwohl in die neue Strasskala größtentheils nur solche Strafumwandlung Strafen aufgenommen worden sind, welche als durch die bestehenden Gesetze bereits anerkannt erschienen, so mußte man doch (da einige derselben nunmehr häufiger als früher in Anwendung kommen werden) voraussehen, daß eben dieses Umstands wegen vielleicht die Vollstreckung mancher Urtheile künftig an einigen Orten mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. So gab es an vielen Orten noch keine Arrestantenkompagnien des Civilressorts, an andern aber weder Korrek-tions- noch Arbeits-Häuser. Besonders aus diesem Grunde sind daher in das Gesetzbuch ausführliche Regeln zur Anweisung darüber aufgenommen, in welcher Weise und in welchen Fällen gewisse Strafen in andere umgewandelt werden könnten. Schon in der bisher bei uns bestandenen Gesetzgebung gibt es hierüber einige Bestimmungen, doch können sie wohl kaum als genügend angesehen werden, und sind schwerlich durchgängig mit strenger Gerechtigkeit vereinbar. So gestatteten sie oft die Umwandlung gewisser Strafen in andere sehr viel schwerere, und umgekehrt bestimmten sie an die Stelle schwerer Strafen bisweilen weniger strenge. Der Grundgedanke bei Abfassung dieses Theils in dem neuen Gesetzbuche war, zur Umwandlung in einander möglichst Strafen zu bestimmen, welche zu derselben Ordnung gehören

und als gleich schwer anzusehen sind; wo es aber nicht zu vermeiden war, andere ihrer Natur nach weniger strenge Strafen anzusetzen, verschärfte man dieselben in Beziehung auf die Zeitdauer, oder die Zahl der Ruthenstreiche u. s. w. So ist die Umwandlung von schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken zugelassen in schwere Zwangsarbeit in Fabriken, jedoch mit Erhöhung der Frist; so kann die Zwangsarbeit in den Arrestantenkompagnien in Arbeitshaus = Strafe umgewandelt werden, aber ebenfalls mit Erhöhung der Frist, — die Arbeitshaus = Strafe wieder, besonders dort wo solche Häuser noch nicht erbaut sind, oder zeitweilig der Raum in ihnen nicht genügend ist, in Ruthenstrafe. Die Möglichkeit die niedern Grade der Arbeitshaus = Strafe in Ruthenstrafe umzuwandeln, wird — nach der Meinung vieler kenntnisreicher und erfahrener Männer — in der Praxis sich als sehr nützlich und zweckmäßig erweisen: erstens, weil die Zahl der zum Arbeitshause Verurtheilten dadurch wesentlich verringert wird; zweitens auch (was damit in Zusammenhang steht), weil durch das Aussprechen der Ruthenstrafe für Verbrechen von geringerer Wichtigkeit, besonders wenn dieselben von dem Verbrecher zum ersten Male begangen worden, Letzterer vor größerem Verderbniß in Folge der Kameradschaft mit andern vielleicht bereits in Lastern eingewurzelten Gefangenen bewahrt werden kann. Von einem andern Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich wieder, wenn man bei Individuen niederen Standes den für einige Fälle aufgestellten länger oder kürzer dauernden Arrest gleichfalls in Ruthenstrafe zu verwandeln gestattet. Gemäß nämlich der im Durchschnitt anzunehmenden Bildungsstufe des größten Theils dieser Individuen und ihren Begriffen von Ehre, kann kaum vorausgesetzt werden, daß der einfache Arrest für dieselben als eine irgendwie genügende Strafe anzusehen sei, selbst für die allerleichtesten Verschuldungen. Eben so ist für zweckmäßig erkannt

worden, in einigen besonderen Fällen auch die bereits früher gestattete Umwandlung der Arbeitshaus-Strafe und des Arrestes in Gemeinde-Arbeiten zuzulassen, wie solches in der Landgemeinde-Gerichtsordnung für die Reichsbauern festgesetzt ist. Denn dies ist nicht bloß für die Gemeinde vorthellhaft, zu welcher der Schuldige gehört, sondern ist auch für ihn selbst von Nutzen. Statt der ihn bedrohenden Freiheitsentziehung erhält er Gelegenheit für seine, wenn auch erzwungene Arbeit eine festgesetzte Geldbezahlung zu bekommen, die zum Unterhalte seiner bisweilen zahlreichen und nur durch seine Arbeit existirenden Familie dienen wird. Aus demselben Grunde ist auch gestattet worden, für von Leibesstrafen nicht Ausgenommene die Gefängnißstrafe in Rutenstrafe umzuwandeln (*).

(*) Bei Durchsicht der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Umwandlung von Arbeitshaus- und Gefängniß-Strafe für nicht von Leibesstrafen Ausgenommene in Rutenstrafe, erkannte der Reichsrath, nachdem er diesen Vorschlag gebilligt, dennoch für nothwendig, zu gleicher Zeit festzustellen: daß eine Umwandlung dieser Art nicht in allen Fällen gestattet ist, wenn von Leibesstrafen ihrem Stande nach nicht Ausgenommene einer Freiheitsstrafe unterliegen; daß hiervon diejenigen Individuen auszuschließen sind, welche, obschon sie nicht zu den privilegirten Ständen gehören, jedoch—ihrer Stellung in der Gesellschaft und ihrer Erziehung nach—nicht ohne eine schwere Beschimpfung und möglicher Weise für sie höchst traurige Folgen der Rutenstrafe unterworfen werden könnten. In Grundlage dessen wurde in der vom Justizminister den Gerichtsbehörden ertheilten Instruktion erläutert, daß zur Rutenstrafe, in Umwandlung einer Freiheitsstrafe, nicht verurtheilt werden können folgende, obschon bei schweren Verbrechen Leibesstrafen unterliegende, Individuen: 1) alle diejenigen, welche schon dem allgemeinen Gesetze nach von Leibesstrafen für geringfügige Verbrechen und Vergehen ausgenommen sind, wie: die Kaufleute dritter Gilde, die Volkbürger (граждане) in den Ostseegouvernements und andere Bürger (мъщане), die durch Landgemeinde-Wahl Aemter bekleidenden Individuen, so wie auch die welche Verdienstzeichen haben, selbst

Art der Vollstreckung
der Strafurtheile.

Weiter oben wurde bei der Hinweisung auf die Unvollkommenheit unseres früheren Systems der Strafen bemerkt, wie der Hauptfehler desselben mit darin bestünde, daß es an feststehenden bestimmten Vorschriften mangle über die Art und Weise der Vollstreckung der Strafurtheile, namentlich aber derjenigen, durch welche die Schuldigen der Freiheit beraubt und zu Zwangsarbeit verurtheilt werden. Um solchem Mangel abzuhelpen und einerseits dergleichen Strafen vollkommen den bei Abfassung des neuen Gesetzbuchs angenommenen Prinzipien entsprechend zu machen, andererseits aber, was noch wichtiger ist, überall Einförmigkeit in die Urtheils-Vollstreckung zu bringen, wurden einige besondere Vorschriften über die schwere Zwangsarbeit, über die Arrestantenkompagnien des Civilressorts, über die Korrektionshäuser, Arbeits-häuser und Gefängnisse entworfen (*).

wenn solche sie nicht vollständig von Leibesstrafen befreien (Siehe: Strafgesetzbuch Beil. I, Art. 7, 8 u. 9); — 2) diejenigen, welche von Leibesstrafen befreiende Aemter bekleidet haben, und nicht durch Urtheil von denselben entfernt worden sind, sondern sie aus irgend welchen andern Gründen aufgegeben haben (eben dort, Art. 6); — 3) nichtadlige und zu keiner Gewerbe-Zunftung zugeschriebene Ausländer, welche die Stellen von Hauslehrern, oder Gouverneurs, oder Kinderwärttern, oder Bibliothekaren, oder Privatsekretairen, oder Haushofmeistern, Kammerdienern u. s. w. einnehmen; — 4) Besitzer von Fabriken, Gewerks- und andern großen Betriebs-Anstalten; — 5) Verwalter von mit Bauern besetzten Gütern, oder aber von Fabriken und Gewerksanstalten; — 6) Kaufmanns-Kommissionaire und Kommiss; — 7) verabschiedete Militaire niedern Ranges; — 8) Dvnodworzen (Einhöfner) und die in Dvnodworzen und in Bürger (граждане) umbenannten früheren Schlichtischen der Westlichen Gouvernements; endlich 9) alle diejenigen Personen irgend welchen Standes, welche einen Lehrkursus in Gymnasien und diesen der Stufe nach gleichstehenden mittleren Lehranstalten durchgemacht haben.

(*) Diese Vorschriften sind enthalten in den in der Anmerk. pag. 110 erwähnten Ergänzungsverordnungen und in der „Verordnung“

Zu Grunde ward gelegt: bei den Vorschriften über die schwere Zwangsarbeit die verschiedenen den Sibirischen Obrigkeiten gegebenen Instruktionen, — bei der Verordnung über die Arrestantenkompagnien alle besonderen auf dieselben bezüglichen Anordnungen, — bei den Vorschriften über Einrichtung der Korrektionshäuser und Gefängnisse das vor nicht langer Zeit bestätigte und mehr als alle anderen vollständige Reglement für die St. Petersburgsche Korrektions-Anstalt. Die Redakteure der Projekte zu diesen Vorschriften strebten insbesondere darnach, daß bei Beobachtung der auf diese Weise vorgezeichneten Ordnung die Strafen einerseits wirksam, d. h. für den Schuldigen empfindlich seien, andererseits aber auch zur sittlichen Besserung desselben dienen könnten. Um nach Möglichkeit dieses doppelte Ziel zu erreichen, ward festgesetzt, die zu schwerer Zwangsarbeit, zur Abgabe in die Arrestantenkompagnien und zur Arbeitshaus-Strafe Verurtheilten in mehrere höhere und niedere Kategorien einzutheilen. Hiermit wurde die Bestimmung verbunden, daß in den ersteren einige Erleichterungen zugelassen werden sollten, ja selbst Verfürgung der für Zwangsarbeit oder Gefängniß festgestellten Frist, jedoch immer so, daß der Uebergang aus einer niederen Kategorie in eine höhere nur als Belohnung einzutreten habe für Gehorsam, Eifer bei der Arbeit und überhaupt für gute die Besserung des Verurtheilten bekundende Führung. Eine vollkommene Entwicklung dieser Bestimmungen erfordert sowohl Zeit, als vielfaches Vergleichen und Prüfen auf den Grund praktischer Beobachtung; daher war man genöthigt, sich nur

über die Korrektions-Arrestantenkompagnien des Civil-
 ressorts“ und in den, „Ergänzungsvorschriften zu dem Reg-
 lement über Arrestanten,“ welche zugleich mit dem Strafgeset-
 buche durchgesehen und der Allerhöchsten Bestätigung Seiner
 Kaiserlichen Majestät gewürdigt wurden. Dieselben sind auch ins
 Deutsche übersetzt worden.

auf die Feststellung einiger Hauptgrundsätze in Betreff dieses Gegenstandes zu beschränken. Uebrigens scheint auch die Vollkommenheit des sogenannten Pönitenziarsystems mehr ein Ideal, das zwar der Wohlgesinntheit der an demselben hängenden Individuen Ehre macht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach wohl nie alle ihre Erwartungen wird erfüllen können. Ohne selbst von den ungeheuren Ausgaben zu sprechen und, was noch wichtiger ist, von der Menge von Leuten mit ausgezeichneten Eigenschaften des Verstandes und des Charakters, welche für den Erfolg dieses Systems unumgänglich sind, kann man zu bemerken nicht unterlassen, daß manche Grundsätze desselben sehr complicirt sind und auf zu abstrakten, vielleicht nicht immer ganz richtigen Begriffen und Raisonnements beruhen. Von unbestreitbarem Nutzen möchten nur die vorzüglichsten der im Pönitenziarsysteme vorgeschlagenen Mittel sein, welche zur Besserung der Schuldigen dienen und der Entwicklung ihrer lasterhaften Neigungen entgegen wirken sollen, wie namentlich: 1) die Einzel-Haft eingewurzelter Verbrecher, die Entfernung derselben von weniger schuldigen Individuen und vor Allem von den bloßen Untersuchungs-Gefangenen; 2) das Unterweisen der Strafgefangenen in Handwerken und die ununterbrochene Beschäftigung derselben mit verschiedenen Handarbeiten; 3) die moralische Beauffichtigung und Leitung der Strafgefangenen. Jedoch schon die Anwendung auch nur dieser Mittel wird in allen Fällen bedeutende und leider nur zu häufig vergebliche Ausgaben nach sich ziehen, da es oft genug geschieht, daß ein Sträfling, der aufrichtige oder heuchlerische Reue gezeigt hat, nach seiner Freilassung alle religiösen Belehrenungen und die von ihm ertragene Strafe vergißt und neuerdings lieber die schmachvollsten Mittel zum Erwerb anwendet, als denselben durch eine Anstrengung forderndes und nicht immer sichern und genügenden Lohn bietendes Handwerk zu erstreben. Ohne Zweifel darf diese Er-

fahrung indessen keine Staatsregierung daran hindern, nach Möglichkeit Maßregeln zur Erleichterung und Verbesserung des Zustandes der Strafgefangenen zu ergreifen und namentlich eine besondere Aufmerksamkeit auf ihre sittliche Besserung zu verwenden. In dem neuen Gesetzbuche sind, wie oben erwähnt worden, nach Möglichkeit auf die bei uns geltenden Strafen manche Grundsätze der bessern Pönitenzianstalten in Anwendung gebracht, und demnach festgestellt worden, daß die Verbrecher in den verschiedenen Haftanstalten in Kategorien zu trennen seien, sowohl nach Art ihrer Verschulbung und dem dadurch bekundeten größeren oder geringeren Grad sittlicher Verderbtheit, als nach Geschlecht und Alter; daß die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen seien, um neuen Verbrechen derselben am Orte selbst ihrer Verweisung oder ihres Gefängnisses vorzubeugen und um Gewöhnung der Ordnung und Arbeitsamkeit in ihnen Wurzel fassen zu lassen; endlich, daß zur sittlichen Besserung der Sträflinge nicht so sehr Strenge anzuwenden sei, als vielmehr Vorsicht gegen Kommunikation derselben mit auswärtigen und namentlich mit unbekanntem Personen, so wie insbesondere Unterweisung oder belehrende Gespräche von Seiten Geistlicher und der Oberen selbst über Haftanstalten.

Die Anordnung aller ins neue Gesetzbuch aufgenommenen Bestimmungen, in Gemäßheit des bestätigten Plans für die allgemeine Eintheilung desselben, bot durchaus keine bemerkenswerthen Uebelstände oder Schwierigkeiten. Nur mußte hierbei, sowohl gemäß dem hierüber ausgesprochenen Allerhöchsten Willen Seiner Kaiserlichen Majestät, als der eigenen eben dahin gehenden Ueberzeugung aller Redakteure des Gesetzbuchs, danach gestrebt werden, möglichst wenig sich von der Methode zu entfernen, welche bei Zusammenstellung der Kriminalgesetze im Bande XV des Swob

Bei der Anordnung und Redaktion der Artikel des neuen Gesetzbuchs befolgte Grundsätze.

angenommen worden. Zu diesem Ende vergegenwärtigte man sich immer die entsprechenden Satzungen des Swob, und ging nicht eher an die Aufstellung neuer Bestimmungen oder Vorschriften, als bis man sich überzeugt hatte, daß in den bestehenden Gesetzen sich keine fanden, welche man als genügend und befriedigend anzuerkennen vermocht hätte (*).

Andererseits verloren aber auch die Redakteure beim Entwerfen der Bestimmungen sämtlicher Theile des neuen Gesetzbuchs nicht aus dem Auge, daß der Hauptzweck hierbei namentlich dahin gehen müsse, unseren strafrechtlichen Satzungen diejenige Vollständigkeit und Bestimmtheit zu geben, deren sie bisher, wenigstens in vielen Theilen, so sehr entbehrt. Gerade an den Stellen, wo die für die Gerichte wichtigsten praktischen Fragen hätten entschieden werden müssen, boten die Artikel des Swob, da sie auf alte bruchstückweise und nach verschiedenen Systemen erlassene Gesetze sich gründen, fast immer nur unbefriedigende, den allgemeinen Begriffen von Gerechtigkeit und dem Geiste selbst unserer Staatsregierung nicht entsprechende, Bestimmungen oder aber so dunkle und verworrene, daß sie den Gerichten durchaus keine zuverlässige Vorschrift zur Anleitung geben konnten. Die

(*) Um die vollständige Ueberzeugung zu gewinnen, daß nicht eine der Satzungen des Swob übersehen worden, ward auf Anordnung des Grafen Lubow eine besondere vergleichende Tabelle angefertigt, in welcher mit den nöthigen Hinweisungen auf einander alle Artikel des Bandes XV, so wie des neuen Projekts, aufgeführt und die Gründe angegeben waren, weshalb einige der ersten nicht in das Projekt aufgenommen worden. Um die Durchsicht zu erleichtern und, auch in Berücksichtigung der Bequemlichkeit beim künftigen Gebrauch des Gesetzbuchs selbst, ward überdies ein allgemeines ziemlich detaillirtes alphabetisches Register über den ganzen Inhalt des Strafgesetzbuchs angefertigt, das auch bereits veröffentlicht worden ist, und gegenwärtig ins Deutsche übersetzt wird.

Ursache davon war, wie schon einmal bemerkt worden, daß der Swob aus Gesetzbestimmungen zusammengestellt ist, welche einzeln und meist bloß zur Entscheidung abgezonderter und auf Privatverhältnisse bezüglicher Fragen erlassen worden, wobei selten nur die Absicht gewesen sein konnte irgend einen Rechtsgrundsatz festzustellen und den Gegenstand in allen seinen Beziehungen zu umfassen. Als Beleg hierfür können unter andern die Bestimmungen über Abmessung der Strafen dienen; sie sind fast sämmtlich im Swob in einer Weise dargestellt worden, daß viel, wenn nicht alles, dem Ermessen des Richters überlassen bleibt. Auffallenden und eingreifenden Mängeln dieser Art mußte natürlich abgeholfen werden.

In Beziehung auf die Redaktion selbst der Artikel des neuen Gesetzbuchs, die Form ihrer Darstellung und den Styl, nahmen die Redakteure hauptsächlich folgende Grundsätze zur Richtschnur:

1) So viel als thunlich alle zu abstrakten Ausdrücke zu vermeiden. In dieser Beziehung trägt das neue Gesetzbuch einen wesentlich von dem größten Theile der neueren Kriminalgesetzbücher unterschiedenen Charakter. Man stößt in diesen fast überall auf dergleichen allgemeine abstrakt ausgedrückte Bestimmungen. Eine solche Methode ist in Beziehung auf die Theorie ganz gut, allein in der Praxis, namentlich dort, wo juristische Kenntnisse noch ziemlich selten sind, können der Art verfaßte Gesetzbücher kaum sich als zweckmäßig erweisen, — ja ihre Einwirkung kann sogar bisweilen schädlich werden. Zweifelsohne ist es unmöglich, alle Fälle vorhersehen und aufzählen, im voraus alle Fragen entscheiden zu wollen, welche sich in der Praxis, selbst in Kriminalsachen, bieten können; nichts desto weniger aber ist es nothwendig, alle wich-

tigeren solcher Fälle und Fragen anzuführen und zwar auf die einfachste, auch dem Ungelehrten verständlichste Weise. Denn das Gesetz muß jedem zugänglich sein, und nur bei völliger Klarheit und Deutlichkeit desselben darf man verlangen, daß Niemand sich mit Unkenntniß desselben entschuldige.

2) Bei Aufnahme bereits bestehender Bestimmungen in das Gesetzbuch möglichst die eigenen Worte derselben beizubehalten und, selbst beim Entwerfen neuer Bestimmungen, gleichfalls möglichst sich an die Ausdrücke zu halten, an welche sich sowohl Behörden als Privatpersonen bereits anerkanntermaßen gewöhnt haben.

3) Außer den besonderen Bestimmungen in Betreff der einzelnen widergesetzlichen Handlungen, auch einige allgemeine Regeln festzustellen, die sich auf mehrere gleichartige Fälle erstrecken können. So wurden, nach Vorgang des Swob, über Bestrafung von Falsa in verschiedenen Theilen des Gesetzbuchs Vorschriften gegeben, in den Hauptstücken über Uebertretung der Zoll-, Bergwerks-, Fabrik-Reglements u. s. w.; außerdem aber wurden auch andere Vorschriften aufgestellt über Falsa im Allgemeinen, um auf diejenigen Fälle angewendet zu werden, welche nicht ausdrücklich im Gesetzbuche angegeben sind.

4) Definitionen des Wesens der Verbrechen nur in den Fällen zuzulassen, wenn es nothwendig erschien, die bereits in den früheren Gesetzen bestehenden Definitionen zu verbessern oder bestimmter auszudrücken, oder wenn sie erforderlich sind, um eine Gattung oder Begehungsart von Verbrechen deutlicher und bestimmter von anderen verwandten zu unterscheiden. In Grundlage dessen wurden z. B. in das Gesetzbuch aufgenommen: Definitionen über gewalthätigen Raub (разбой), einfachen Raub (грабежъ), Diebstahl

(воровство-кража), betrügerische Entwendung (воровство-мошеничество); — eine Definition der verschiedenen Arten von Tödtung dagegen ward als überflüssig erkannt.

5) In der Redaktion der Artikel eine und dieselbe Terminologie zu beobachten, weil nach den in der Praxis gemachten Bemerkungen nichts so sehr den Gerichten selbst die Gesetzanwendung erschwert, als Verschiedenheit in der Weise des Ausdrucks der Gesetze.

6) Zur Vermeidung aller Mißverständnisse bei Angabe der Strafen jedesmal festzustellen, welche über von Leibesstrafen ausgenommene Individuen verhängt werden, und welche über von Leibesstrafen nicht ausgenommene, übrigens ohne die Zahl der Plett- oder Ruthenstreiche anzugeben, statt dessen auf die allgemeinen im Titel I enthaltenen Bestimmungen über die Strafen hinzuweisen ist.

7) In jedem Hauptstücke und in jeder Abtheilung des Gesetzbuchs zuvörderst die wichtigeren Verbrechen aufzuführen, und dann allmählig zu den weniger wichtigen herabzusteigen. Von dieser allgemeinen Regel sind einige Ausnahmen gemacht worden, jedoch nur in solchen Fällen, wo dies nothwendig war, um eine natürlichere Ordnung im Ideengange zu beobachten, und daher um eine hierauf gegründete größere Deutlichkeit zu erreichen. So z. B. ist im Titel V, Hauptstück VI über gesetzwidriges Annehmen von Geschenken, Bestechlichkeit und Erpressen zuvörderst die Rede von gesetzwidriger Annahme von Geschenken, dann von Annahme von Bestechungen und zuletzt endlich von Erpressen. In dem Hauptstücke über Zweikampf werden ebenso zuvörderst die Strafen für die Herausforderer, dann aber für die Herausforderung Annehmenden festgestellt.

Zu gleicher Zeit wurde nach denselben Hauptgrundsätzen ein Strafgesetzbuch für das Zarthum Polen abgefaßt, welches

nicht bloß in den allgemeinen Prinzipien, sondern auch im Plane und im größten Theile seiner Bestimmungen vollkommen dem Gesetzbuche fürs Reich ähnlich ist.

Vierter Theil.

Durchsicht des neuen Strafgesetzbuchs im Reichsrathe. Allerhöchste Bestätigung und Veröffentlichung des Gesetzbuchs. Einführung desselben.

Das nach den oben auseinandergesetzten Grundsätzen verfaßte Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektsstrafen wurde auf Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät am 30 März 1844 in den Reichsrath gebracht.

Zur Durchsicht des Projekts wurde im Reichsrathe eine besondere Kommission errichtet unter Vorsitz des Generaladjutanten Grafen Lewaschow. Glieder derselben waren: Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz von Oldenburg, die Wirklichen Geheimeräthe Fürst Druzkhy-Liubezky und Graf Bludow, die Geheimeräthe Buturlin, Kotschubei, Baron Korff, der Minister Staatssekretair des Zarthums Polen Turkull und der Justizminister Graf Panin.

Nachdem diese Kommission die ihr vorliegende Arbeit übersehen, billigte sie vollkommen alle beim Entwurfe des Gesetzbuchs angenommenen allgemeinen Prinzipien, und wandte eine besondere Aufmerksamkeit nur auf zwei ihrem Wesen und ihrer Wichtigkeit nach fast zu diesen Prinzipien gehörenden Fragen: über die Todesstrafe und über die zeitweilige Verweisung nach Sibirien und anderen entfernten Gouvernements mit Entziehung aller besonderen persönlich und dem Stande nach dem Verurtheilten zugeeigneten Rechte und Vorzüge.

In Betreff der ersten dieser Fragen anerkannte die Kommission, daß man ohne Uebelstand, ohne alle Abweichung von den Vorschriften nicht bloß strenger, sondern auch durch Barmherzigkeit gemäßigter Gerechtigkeit, die Todesstrafe auf Eltermord ausdehnen könnte, da selbst die allerschwerste Strafe kaum der Schwere dieses Verbrechens verhältnißmäßig sein könne; doch stellte sich dem, nach der Meinung der Kommission, ein entschieden unübersteigliches Hinderniß entgegen — der im Manifeste vom 21 April 1826 über diesen Gegenstand positiv in folgenden Worten ausgesprochene Allerhöchste Wille: «Von dem ersten Beginne an Unserer Herrschaft und Unserer Regierung über die Unserem Scepter unterworfenen verschiedenen Reiche, bildete die Anwendung und Ausführung des im Großfürstenthume Finnland bestehenden Strafgesetzbuchs in allen den Fällen, wo dieses Gesetzbuch die Todesstrafe ausspricht, den Gegenstand Unserer lebhaftesten Sorge. Einerseits erkannten Wir, daß der unbedingte Ausspruch jenes Gesetzbuchs in dieser Beziehung nicht mit Unseren auf innere Ueberzeugung begründeten und dem Gerichtsverfahren im Reiche entsprechenden Grundsätzen übereinstimme; andererseits aber konnten Wir nicht von der von Uns Selbst in Unserem Gewissen vorgezeichneten Pflicht abweichen, keinerlei wenn auch den Gesetzesbestimmungen entsprechendes Todesurtheil zu bestätigen, wenn das Verbrechen nicht von solcher Wichtigkeit sein wird, daß es die Zerstörung der gesellschaftlichen Existenz, der Ruhe des Staats, der Sicherheit des Throns und der Heiligkeit der Majestät bezweckt.»

In Anbetracht dieser Worte des Allerhöchsten Manifestes, das für ein Land erlassen worden, wo bisher die Todesstrafe in den Gesetzen bestand und in Ausführung kam für verschiedene andere als Staatsverbrechen, erkannte die Kommission für unmöglich, in dem neuen Gesetzbuche diese Strafe

in irgend welchen anderen Fällen zu verhängen, als in solchen, die zu der im Manifeste bezeichneten Gattung gehören, und für welche sie bereits durch die bestehenden Gesetze fest gestellt ist.

In Beziehung auf die zeitweilige Verweisung nach Sibirien und anderen entfernten Gouvernements, zog die Kommission in Betracht, daß die Einführung dieser Verweisung als Mittelstufe zwischen Ansiedelung und zeitweiligem Gefängnisse nützlich sein könnte, um die Skala der Strafen und die der Verbrechen einander entsprechender zu machen. Indessen aber hätte, nach der Meinung der Kommission, die Annahme jener Strafart in der Praxis viele Uebelstände herbeigeführt und dies insbesondere bei der Rückkehr von solchen Individuen in ihre Heimath und Familie, welche sich mit mehr oder weniger, aber immer so schweren Verbrechen oder Vergehen befleckt, daß dieselben mit Entziehung aller Rechte und Vorzüge des früheren Standes der Schuldigen bestraft worden.

Eine derartige Rückkehr würde, wie die Kommission fand, immer mit einiger Störung wenn auch nicht der öffentlichen Sicherheit, doch des öffentlichen Anstandes, verbunden sein. In Grundlage dessen bestimmte sie die zeitweilige Verweisung zu ersetzen durch Versendung zu lebenslanglichem Aufenthalt in Sibirien und anderen entfernten Gouvernements, übrigens gleichfalls mit Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge. Um jedoch auch in dieser Strafart verschiedene möglichst der Schwere und dem Grade der Strafbarkeit entsprechende Grade und Masse festzustellen, bestimmte sie zugleich, daß die zur Verweisung dieser Art Verurtheilten, je nach der Strafbarkeit eines Jeden, an mehr oder weniger entfernten Orten sich niederlassen sollten, mit dem Verbote dieselben während einer bestimmten Zeit zu

verlassen, selbst nicht um sich aus einem Sibirischen Gouvernment in ein anderes Sibirisches aber dem Mittelpunkte des Reichs näher gelegenes Gouvernment zu begeben, — bisweilen aber auch mit zeitweiligem Gefängnisse an diesen Orten.

Außer diesen wichtigern auf allgemeine und Haupt-Bestimmungen des Gesetzbuchs bezüglichen Veränderungen, machte die Kommission, indem sie in der ins Einzelne eindringenden, ungefähr sechzig Sitzungen einnehmenden, Durchsicht desselben fortfuhr, noch viele besondere Bemerkungen zu verschiedenen ins Projekt aufgenommenen Vorschlägen, wobei sie einige derselben abänderte gemäß den bei den betreffenden Verhandlungen sich ergebenden Ansichten, und bisweilen die Schwere der im Projekte verhängten Strafen verschärfte, bisweilen dagegen wieder sie milderte.

Die Allgemeine Versammlung des Reichsraths, in welche das nach den Bemerkungen der Kommission emendirte Projekt im Jahre 1845 gelangte, machte gleichfalls zu einigen Bestimmungen desselben Veränderungen und Ergänzungen, billigte jedoch zugleich alle Hauptgrundsätze desselben, so wie auch die in dasselbe bereits eingetragenen, den Kommissions-Beschlüssen gemäßen, Abänderungen.

In dieser allendlichen Gestalt wurde das Projekt am 15 August 1845 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt. Am selben Tage ward auch folgender Befehl an den Dirigirenden Senat über Bekanntmachung des Gesetzbuchs der Allerhöchsten Unterschrift gewürdigt:

“Von dem Augenblicke an, daß Wir den Thron Unserer Vorfahren bestiegen, war es einer der Hauptgegenstände Unserer Wünsche und Unserer Sorge, alle Gesetze Unse-

res Reiches in eine wohlgefügte Ordnung und in Klarheit zu bringen, insbesondere aber diejenigen, durch welche die Sicherheit und die Rechte Unserer geliebten treuen Unterthanen geschützt werden. Dieses Ziel ist bereits, mit Gottes Hilfe, fast erreicht durch die Sammlung aller seit der Zeit der Ulofenie des Zaren Alexei Michailowitsch erlassenen Gesetze und durch die allgemeine systematische Zusammenstellung derselben nach dem von Uns vorgezeichneten Plane. Bei der Ausführung dieser umfassenden Arbeit, deren Nutzen durch die Erfahrung bewiesen worden, verloren Wir indessen nicht aus den Augen, wie unumgänglich nothwendig es sei, den Inhalt selbst der von Uns in völlige Bestimmtheit und in ein System gebrachten Gesetze zu vervollkommen, sowohl durch einzelne Verbesserungen, je nach den bei ihrer Wirkung selbst und ihrer Entwicklung bemerkten Mängeln, als auch durch die Veröffentlichung vollständiger Gesetzbücher für jeden der wichtigeren Zweige der Legislation. Stetig diesen Gedanken verfolgend und allmählig denselben ins Werk setzend, erachteten Wir für gut, zur Durchsicht Unserer Kriminalgesetze zu schreiten, deren gerechte unachlässliche Vollziehung eine der zuverlässigsten Bürgschaften der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherheit des Einzelnen ist. Indem Wir das Entwerfen des Projekts zu einem neuen Codere derselben, unter dem Titel: Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei auftrugen, stellten Wir als Grundsatz fest, daß in dieses in Uebereinstimmung mit dem Systeme und den Eintheilungen des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs verfaßte Projekt—jedoch ohne die geringste Abweichung von den Grundprinzipien der vaterländischen Gesetzgebung—alle durch den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in Rußland und der Sitten nothwendig gewordene Ergänzungen der bestehenden Gesetzbestimmungen aufzunehmen seien;

daß alle, sowohl die wichtigeren als auch die weniger wichtigen Verbrechen und Vergehen, mit größerer, mehr als die frühere befriedigender, Bestimmtheit in demselben festzustellen und nicht bloß deren verschiedene Grade, sondern auch die Umstände anzugeben seien, durch welche die Schuld des zu Richtenden erhöht oder gemindert wird, und daß auf jede gesetzwidrige Handlung, die ihr entsprechende, ihrer Beschaffenheit verhältnißmäßige Strafe oder Beahndung zu setzen sei, damit hierdurch nach Möglichkeit jede Willkür im Urtheilsprechen abgewandt und der Angeschuldigte einzig und allein der unmittelbaren Wirkung des Gesetzes unterworfen werde.

„Die solchen von Uns ertheilten Anweisungen gemäß unternommene Arbeit ist nunmehr, nachdem sie unter Unserer unmittelbaren Aufsicht und Leitung während ungefähr vier Jahren fortgesetzt worden, zu Ende geführt. Sie ist durchgesehen und verbessert worden, zuerst durch einen aus dem Justizminister, einigen Senatoren und Oberprokurenren zusammengesetzten Komite und nach den von den Ministerien und Obergerverwaltungen gemachten Bemerkungen,—darauf durch eine besondere Kommission aus Gliedern des Reichsraths, und endlich durch die volle Versammlung desselben.

„Demnächst befindend, daß das neue Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen in der Gestalt, wie dasselbe Uns vom Reichsrathe vorgestellt worden, Unseren Absichten und dem Zwecke entspricht, in zuverlässiger Weise die Aburtheilung über Verbrechen und Vergehen auf die wahren, unerschütterlichen Prinzipien der Gerechtigkeit zu begründen, bestätigen Wir dasselbe und übermachen es nunmehr dem Dirigirenden Senate zur Veröffentlichung nach derselben Ordnung, wie das Allgemeine Reichsgesetzbuch veröffentlicht worden.

„Hiermit zugleich befehlen Wir:

„1) Dieses Gesetzbuch von dem 1 Mai des Jahres 1846 an in volle Kraft und Wirksamkeit zu setzen.

„2) Durch die Bestimmungen desselben, von der im vorhergehenden Punkte bezeichneten Zeit an, die Wirkung sowohl aller Bestimmungen des ersten Buchs im Bande XV des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs zu ersetzen, als auch die aller in anderen Bänden desselben sich findenden Artikel, durch welche irgend Strafen oder Beahndungen verhängt werden, falls diese nicht übereinstimmend sind mit den im neuen Gesetzbuche für dieselben Verbrechen und Vergehen festgesetzten. Aus dieser allgemeinen Regel sind nur bis auf Weiteres auszunehmen: die Bestimmungen über Strafen und Beahndungen, welche in die für die Reichsbauern erlassene Landgemeinde-Gerichtsordnung aufgenommen sind, welche letztere, nach angestellter Vergleichung mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs und nach Ausführung der in ihr nothwendigen Ergänzungen, durch den Reichsrath Unserem Ermessen vorzustellen ist.

„3) Die, auf die Regeln des Gerichtsverfahrens bei Verbrechen und Vergehen bezüglichen, Artikel des ersten Buchs im Bande XV des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs, wo gehörig, in das zweite Buch dieses Bandes einzuschalten, dieselben und eben so auch einige andere Artikel dieses zweiten Buchs ergänzend und verändernd, um sie mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs in genauere Uebereinstimmung zu bringen. Das von dem Minister der Justiz und von der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei entworfene Projekt dieser Abänderungen und Ergänzungen ist, nach Durchsicht desselben im Reichsrathe, zu Unserer Bestätigung vorzustellen“.

Der in diesem letzten dritten Artikel des Befehls vom 15 August ausgedrückte Allerhöchste Wille ward von der Zweiten Abtheilung S. R. M. Eigener Kanzlei und dem

Justizministerium in Ausführung gebracht. Die in Folge dessen entworfenen Projekte sind im Reichsrathe durchgesehen und am 21 Januar 1846 der Bestätigung Seiner Majestät gewürdigt worden.

Bald darauf (am 27 März desselben Jahres) erfolgte, zur Verhinderung aller Mißverständnisse oder Zweifel bei Anwendung der Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs auf vor dem 1 Mai anhängig gewordene Sachen, ein besonderer Allerhöchster Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät an den Dirigirenden Senat, wodurch ausführliche Vorschriften für das Verfahren in solchen Sachen festgestellt wurden.

In diesem Befehle heißt es:

„1) Das Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekionsstrafen, hat — in Grundlage Unseres Befehls vom 15 August 1845 — vom 1 Mai 1846 an in volle Kraft und Wirksamkeit zu treten. Behufs Anwendung der Vorschriften desselben auf die Fällung und Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in solchen Sachen, welche während der Wirksamkeit der bisher bestandenen Kriminalgesetze anhängig geworden, befehlen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichsraths:

„1) Von dem 1 Mai 1846 an die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs auf alle Sachen anzuwenden, welche bis zu dem genannten Tage nicht zum Schlusserkenntniß gelangt sind, sowohl in den Gerichten erster und zweiter Instanz, als im Dirigirenden Senate, jedoch ohne diese Anordnung auf die wenigen Fälle auszudehnen, wo die durch das Strafgesetzbuch verhängten Strafen schwerer sind, als die den bisher bestandenen Gesetzen nach auszusprechen. In diesen Fällen sind die Urtheile über die zu Richtenden in Grundlage derjenigen Gesetze zu fällen, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens bestanden haben.

«2) Die vor dem 1 Mai zu gesetzlicher Kraft gelangten Urtheile, welche weder der Revision höherer Instanzen, noch Appellationen von Seiten der Verurtheilten unterliegen, und nachdem sie mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen gefällt worden von denjenigen Personen, welche dem Gesetze nach die Richtigkeit der Urtheile zu überwachen haben, bestätigt und zur Vollziehung durchgelassen worden, sind genau ihrem Inhalte nach zu vollstrecken, nur mit der Ausnahme, daß die Knutstrafe, falls das Urtheil bis zum 1 Mai nicht zur Vollstreckung gekommen, dem neuen Gesetzbuche gemäß in Plettstrafe zu verwandeln ist, statt dieser letztern Strafe aber, falls ihre Vollstreckung durch Polizeidiener erkannt worden, — sei sie nun mit Belassung des zu Richtenden an seinem Wohnorte, sei sie mit Einreihung desselben in den Kriegsdienst, oder mit Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung verbunden, — die Ruthenstrafe zu verhängen ist in der, auf den Grund des neuen Gesetzbuchs, durch besondere Vorschriften festgestellten Verhältnismäßigkeit.

«3) Die Urtheile des Dirigirenden Senats auf Knutstrafe oder aber auf Plettstrafe durch Polizeidiener, welche von den Senateuren unterschrieben und in der vorgeschriebenen Ordnung zur Vollziehung durchgelassen worden, wenn die betreffenden Befehle bis zum 1 Mai 1846 noch nicht abgefendet sind, abermals dem Senate vorzustellen, jedoch bloß zur Abänderung der Strafen in Gemäßheit des Artikels 2 dieses Befehls. Eine solche Abänderung können auch solche Senateure festsetzen, welche an der Fällung des Urtheils selbst nicht Theil genommen haben.

«4) Die Umwandlung der von den Kriminalgerichten zweiter Instanz vor dem 1 Mai 1846 gefällten Strafurtheile, die aber noch nicht zur Vollziehung gekommen, hat in Grundlage der oben im Artikel 2 erwähnten Vorschriften

durch die Chefs der Gouvernements und Gebiete zu geschehen, bei ihrer Durchsicht und Bestätigung dieser Urtheile.

«5) Falls Urtheile des Dirigirenden Senats und der Gerichtsbehörden auf Knutstrafe und auf Plettstrafe durch Polizeidiener zwar schon zur Vollziehung gelangt, aber bis zum 1 Mai noch nicht vollstreckt worden, so sind, nachdem jedes Verfahren in Bezug auf dieselben eingestellt worden, dieselben den Chefs der Gouvernements oder Gebiete zu übergeben, welche in Betreff der Urtheile von Kriminalgerichten zweiter Instanz selbst die Strafumwandlung vornehmen, gemäß dem Artikel 2 dieses Befehls, und dann in solcher Gestalt die Urtheile zur Vollstreckung gelangen lassen; in den Sachen aber, welche von dem Dirigirenden Senate entschieden oder von Uns bestätigt worden, dieselben dem Senate vorstellen und dessen Entscheidung zu erwarten haben.

«6) Der Senat verfährt in Umwandlung der Strafen bei solchen Sachen gleichfalls auf den Grund des Artikels 2 des gegenwärtigen Befehls und bringt seine Erkenntnisse zur Vollziehung, auch wenn dieselben von Senatoren unterschrieben worden, welche nicht an Fällung des ursprünglichen Erkenntnisses Theil genommen (Art. 3). Bei solchen Sachen aber, wo die Erkenntnisse Unserer Bestätigung unterlegt worden, überläßt der Senat dem Justizminister Unsere Genehmigung zur Vollziehung seiner Erkenntnisse über Umwandlung der Strafen zu erbitten.

«7) Alle verbrecherischen Handlungen, seit deren Begehung bis zum 1 Mai 1846 die durch die bestehenden Gesetze bestimmte Verjährung eingetreten, und in Bezug auf welche bis zu dem genannten Tage gar kein Verfahren Statt gehabt, werden durch die Kraft dieser Verjährung gedeckt. Diese Regel ist aber auch auf die Verbrechen und Vergehen anzuwenden, welche dem neuen Gesetzbuche nach durch eine kürzere Verjährungsfrist gedeckt werden und in Bezug auf

welche während des Verlaufs dieser neu eingeführten Verjährungsfrist gleichfalls bis zum 1 Mai 1846 keinerlei Verfahren stattgefunden. Hierbei verbleibt jedoch die durch die bisher in Wirksamkeit gewesenen Gesetze Privatpersonen zugestandene Befugniß der Verfolgung und Klage in ihren gegenwärtigen Grenzen.

„8) Wenn bei den im Dirigirenden Senate und in den Gerichten erster und zweiter Instanz verhandelten Sachen über solche Verbrechen und Vergehen, welche dem neuen Gesetzbuche nach dem gerichtlichen Verfahren nicht anders unterliegen, als in Folge einer Klage von Seiten des durch die widergesetzliche Handlung beeinträchtigten Individuums, das Schlußerkenntniß schon vor dem 1 Mai 1846 gefällt worden, so ist dasselbe in Grundlage der oben angegebenen Vorschriften in Ausführung zu bringen. Wenn aber ein solches Erkenntniß noch nicht erfolgte, so sind die bezeichneten Sachen, wenn sie nicht auf Klage des Beeinträchtigten anhängig geworden, sondern vermöge der bisher in Wirksamkeit bestandenen Gesetze, in ihrem weiteren Gange aufzuhalten und das Verfahren in denselben nur in dem Falle wieder aufzunehmen, wenn diejenigen Personen deshalb eine Bitte einreichen oder eine Beschwerde anstellen, welche dem Strafgesetzbuche nach das Recht haben, eine Klage der Art zu erheben. Als Frist für Eingabe solcher Beschwerden wird bestimmt: für die innerhalb der Grenzen des Reichs sich Aufhaltenden — ein Jahr, für die im Auslande Befindlichen — zwei Jahre, vom 1 Mai 1846 an gerechnet. Wenn aber im Verlaufe dieser Zeit eine Beschwerde nicht eingereicht wird, oder der Beschwerdesteller sie während der in Artikel 163 des Strafgesetzbuchs bestimmten Frist nicht weiter verfolgt, so ist das Verfahren in der betreffenden Sache, falls sie nur nicht zur Kategorie der in Artikel 164 des Strafgesetzbuchs bezeichneten gehört, einzustellen und auf immer der Vergessenheit zu übergeben.

«9) Die bis zum 1 Mai 1846 durch die Kriminalgerichte zweiter Instanz nicht beendigten Sachen über schwere Verbrechen, welche von den zu Richtenden nach dem sechszehnten Jahre, aber vor Erreichung des ein und zwanzigsten begangen worden, sind dem Verfahren in diesen Gerichten zu überlassen, denselben aber einzuschärfen, daß sie die Urtheile in solchen Sachen auf den Grund der für die Gewissensgerichte erlassenen Vorschriften zu fällen und dann diese Sachen dem Dirigirenden Senate zur Durchsicht zu übergeben haben.»

Inhaltsangabe.

Erster Theil.

Historische Uebersicht des Russischen Strafrechts.

Erste Abtheilung.

Zustand des Strafrechts in Rußland von den ältesten Zeiten der Russischen Geschichte bis zur Thronbesteigung des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch.

I.

Auf Strafgesetzgebung bezügliche Gesetzesanordnungen und Entwürfe.

Die Prawda-Russaja.

Die Periode der Theilfürstenthümer. Die Gerichtsordnungen und Rechtsurkunden.

Das Großfürstenthum Moskau. Großfürst Johann III. Der Subebnik des Jahres 1497.

Die Regierung Johann IV. Der Subebnik von 1550. — Die vervollständigenden Ukasen und Urtheile. Der systematisirte Subebnik.

Die Regierung Alexei Michailowitsch's. Die Uloshenie vom Jahre 1649. Die Novellen.

Die Regierung Peter des Großen. Das Generalreglement, die Kriegsartikel, das Marinereglement. Die Maßregeln zur Abfassung eines neuen Gesetzbuchs.

Die Regierungen Katharina I, Peter II, Anna Ioannowna's.

Die Regierung der Kaiserin Elisabeth I.

Die Regierung Katharina II.

Die Regierung Paul I.

Die Regierung Alexander I.

II.

Die hauptsächlichsten allgemeinen Prinzipien der Russischen Strafgesetze.

Definition des Verbrechens; Umfang und Gegenstand der Strafgesetze; Klassifikation der Verbrechen.

Grade der Strafbarkeit. Umstände, welche die Strafbarkeit aufheben. Umstände, welche die Strafbarkeit steigern oder vermindern.

Das Straffsystem.

Umfang des richterlichen Ermessens bei Anwendung der Gesetze.

Zweite Abtheilung.

Regierung des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch.

I.

Arbeiten behufs Vervollkommnung der Gesetzgebung.

Die Zusammenstellung der Vollständigen Sammlung der Gesetze und die Abfassung des Swod der Gesetze.

Der Entwurf über neue Vorschriften für gerichtlich-polizeiliche Strafen.

Die Landgemeinde-Polizeiordnung und die Landgemeinde-Gerichtsordnung für die Reichsbauern.

II.

Die hauptsächlichsten allgemeinen Prinzipien der Kriminalgesetze, welche bis zum Erscheinen des neuen Strafgesetzbuchs in Wirksamkeit gewesen sind.

Definition des Verbrechens. Klassifikation der Verbrechen.

Grade der Strafbarkeit.

System der Strafen.

Umfang des richterlichen Ermessens bei Anwendung der Strafgesetze.

Zweiter Theil.

Reihfolge der Arbeiten behufs Abfassung des
Projekts zu einem neuen Strafgesetzbuche.

Beginn der Arbeiten.

Vorbereitende Arbeiten.

Entwurf und Revision des Projekts.

Dritter Theil.

Allgemeine Prinzipien des neuen Strafgesetzbuchs.

Verhältniß des neuen Gesetzbuchs zur früheren Gesetzgebung.

Umfang und Ausdehnung des neuen Strafgesetzbuchs.

Allgemeine und detaillirte Eintheilung des neuen Strafgesetzbuchs.

System der Strafen. Mängel des früheren.

Vorgängige Bedenken des Komités über das anzunehmende System der Strafen.

Neue Straffkala.

Strafumwandlung.

Art der Vollstreckung der Strafurtheile.

Bei der Anordnung und Redaktion der Artikel des neuen Gesetzbuchs befolgte Grundsätze.

Vierter Theil.

Durchsicht des neuen Strafgesetzbuchs im Reichsrathe. Allerhöchste Bestätigung und Veröffentlichung des Gesetzbuchs. Einführung desselben.

